Das Recht des Lehrers zur Vornahme körperlicher Züchtigungen

mit besonderer Rücksicht auf seine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Alfons Janissek

Referendar.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1911.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Gretener.
Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543115_0137

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

Geschichtliches über das Züchtigungsrecht 1

Allgemeiner Teil.

Begriff und Wesen des Züchtigungsrechtes 8

Besonderer Teil.

Erster Hauptteil.

Die äußere (objektive) Seite des Deliktes der Körperverletzung.

§ 1. Die Tat 10
§ 2. Der Kausalzusammenhang zwischen Tat und Erfolg 13
§ 3. Die Rechtswidrigkeit der Tat 15
I. Ausschluß der Rechtswidrigkeit einer Züchtigung in Staaten mit gesetzlicher Regelung des Züchtigungsrechtes des Lehrers.
a) Die Stellung des Reichsrechts und Landesrechts zum Züchtigungsrechte des Lehrers 16
b) Landesrechtliche Bestimmungen über das Züchtigungsrecht des Lehrers 18
II. Ausschluß der Rechtswidrigkeit einer Züchtigung, abgesehen von der gesetzlichen Regelung des Züchtigungsrechtes.
a) Das Züchtigungsrecht des Lehrers in den Volksschulen 22
b) außerhalb der Schule 27
c) Das Züchtigungsrecht der Privatlehrer 34
d) in den Fortbildungsschulen 35
e) auf höheren Schulen 35
III. Der Mißbrauch (die Überschreitung) des Züchtigungsrechtes des Lehrers 39
a) Die Außerachtlassung der Ministererlasse usw.
aa) in Staaten, die den Umfang des Züchtigungsrechtes gesetzlich festgelegt haben 40
bb) in Staaten, deren Gesetze das Züchtigungsrecht zwar gestatten, den Umfang dieses Rechtes aber nicht näher geregelt haben 50
cc) in Staaten, die das Züchtigungsrecht überhaupt nicht gesetzlich normiert haben 51

Seite

b) Die Überschreitung des Züchtigungsmaßes bei Züchtigungen auf:
α) das Gesäß 53
β) die Hände 57
γ) den Rücken und die Schultern 59
δ) den Kopf 60
c) Die sonstigen Gründe der Überschreitung bezw. des Mißbrauchs des Züchtigungsrechtes 65

Zweiter Hauptteil.
Die innere (subjektive) Seite des Deliktes der Körperverletzung.

A. Vorsatz.

§ 4. Vorsatz und Vorsatztheorien. Das Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit, ein notwendiger Bestandteil des Vorsatzes 67
§ 5. Vorsätzliche Körperverletzung mit Todeserfolg 77
§ 6. Vorsätzliche Körperverletzung ohne Todeserfolg 78

B. Fahrlässigkeit.

§ 7. Fahrlässige Tötung 79
§ 8. Fahrlässige Körperverletzung 80
Schluß 82

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Ph., Die Bedeutung des Rechtsirrtums im Strafrecht. Leipzig 1904.

Bar, L. v., Gesetz und Schuld. Bd. 2 1907, Bd. 3 1909. Berlin.

Bekker, E. J., Theorie des heutigen deutschen Strafrechts. Bd. 1. Leipzig 1859.

Beling, E., Die Lehre vom Verbrechen. Tübingen 1906.

Bezold, A., Das Züchtigungsrecht in der bayerischen Volksschule. München 1906.

Binding, K., Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bes. Teil 2. Aufl. Bd. 1 1902, Bd. 2 1. Abt. 1905.

Binding, K., Grundriß des deutschen Strafrechts. Allgem. Teil. 7. Aufl. Leipzig 1907.

Binding, K., Die Normen und ihre Übertretung. Bd. 1 2. Aufl. 1890, Bd. 2: Schuld und Vorsatz, 1877.

Birkmeyer, K., Das Strafrecht. In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Birkmeyer S. 1025—1092. Berlin 1901.

Bünger, Über Vorstellung und Wille als Elemente der subjektiven Verschuldung. In der Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft Bd. 6 S. 291—364.

v. Buri, Beiträge zur Theorie des Strafrechts. Zur Kausalitätsfrage. Leipzig 1894.

Cornill, Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit in der Dolusauffassung des Reichsstrafgesetzbuchs. Breslauer Diss. Borna-Leipzig 1907.

Dohna, A., Die Rechtswidrigkeit als allgemeingültiges Merkmal im Tatbestande strafbarer Handlungen. Halle 1905.

Eckstein, Die Züchtigung fremder Kinder in strafrechtlicher Beziehung. In Goltdammers Archiv Bd. 56 S. 211.

Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1904.

Finger, A., Das Züchtigungsrecht und dessen Mißbrauch. In den Juristischen Blättern, herausgegeben von Max Burian, 1888 Nr. 6 S. 61 ff.

Frank, R., Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5.—7. Aufl. Tübingen 1908.

Galli, Deutsche Juristenzeitung 1910 Nr. 23 S. 1381.

Geßler, Über den Einfluß des Rechtsirrtums im Strafrecht. Im Gerichtssaal Bd. 10 S. 217—237, 307—359.

Geyer, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht Allgem. Teil. 1884.

Havenstein, Das Züchtigungsrecht der Lehrer. In Goltdammers Archiv Bd. 51 S. 241—259.

Hälschner, H., Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. 1 1881, Bd. 2 1. Abt. 1884, Bd. 3 2. Abt. 1887. Bonn.

Heimberger, J., Der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht. Leipzig 1903.

Heimberger, J., Zur Lehre vom Ausschluß der Rechtswidrigkeit. Ein geschichtlicher Beitrag. Gießen 1907.

Heinemann, Zur Dogmengeschichte des Rechtsirrtums. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 13 S. 371—453.

Heinze, Über den Einfluß des Rechtsirrtums im Strafrecht. Im Gerichtssaal 1861 Bd. 13 S. 397—449.

Hippel, R., Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum. In Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts Allgem. Teil Bd. 3 S. 373 ff. Berlin 1908.

Hubrich, E., Das Züchtigungsrecht in seiner strafrechtlichen Bedeutung. Im Gerichtssaal Bd. 46 S. 161—236.

Kaufmann, J., Das Züchtigungsrecht der Eltern und Erzieher. Stuttgart 1910.

Keßler, R., Das Reichsgericht und das Züchtigungsrecht der Lehrer. Im Gerichtssaal Bd. 41 S. 161—191.

Kohler, J., Studien aus dem Strafrecht. Bd. 1. Mannheim 1890.

Köhler, A., Die Strafbarkeit bei Rechtsirrtum. München 1904.

Kohlrausch, E., Irrtum und Schuldbegriff im Strafrecht. 1. Teil. Berlin 1903.

Kries, J. v., Über den Begriff der objektiven Möglichkeit und einige Anwendungen desselben. In der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie 12. Jahrg. S. 179 ff. Leipzig 1888.

Kösterus, F., Das Züchtigungsrecht des Lehrers während des Mittelalters. Eine kulturhistorische Studie. In den Frankfurter zeitgemäßen Broschüren, herausgegeben von Raich, 1890 N. F. Bd. 11 S. 377—400.

Kübel, Körperverletzung durch Überschreitung des Züchtigungsrechtes der Lehrer. In Kübels Württembergischem Gerichtsblatt 1877 Bd. 13 S. 355—360.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. 2. 1901.

Liepmann, M., Einleitung in das Strafrecht. Berlin 1900.

Liszt, F. v., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. u. 17. Aufl. Berlin 1908.

Löffler, A., Die Schuldformen des Strafrechts. Leipzig 1895.

Löffler, Die Körperverletzung. In Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts Bes. Teil Bd. 5 S. 206—382. Berlin 1905.

Lucas, H., Die subjektive Verschuldung im heutigen Strafrecht. Berlin 1883.

Mayer, M. E., Die schuldhafte Handlung und ihre Arten im Strafrecht. Leipzig 1901.

Mayer, M. E., Rechtsnormen und Kulturnormen. In Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Beling, Heft 53. Breslau 1903.

Merkel, A., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.
Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1905.
Meyer, H., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Erlangen 1875.
Meyer, H., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. von Ph. Allfeld. Leipzig 1907.
Müller, F. A., Lehrer und Strafgesetz. Berlin 1906.
Olshausen, J., Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1910.
Oppenhoff, F., Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 13. Aufl. Berlin 1896.
Ortloff, H., Überschreitung des Züchtigungsrechtes. Neuwied-Leipzig 1891.
Ortloff, Die Strafbarkeitserkenntnis als Schuldvoraussetzung. Marburg 1891.
Rubo, T., Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1879.
Rüdorff, H., Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1892.
Schaeffer, W., Das Züchtigungsrecht. Diss. Breslau 1908.
Schütze, W., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1874.
v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1873.
Schwarze, Das Züchtigungsrecht des Lehrers und das Strafgesetzbuch. Im Gerichtssaal 1878 Bd. 29 S. 597ff.
Seitz, J., Züchtigungsrecht des Lehrers. Im Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart, herausgegeben von Bödiker, Bd. 8 S. 271 bis 302. Hannover 1888.
Seuffert, Strafgesetzgebung der Gegenwart. Bd. 1. S. 87. 1894.
Seuffert, Ein neues Strafgesetzbuch. 1902.
Sieger, Das körperliche Züchtigungsrecht der Lehrer. In der Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung 1890 32. Jahrg. S. 324—329, 358—364.
Schm., Die körperliche Züchtigung als Schulstrafe und die Überschreitung des Züchtigungsrechtes. In Kübels Württembergischem Gerichtsblatt 1877 Bd. 13 S. 314—317.
Stenglein, Das Reichsgericht und das Züchtigungsrecht der Lehrer. Im Gerichtssaal Bd. 42 S. 1—34.
Stenglein, Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Begründung. Berlin 1909.
Wachenfeld, Strafrecht. In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Kohler, Bd. 2 S. 241—326.
Weis, Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern. 2 Bde. 1865.
Wild, H., Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. Zürich.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Entscheidungen des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichtes.
Gesetzessammlung für die Kgl. Preußischen Staaten.
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. 1874.
Grotefond, Gesetzgebungsmaterial. 1899.
Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen.
Reichsgesetzblatt.
Schlesische Schulzeitung. 1911.
Sörgel, Jahrbuch der Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht. Stuttgart 1911.
Stenographische Berichte über Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. 1870.
Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Einleitung.

Ein schwieriges, aber hochwichtiges Problem unserer Zeit ist die Jugenderziehung. Eine gute und richtige Erziehung ist die Grundlage dafür, gern und freudig schaffende Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu gewinnen, Glieder, die fähig sind, den immer wachsenden Anforderungen des Lebens zu genügen. Für das Leben herangebildet und erzogen wird unsere Jugend namentlich in der Schule. Die Erfahrung lehrt, daß da nicht immer mit liebevoller Behandlung auszukommen, daß vielmehr oftmals eine zwangsweise Einwirkung, als deren strengste sich die körperliche Züchtigung darstellt, angebracht ist. Es mag richtig sein, daß auch die körperliche Züchtigung mitunter ein wichtiger Erziehungsfaktor ist. Ob, wann und in welchem Umfange aber vom juristischen Standpunkte aus ein solches Recht des Lehrers anzuerkennen ist und welche strafrechtlichen Folgen sich an den Mißbrauch des Züchtigungsrechtes knüpfen, soll für die verschiedenen Kategorien von Schulen in dieser Arbeit gezeigt werden.

Bevor wir auf das geltende Recht eingehen, sei uns gestattet, einen kurzen Überblick über die Geschichte des Züchtigungsrechtes des Lehrers zu geben. Dies wird zum Verständnis des gegenwärtigen Rechtszustandes beitragen.

Daß im alten Rom der Lehrer ein Züchtigungsrecht über seine Schüler gehabt hat, kann keinem Zweifel unterliegen. Für die justinianeische Zeit geht dieses Recht des Lehrers aus Ulpian in l. 5 § 3 D. ad leg. Aqu. IX, 2 hervor, wo es heißt: Levis dumtaxat castigatio concessa est docenti. Übermäßige Züchtigungen dagegen machen haftbar: Si magister in disciplina vulneraverit servum vel occiderit, an Aquilea teneatur, quasi

damnum iniuria dederit? et Julianus scribit Aquilia teneri eum, qui eluscaverat discipulum in disciplina: multo magis igitur in occiso idem erit dicendum.

Das Mittelalter erkennt ein Züchtigungsrecht der Lehrer im weitesten Umfange an. Bei Kösterus[1]) und Heimberger[2]) hat es eine eingehende Erörterung gefunden.

Der Stock war im Mittelalter das Attribut eines Lehrers, das Zepter des Schulmonarchen. Mit ihm ist er abgebildet auf Titelblättern, auf Schulsiegeln, auf Grabsteinen. So stellt z. B. das Siegel der Schule zu Höxter 1356 einen Lehrer dar, der die Rute über einen knienden Knaben schwingt. Der Lombardenkönig Kunikbert glaubte die Verdienste des gefeierten Magisters Felix nicht passender belohnen zu können als dadurch, daß er ihm unter anderen Gaben einen baculus zum Präsent machte, der mit Silber und Gold beschlagen war.[3]) Bischof Salomo von Konstanz sagte: Wenn ich auf dem Stuhle des Lehrers sitze, so habe ich auch sein Recht zu brauchen, und — legte die Rute neben sich.[4]) In den Stifts- und Klosterschulen bediente sich der Lehrer beim Züchtigen einer Rute, virga, die Urkunden beschreiben sie näher als ferula, swankes gertlin oder rislin, levis, schwach, teres, glattrund, nicht scharfkantig, ex vimineis, von der Weide oder Birke geschnitten.[5]) Geschlagen wurde meistens auf den Rücken, wobei der straffällige Schüler die Oberkleider ablegen mußte.[6]) Seltener war das Schlagen auf die Hände, plagae, Plackes.[7]) Bemerkenswert ist, daß Züchtigungen

---

[1]) Kösterus, Das Züchtigungsrecht des Lehrers während des Mittelalters, eine kulturhistorische Studie, Frankfurter zeitgemäße Broschüren, herausgeg. von Raich, N. F. Bd. 11 1890 S. 377—400.

[2]) Josef Heimberger, Zur Lehre vom Ausschluß der Rechtswidrigkeit, ein geschichtlicher Beitrag, Gießen 1907.

[3]) Pauli, diac. hist. Longob. VI, 7; M. G. Script. rer. Longob. saec. VI—IX p. 167, zit. bei Kösterus S. 379.

[4]) Ekkh. Cas. S. Calli c. 26 p. 105, zit. bei Kösterus S. 378.

[5]) Udalrici consuet. Cluniac. III, 8 op. d'Achery, Spicil. I, 688, zit. bei Kösterus S. 379.

[6]) Kösterus S. 380.

[7]) Leon Maître, Les écoles episcopales et monastiques de l'occident, Paris 1866, p. 196, zit. bei Kösterus S. 381.

mit der Hand mitunter untersagt waren. So besagt die Haus- und Schulordnung der Klunyacenser: Ne tangat carnem eorum manu, nunquam: Nunquam displicantur palma (mit der flachen Hand) pugno, (Faust) calceo, (Fußtritt) vel quodlibet alio modo. Nunquam percutiuntur maxillae. Es waren somit auch Ohrfeigen ausgeschlossen. Diese Vorschrift gilt indes nicht für den Hauptlehrer. Er darf eorum cappillos exutere, an den Haaren zausen.[1]) Vielfach wird eine Anzahl von Schlägen (z. B. zwölf) genannt, über die der Lehrer nicht hinausgehen durfte.

Die Überschreitung des Züchtigungsrechtes macht den Lehrer verantwortlich. So heißt es im Schwabenspiegel[2]): Schlägt einer sein Lehrkind mit Ruten oder mit der Hand, ohne es blutig zu hauen, so ist er von der Verantwortung frei; blutet es nur aus der Nase, so kann er auch nicht gebüßt werden. Schlägt er es aber an anderen Körperteilen blutig und nicht mit der Rute (diese hatte demnach das Privileg blutunterlaufener Striemen), so muß er es büßen. Schlägt er es tot, so wird er gerichtet, d. h. hingerichtet.

Die Wormser Schulordnung gestattet den Scholaren, im Falle ein Rektor zu weit gehen und Hiebe austeilen würde, die laesiones difformes zurückließen, gar ossium fracturam zur Folge hätten, den sofortigen Austritt, ohne Verbindlichkeit, das schuldige Schulgeld zu bezahlen.[3]) Man hat hieraus geschlossen, daß das Knochenentzweischlagen damals Mode gewesen sei. Die Folgerung geht, wie Kösterus S. 382 mit Recht hervorhebt, zu weit, zudem liebten unsere Vorfahren derbe Ausdrücke und eine drastische Ausdrucksweise, die nicht immer so fürchterlich zu nehmen war, wie sie lautete.

Nach § 48 der Stiftsstatuten des Metzer Bischofs Chrodegang wurde ein Lehrer, der aliquam cuiuslibet laesionis maculam

---

[1]) Udalrici consuet. III, 10 op. d'Achery Spicil. I, 691; Liber usuum Beccens. monast. op. Martene, de antiqu. ritib. V, 5, Lugd. 1690, p. 708, zit. bei Kösterus S. 381/82.

[2]) Landrecht Art. 185.

[3]) Schannat, Hist. episc. Wormat. II, 129, zit. bei Kösterus S. 382.

ingesserit (die geringste Verletzung irgendwelcher Art zufügte), mit ernstester Rüge und sofortiger Amtsentsetzung bedroht.[1])

Soviel über das Züchtigungsrecht in den Stifts- und Klosterschulen. Kösterus meint, daß die Schulzucht hier wohl streng, aber nicht barbarisch genannt werden kann. Zu der Zeit der Minnesänger sei sie sogar etwas lax und weichlich geworden. Mitunter wurden auch Stimmen laut, die sich gegen die häufige Züchtigung aussprachen: Wer oft letzet durch gabe mit slegen, der schadet sich selber und den Kindern noch mehr, macht sie hartschlägig, verdrossen, mutlos.[2]) Es gab Lehrer, die unter Beherzigung dieses Satzes ganz auf ihr Züchtigungsrecht verzichteten, z. B. Notker, der Stammler in St. Gallen. Wie er sich trotzdem Respekt verschaffte, liegt nach Ansicht Kösterus wohl in dem Lob verborgen, das ihm der Chronist spendet, er sei sich stets gleichgeblieben und doch immer neu und interessant gewesen.[3])

In den Stiftsschulen, meint Specht,[4]) kamen Überschreitungen des Züchtigungsrechtes häufiger vor als in den Klöstern, was seinen Grund darin hatte, daß hier das klösterliche Leben bis ins kleinste geregelt war, dort hingegen die Stiftsscholaster die kleinen Schüler oft ganz der Gewalt ihrer Gehilfen überließen.

Viel ärger als in diesen beiden Schulen ging es in den Bürgerschulen zu, da die Rektoren meistens nur auf zwei Jahre gedungen waren, ihnen an den Erfolgen ihrer Schüler daher nichts lag. Dazu kam, daß sie wiederum Unterlehrer annahmen, die selbst nicht viel Bildung besaßen, nicht selten rüde Herumstreicher waren, die eben an den ihnen übergebenen Schülern möglichst viel „herauszuschlagen“ suchten, im doppelten Sinne des Wortes.[5]) Aus allen diesen Umständen fielen die Züch-

---

[1]) Chrodegangi regula canonic. c. 48, op. d'Achery. Spicil. I. 574. zit. bei Kösterus S. 383.

[2]) Hugo v. Trimberg der Renner V. 17366. Bamberg 1834, S. 196.

[3]) Ekkh. Cas. c. 37 p. 138.

[4]) Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Stuttgart 1885, S. 211, zit. bei Kösterus S. 388.

[5]) Kösterus S. 388.

tigungen in den Bürgerschulen viel derber aus wie in den Stifts- und Klosterschulen. Neben die Rute trat seit dem 15. Jahrhundert häufiger der Stock. Daß die Exekution schärfer war, ist schon aus den Abbildungen ersichtlich. Ein aus dieser Zeit stammender Holzschnitt zeigt einen Lehrer mit einer Peitsche bewaffnet. Der Rücken der Knaben und Mädchen, die bis zur Mitte des Leibes entblößt dastehen, ist durch blutige Striemen verwundet.[1]) In einem illustrierten Hausbuche hält der Magister den strampelnden Delinquenten zwischen seinen Knien fest und bearbeitet den dem Zuschauer entblößten Hinterteil desselben in sichtlichem Zorne mit dickem Rutenbündel.

Daß diese bildlichen Darstellungen dem wirklichen Leben entnommen waren, ist durch Berichte von Zeitgenossen bestätigt. So schreibt Rudolf Agricola um 1482, als ihm die Leitung einer Schule angeboten worden war: Eine Schule soll mir übergeben werden? Das ist ein schweres und verdrießliches Ding! Eine Schule gleicht einem Gefängnis, wo Schläge, Tränen, Geheul ohne Ende. Erasmus von Rotterdam erzählt aus der Zeit seines Aufenthaltes im Collegium Montage zu Paris: Die Strafen, welche in Peitschenhieben bis aufs Blut bestanden, wurden mit Henkersstrenge vollzogen.[2]) Noch größere Grausamkeiten weiß Erasmus Albernus von einem Schulmeister zu berichten: „Wenn der vollen Weines, ja Teufels war, da zog er mich schlafend vom Strohsack und nahm mich bei den Füßen und zog mich umher auf und ab, als wäre ich ein Pflug, daß mir das Haupt auf der Erde nachgeschleppt. Darnach fing er ein anderes Spiel mit mir an. Er nahm eine Stange und zwang mich, daß ich heraufklettern und dann mit der Stange zu Boden fallen mußte. Zuletzt nahm er mich in einen Sack und hing mich zum Fenster hinaus. So feine ward ich unterwiesen, daß, da ich 14 Jahre alt war, nicht ein Nomen konnte deklinieren".[3])

Luther klagt: Viele ungeschickte Schulmeister verderben

---

[1]) Dr. Mayers Pädagogische Revue 1879.

[2]) Leben des Erasmus von A. Müller S. 161—167, zit. bei Kösterus S. 390.

[3]) In seiner Schrift: Ein gut Buch von der Ehe, Theol. Literaturbl. 1856 S. 842, zit. bei Kösterus S. 390.

mit ihrem Poltern, Stürmen, Streichen und Schlagen feine Ingenia, wenn sie mit den Kindern anders nicht denn gleich als ein Henker und Stockmeister mit einem Diebe umgehen.[1])

Butzbach (1478) erzählt in seiner Selbstbiographie, daß er wegen Fehlens in der Schule von seinem Lehrer an einen Pfosten gebunden und in der grausamsten Weise ausgepeitscht worden sei, bei welcher Prozedur die ganze Schule ein Lied singen mußte. Die Folge war, daß der Lehrer seines Amtes enthoben wurde.[2])

Neben den Prügelstrafen gab es noch andere barbarische Strafen: Knien auf Erbsen, scharfkantigen Holzstücken, Trinken von Spülwasser u. dgl.[3])

Derartige grobe Exzesse veranlaßten mitunter die Schulbehörden, durch amtliche Verordnungen dem Einhalt zu gebieten. So hat das Wiener Stadtrecht (1446) in seiner späteren Redaktion angeordnet: Es sollen auch die Kinder mäßiglich gezüchtigt werden mit 6 oder 8 mäßigen Gertenschlägen und nicht um das Haupt noch mit den Fäusten.[4]) Desgleichen behandelt die Nürnberger Schulordnung von 1485 die Züchtigungsfrage und führt u. a. aus: So aber in jeglicher Strafe ein Maß zu halten ist, darum soll ein jeder Schulmeister bei seinen Gehülfen verfügen und auch selbst darnach thun, die Knaben mit Ruthen — in den Hinteren — ziemlicherweise und nit auf die Häupter, Hände oder sonst gröblich zu hauen.[5])

Im Jahre 1548 verordnete der Rat von Eßlingen, daß der Lehrer seine Schüler nicht an den Kopf schlagen, sie weder mit Tatzen, Schlappen, Maultaschen und Haarrupfen, noch mit Ohrumdrehen, Nasenschellen und Hirnbatzen treffen, keine

---

[1]) Schmid, Geschichte der Pädagogik Bd. 3 S. 24, zit. bei Kösterus S. 390.

[2]) Kösterus S. 392, 393.

[3]) A. Wild, Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt (Zürich) S. 3.

[4]) Müller, Vor- und frühreformatorische Schulordnungen und Schulverträge 1885 u. 1886 S. 1 u. 60, zit. bei Kösterus S. 394.

[5]) Schulprogramm von Dr. Heerwagen 1863 S. 5—10, zit. bei Kösterus S. 395.

Stöcke und Kolben zur Züchtigung brauchen, sondern allein das Sitzfleisch mit Ruthen streichen soll.[1])

Von den italienischen Praktikern werden als zulässige Erziehungs- und Disziplinarmittel die castigatio und detentio in carcere genannt. Der Kreis der berechtigten Personen wird sehr weit gezogen. Daß den Eltern und den Lehrern ein Züchtigungsrecht zugestanden wird, versteht sich ganz von selbst.[2])

Das zulässige Maß der Züchtigung bezeichnen die italienischen Juristen mit Ausdrücken wie cohercitio modica,[3]) leviter oder moderate corrigere et castigare,[4]) moderata castigatio[5]) u. dgl.[6])

Übermäßige Züchtigungen, in den Quellen bezeichnet als excedere modum in castigando, nimis severiter castigare, graviter et atrociter verberare,[7]) machen, wie allgemein betont wird, den Lehrer strafbar. Das Vorliegen der Überschreitung festzustellen ist Sache des Richters. In der Überschreitung sieht man nur ein fahrlässiges Delikt, das der Richter mit einer poena arbitraria ahnden soll, es sei denn, daß aus der Beschaffenheit des verwendeten Werkzeuges auf Vorsatz des Täters geschlossen werden kann.[8])

---

[1]) Wild a. a. O. S. 4.

[2]) Heimberger a. a. O. S. 10.

[3]) Albertus de Grandino, Libellus super maleficiis, Rubrica de penis reorum num. 60, zit. bei Heimberger a. a. O.

[4]) Julius Clarus († 1575) Sententiarum liber V § Finis. Quaest. LVI, zit. bei Heimberger a. a. O.

[5]) Jacobus Menochius († 1607) liber II casus 364, zit. bei Heimberger a. a. O.

[6]) Heimberger a. a. O. S. 9.

[7]) An den angegebenen Stellen und bei Farinacius, Variarum quaestionum liber III (1610) quaest. 105 num. 130, bei Heimberger a. a. O. S. 9.

[8]) Heimberger a. a. O. S. 9, 10.

Allgemeiner Teil.

Begriff und Wesen des Züchtigungsrechtes.

Der Ausdruck Züchtigung kommt sprachlich von Zucht und Erziehen. Unter Zucht versteht man sowohl die Erziehungstätigkeit selbst (man sagt z. B., jemanden unter strenger Zucht halten, d. h. streng erziehen) als auch den Zustand, der sich aus dieser Erziehungstätigkeit ergibt, oder, wie es Hubrich[1]) ganz mit Recht nennt, die in gewissen Lebensgemeinschaften bestehende Ordnung.

Aber nicht jede Erziehungstätigkeit, auch nicht jede auf Aufrechterhaltung der Ordnung, d. h. Disziplin, gerichtete Tätigkeit ist eine Züchtigung. Das verkennt Finger,[2]) wenn er unter Zuchtmitteln die zu wirksamer Erziehung eines Menschen erforderlichen Mittel versteht. Denn solche notwendigen Mittel sind, wie Schaeffer[3]) richtig hervorhebt, auch gutes Beispiel, Belohnung, Überredung. Diese aber als Züchtigungen bezeichnen zu wollen, widerspräche der natürlichen Bedeutung dieses Ausdrucks. Es muß vielmehr zu jener Tätigkeit noch die Zufügung eines Übels kommen.[4]) Hiernach dürfte unter Züchtigung die zum Zwecke der Erziehung und Aufrechterhaltung der Disziplin[5]) — letzteres Moment wird u. E. zu Unrecht von vielen übersehen — notwendige Einwirkung einer Person auf eine andere, bestehend in der Zufügung eines Übels,

---

[1]) E. Hubrich, Das Züchtigungsrecht in seiner strafrechtlichen Bedeutung, im Gerichtssaal Bd. 46 S. 161.

[2]) Finger in JurBl., herausgeg. von Burian, 1888 Nr. 6 S. 61.

[3]) W. Schaeffer, Das Züchtigungsrecht, Diss. Breslau 1908, S. 4.

[4]) Ders. A. J. Kaufmann, Das Züchtigungsrecht der Eltern und Erzieher, Stuttgart 1910, S. 16; Schaeffer a. a. O S. 4.

[5]) Gerichtssaal Bd. 29 S. 602.

zu verstehen sein. Und Züchtigungsrecht wäre dann die Befugnis zur Vornahme der eben gekennzeichneten Einwirkung.

Daß diese Einwirkung, wie Hubrich annimmt, eine solche auf den Körper eines anderen sein müsse, erscheint uns nicht erforderlich. Hubrich[1]) hat allerdings den Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens für sich. Allein für den Juristen kann dieser Umstand nicht ausschlaggebend sein. „Juristische Fragen und Begriffe verlangen eine zweck- und sinngemäße Formulierung, die Berücksichtigung einer fehlerhaften Terminologie und Vorstellung ist dabei nicht statthaft.“[2])

Außer der körperlichen Einwirkung kommen als Züchtigungsarten insbesondere noch in Betracht Beeinträchtigungen der Freiheit und Verletzungen der Ehre. Auch Verwarnungen, Verweise usw. fallen hierunter, insofern auch sie ein Übel für den Getroffenen bedeuten.

Strafrechtlich interessieren nur die Einwirkungen auf den Körper, die Freiheit und Ehre, weil sie allein Rechtsgüter sind, die strafrechtlichen Schutz genießen.

Da die körperliche Züchtigung die gebräuchlichste ist und von allen Züchtigungsarten am meisten zu Zweifeln Anlaß gibt, so wollen wir uns im folgenden auf ihre Besprechung beschränken.

---

[1]) Hubrich a. a. O. S. 162.

[2]) vgl. Kaufmann a. a. O. S. 15; Schaeffer a. a. O. S. 7.

Besonderer Teil.

Erster Hauptteil.

Die äußere (objektive) Seite des Deliktes der Körperverletzung.

§ 1.

Die Tat.

Hat ein Lehrer einen Schüler körperlich gezüchtigt, so entsteht die Frage, unter welchen strafrechtlichen Tatbestand sich diese Handlung bringen läßt. Es liegt nahe, an Körperverletzung zu denken. Nach § 223 StGB. wird bestraft, wer einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt. Eine kurze Klarstellung dieser beiden gesetzlichen Merkmale der Körperverletzung ist um so mehr erforderlich, als wir ihrer auch bei der Frage nach der Überschreitung des Züchtigungsrechtes bedürfen.

Der Ausdruck Mißhandlung hat eine vielseitige Erklärung gefunden. Nach v. Liszt[1]) ist Körperverletzung die Störung der körperlichen Unversehrtheit (der Lebensfunktionen) eines anderen; es fallen nach v. Liszt hierunter u. a. jedes Stoßen und Schlagen, das Abschneiden der Haare, das Herbeiführen von Erbrechen, das Berauschen und Betäuben, ja sogar das Kitzeln usw., eine u. E. etwas zu weite Deutung des Begriffes. Binding[2]) nennt Mißhandlung jede gesundheitswidrige, mechanische Behandlung des Körpers, die beim normalen Menschen Schmerzempfindung hervorruft. Diese Definition scheint uns durch die

[1]) F. v. Liszt, Lehrb. d. deutschen Strafrechts, Berlin 1908, S. 311/12.

[2]) K. Binding, Lehrb. d. gemeinen deutschen Strafrechts 1902 2. Aufl. S. 43.

Aufnahme des Wörtchens gesundheitswidrig wieder zu eng, denn es wird sich nicht leugnen lassen, daß es auch Einwirkungen erheblicher Art auf den menschlichen Körper gibt, die nicht gesundheitswidrig zu sein brauchen, z. B. Schlagen und Stoßen. Richtiger dürfte es sein, mit Olshausen[1]) und Frank[2]) unter Mißhandlung ein unangemessenes, schlimmes, übles Behandeln zu verstehen. Im allgemeinen deckt sich hiermit die Erklärung des Begriffes Mißhandlung bei Meyer-Allfeld,[3]) Mißhandlung sei nicht schon jede, sondern eine solche rechtswidrige Einwirkung auf den Körper eines anderen, die eine nicht unerhebliche Störung des körperlichen Wohlbefindens herbeizuführen geeignet ist. Schließt man sich diesen Definitionen an, so wird man annehmen müssen, daß jede körperliche Züchtigung eines Schülers eine Mißhandlung im Sinne des Gesetzes ist, bezweckt sie doch gerade die Zufügung von Schmerzen. Ist eine Züchtigung derart gelinde vorgenommen worden, daß sie sich nicht als unangemessene, schlimme, üble Behandlung darstellt, so wird das Vorliegen einer Mißhandlung auch nicht anzunehmen sein. Es wäre aber falsch, eine Mißhandlung deshalb für nicht vorliegend zu erachten, weil ein Schüler nur einen einzigen Schlag erhalten hat, denn in dem Begriff Mißhandlung liegt nicht das Moment des Andauernden.[4])

Unter Gesundheitsbeschädigung versteht man fast allgemein die Hervorrufung oder Steigerung eines Zustandes, der nach ärztlicher Terminologie als Krankheit bezeichnet wird. So Frank[5]) und im gleichen Sinne Olshausen,[6]) ähnlich Binding, der Gesundheitsbeschädigung einen anormalen Zustand nennt, der bestenfalls durch Heilung beseitigt wird.

---

[1]) J. Olshausen, Komm. z. StGB. für das Deutsche Reich, Berlin 1910, zu § 223.

[2]) Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Tübingen 1908, zu § 233 Abs. 1.

[3]) Meyer-Allfeld, Lehrb. d. deutschen Strafrechts, Leipzig 1907 S. 378, 3.

[4]) Schwarze, Komm. z. StGB. für das Deutsche Reich, 1873 Vorbem. zu §§ 223—233 S. 554.

[5]) Frank a. a. O. S. 356, 2.

[6]) Olshausen a. a. O. zu § 223 Nr. 5.

Mißhandlungen und Gesundheitsbeschädigungen sind im Sinne des Strafgesetzbuches Körperverletzungen. Züchtigungshandlungen sind, wie dargelegt, Mißhandlungen bezw. Gesundheitsbeschädigungen. Somit sind Züchtigungen objektiv Körperverletzungen.

Motiv und Zweck spielen hierbei keine Rolle. Als einen Irrtum möchten wir es daher bezeichnen, wenn hier und da[1]) die Ansicht vertreten wird, die Züchtigungshandlung eines Lehrers sei unter bestimmten Voraussetzungen überhaupt keine Körperverletzung.

Eckstein[2]) schreibt: „Man darf nicht die Züchtigungshandlung völlig isoliert betrachten, losgelöst von ihrem Zweck und unbekümmert um ihren eigentlichen Inhalt. Inhalt der Züchtigungshandlung ist nicht nur eine Schmerzzufügung, sondern ihr Inhalt ist Erziehung. Eine Erziehungshandlung als solche aber, insofern sie sich in den Grenzen einer richtigen Erziehung hält, ist eine durchaus korrekte Behandlung des Zöglings und darum nicht eine Mißhandlung. Auch aus diesem Zusammenhange kann die Ausübung des Züchtigungsrechtes nicht unter den Begriff der strafbaren Körperverletzung fallen".

Und Havenstein[3]) meint: „Wenn der Lehrer den anvertrauten Zögling durch körperliche Zwangs- und Strafmittel vor körperlichem oder geistigem Verderben bewahren, seine Fähigkeiten entwickeln, seine Kenntnisse vermehren soll, um ihn zu einem tüchtigen, gesunden und braven Menschen zu erziehen, sollte das strafbar sein, sollte das mehr Mißhandlung und Körperverletzung genannt werden dürfen?"

Die Sätze treffen nicht das, was in Frage steht. Nicht darum handelt es sich zunächst, ob die Mißhandlungen strafbar, sondern darum, ob sie überhaupt Körperverletzungen, objektiv Körperverletzungen sind. Das Strafbarkeitsmoment kommt erst an anderer Stelle in Betracht. Auch scheint eine

---

[1]) Eckstein, Die Züchtigung fremder Kinder in strafrechtlicher Beziehung, Goltd. Arch. Bd. 56 S. 281 ff., 282; Havenstein, Das Züchtigungsrecht der Lehrer, in Goltd. Arch Bd. 51 S. 241 ff., 251.

[2]) Eckstein a. a. O. S. 282.

[3]) Havenstein a. a. O. S. 251.

Verwechslung des Begriffes Mißhandlung im technischen Sinne mit der Bedeutung, die der Nichtjurist mit der Bezeichnung Mißhandlung verbindet, vorzuliegen.

Unter Abweisung dieser Ansichten halten wir demnach das Ergebnis, die körperlichen Züchtigungshandlungen des Lehrers sind objektiv Körperverletzungen, aufrecht.

§ 2.

Der Kausalzusammenhang zwischen Tat und Erfolg.

Wie überall, wo das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung an die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges knüpft, wird es sich auch hier oftmals darum handeln, festzustellen, ob der Erfolg (Körperverletzung oder Tötung) durch die Züchtigung des Lehrers verursacht worden ist, m. a. W., ob zwischen beiden Kausalzusammenhang vorlag. Wenn dies auch in den weitaus meisten Fällen zu bejahen sein wird, so lassen sich doch Tatbestände denken, bei denen dies recht zweifelhaft werden kann. Man denke an den Fall, daß eine körperliche Züchtigung infolge der abnormen Körperbeschaffenheit des Verletzten oder infolge anderer besonderer Umstände bei diesem eine schwere Gesundheitsbeschädigung oder den Tod zur Folge hatte. Die Beantwortung der Frage, ob dann noch Kausalzusammenhang vorlag oder nicht, ist deshalb schon schwer, weil der Kausalitätsbegriff bestritten ist, so daß auf der einen Seite Ursache gleich Bedingung gesetzt wird, auf der anderen nicht jeder Bedingung, sondern nur der einen oder der anderen eine solche Bedeutung beigemessen wird, daß sie als Bedingung κατ' ἐξοχήν, als Ursache erscheint.

Es läge nicht im Rahmen vorliegender Arbeit, auf die einzelnen Kausalitätstheorien einzugehen. Wir müssen uns vielmehr darauf beschränken, die beiden wichtigsten Kausalitätstheorien kurz zu erwähnen.

Nach der Theorie, die als Ursache jede Bedingung ansieht, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg ent-

fiele,[1]) wird der Zusammenhang auch in diesen Zweifelsfällen meistens anzunehmen sein.

Nach der von J. v. Kries[2]) aufgestellten Theorie der sogen. adäquaten Verursachung wird bei Entscheidung der Kausalität zu prüfen sein, ob das Verhalten einer Person mit dem verursachten Erfolge in einem generellen Zusammenhange steht, ob es gemäß den allgemeinen Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft generell geeignet gewesen ist, derartige Verletzungen herbeizuführen.[3])

Als Gegensatz von adäquat oder generell geeignet stellt J. v. Kries den Ausdruck nicht adäquate oder zufällige Verursachung, die ohne einen allgemeinen Zusammenhang zu dem Erfolge steht, hin. Man wird zugeben müssen, daß Ausdrücke wie generell geeignet oder generell nicht geeignet sehr dehnbare Begriffe sind, so daß in concreto die Bejahung oder Verneinung des Kausalzusammenhanges nicht leicht fallen dürfte. Um den Unterschied zwischen generell geeigneter und zufälliger Kausalität in das rechte Licht zu rücken, gibt J. v. Kries[4]) Beispiele. So nennt er es zufällige oder nicht adäquate Verursachung, wenn ein Kutscher aus Unvorsichtigkeit, etwa schlafend, den rechten Weg verfehlt und der Reisende, den er fährt, vom Blitze getroffen wird. Hier habe zwar die Fahrlässigkeit den Tod des Fahrgastes verursacht, der Erfolg sei gleichwohl nicht zuzurechnen, weil das Schlafen des Kutschers im allgemeinen die Möglichkeit einer Tötung durch Blitzschlag nicht vermehrt, eine solche herbeizuführen nicht generell geeignet ist. Hören wir noch ein Beispiel von Meyer-Allfeld,[5]) der auch ein Vertreter der adäquaten Theorie ist. Es sei nicht kausal, wenn B, der von A nur leichter verletzt wurde, dadurch gewungen

---

[1]) Theorie begründet von v. Buri, s. z. B. v. Buri, Beitr. zur Theorie des Strafrechts, Leipzig 1894, Zur Kausalitätsfrage S. 69, fortgef. namentlich von v. Liszt, s. v. Liszt a. a. O. S. 126.

[2]) v. Kries in VSchr. f. wiss. Philos. 12. Jahrg. S. 179 ff.

[3]) ZStW. Bd. 9 S. 532; J. v. Kries, Über die Begriffe der Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit und ihre Bedeutung im Strafrecht.

[4]) J. v. Kries in VSchr. f. wiss. Philos. S. 201.

[5]) Meyer-Allfeld a. a. O. S. 158 Anm. 18.

worden war, seine Abreise zu verschieben, so das Opfer eines tödlichen Schlangenbisses wurde.

Die erwähnten Beispiele lassen sich analog auf das uns hier interessierende Rechtsgebiet übertragen.

Nach der adäquaten Kausaltheorie würde demnach kein Kausalzusammenhang anzunehmen sein, wenn beispielsweise ein Lehrer einen Schüler körperlich gezüchtigt oder durch Nachsitzenlassen der Freiheit beraubt hätte, der Schüler dadurch aber gezwungen worden wäre, den Nachhauseweg durch Benutzung eines spätergehenden Zuges oder Wagens u. dgl. anzutreten und unterwegs zu Schaden gekommen wäre. Denn hier sprächen die gleichen Gründe gegen das Vorliegen eines Kausalzusammenhanges wie bei den von J. v. Kries und Meyer-Allfeld angeführten Beispielen.

In der oben gedachten Gruppe von Fällen aber, wo durch die Züchtigungshandlung in Verbindung mit einer abnormen Beschaffenheit des Körpers des Verletzten oder anderer eigenartiger Wechselfälle des Lebens ein schwerer Erfolg herbeigeführt worden ist, wird die Entscheidung, ob Kausalzusammenhang vorliegt oder nicht, gleichfalls davon abhängen, ob bei Vorhandensein solcher Umstände die Züchtigung generell geeignet war, d. h. nach der Erfahrung des Lebens dazu angetan war, möglicherweise oder doch nicht selten einen solchen Erfolg herbeizuführen. Der Kausalzusammenhang wird hier u. E. wenigstens bei nicht ganz unerheblichen Körperverletzungen zu bejahen sein, da Abweichungen von der normalen Körperbeschaffenheit, wie auch Meyer-Allfeld annimmt,[1]) nicht allzu selten vorkommen.

§ 3.

Die Rechtswidrigkeit der Tat.

Mit der Feststellung der Tat und ihres Kausalzusammenhanges mit dem Erfolge ist aber der objektive Tatbestand eines Deliktes nicht erschöpft. Notwendiges Erfordernis eines jeden Deliktes ist das Vorhandensein seiner Rechtswidrigkeit.

---

[1]) Meyer-Allfeld a. a. O. S. 159 Anm. 20.

Rechtswidrig ist jede Handlung, die gegen die Rechtsordnung verstößt. Hieraus würde folgen, daß jedes Strafgesetz das Moment der Rechtswidrigkeit in sich trägt, denn im Strafgesetz verkörpert sich die Rechtsordnung. Allein von dieser Regel gibt es Ausnahmen. Und ihre Zahl ist keineswegs gering. Richtiger könnte man deshalb vielleicht mit K. Binding sagen, daß alle Normen des objektiven Rechts Normen mit Ausnahmen sind. Teils bringt das Strafgesetzbuch selbst diese Ausnahmen zum Ausdruck, wie beispielsweise bei Notwehr und Notstand, teils sind sie, und das ist ihre überwiegende Mehrzahl, außerhalb des Strafgesetzbuches zu suchen. Zu letzteren ist auch das hier in Frage kommende Züchtigungsrecht der Lehrer zu rechnen.

Besteht ein solches, so entfällt die Rechtswidrigkeit der Tat.

I. Ausschluß der Rechtswidrigkeit einer Züchtigung in Staaten mit gesetzlicher Regelung des Züchtigungsrechtes des Lehrers.

a) Die Stellung des Reichsrechts und Landesrechts zum Züchtigungsrecht des Lehrers.

Das Reichsrecht schweigt über das Züchtigungsrecht der Lehrer. Dagegen hat die Landesgesetzgebung im Deutschen Reiche vielfach Bestimmungen darüber getroffen.

Zu Unrecht haben manche Schriftsteller[1]) aus diesem Schweigen der Reichsgesetze über das Züchtigungsrecht der Lehrer unter Berufung auf den Satz „Reichsrecht bricht Landesrecht“ die Folgerung ziehen zu müssen geglaubt, die Landesgesetze seien überhaupt nicht in der Lage hierüber zu bestimmen. Der hieraus sich ergebenden Konsequenz, daß dann jede Züchtigung der Lehrer strafbar sein müßte, entgehen sie dadurch, daß sie ein gewohnheitsrechtliches Züchtigungsrecht statuieren. Sie kommen dadurch zu dem allerdings einfachen Resultat, daß der Richter bei Beurteilung des Züchtigungsrechtes lediglich das Gewohnheitsrecht zu berücksichtigen habe, daß dagegen vorhandene Landesgesetze und die weiter unten noch zu besprechenden

[1]) Ortloff a. a. O. S. 7/8; Dohna a. a. O. S. 86; Kaufmann a. a. O. S. 54; besonders deutlich Rubo, Komm. z. StGB. zu § 223 S. 770—772.

Ministererlasse, Verfügungen der Regierungspräsidenten u. dgl. vom Richter überhaupt nicht zu berücksichtigen seien. So sehr dieses Resultat wegen seiner Einfachheit auch Anerkennung verdiente, es scheint uns dennoch nicht richtig zu sein. Wir können Dohna nicht zustimmen, der es für unbegründet hält, dem Landesrecht die Befugnis zuzusprechen, den sachlichen Umfang einer vom Reichsrecht geregelten Materie aus eigener Kompetenz abzustecken. Die Fälle, in denen in §§ 223 ff. StGB. eine Körperverletzung nicht Rechtsverletzung, sondern Ausübung eines Rechts ist, sind so zahlreich, daß sich das Reichsrecht einer Regelung der einzelnen Fälle enthalten hat. Daraus kann man aber mit Hubrich[1]) folgern, daß es bei Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches sicher die stillschweigende Absicht des Reichsgesetzgebers gewesen sei, hinsichtlich der Beurteilung von Fällen, die den äußeren Tatbestand der Körperverletzung erfüllen, auch weiterhin die Rücksichtnahme auf landesrechtliche Normen zu gestatten, nach denen die Erzeugung des äußeren Tatbestandes der Körperverletzung sich als eine Rechtsausübung darstelle. Einen ähnlichen Standpunkt vertritt Keßler,[2]) wenn er meint: Die Handhabung der Schulzucht innerhalb jener Grenze ist eine vom Reichsstrafrecht nicht berührte Materie, auf diesem Gebiete ist mithin der Landesgesetzgeber noch der Herr.

Wir weisen auch darauf hin, daß das Schulrecht Landessache, die Lehrer Landesbeamte sind und schon deshalb eine landesrechtliche Regelung des Züchtigungsrechtes sehr am Platze ist.

Übrigens müßten die genannten Schriftsteller, wenn sie meinen, der Begriff „widerrechtlich“ im § 223 StGB. sei nur reichsrechtlich zu beurteilen, die Konsequenzen daraus ziehen und beispielsweise allen Landesbeamten, denen die landesrechtliche Erlaubnis zum Gebrauch der Waffen usw. zusteht und ein Reichsgesetz ihnen die Befugnis hierzu nicht ausdrücklich einräumt, dieses Recht aberkennen. Ob sie sich aber dazu verstehen werden? Das Reichsgericht hat in vielen Entscheidungen[3]) den hier ver-

---

[1]) Hubrich im Gerichtssaal Bd. 46 S. 170.

[2]) Keßler im Gerichtssaal Bd. 41 S. 184.

[3]) RG. Bd. 16 S. 358, Bd. 12 S. 368, Bd. 35 S. 183, Bd. 9 S. 303, Bd. 15 S. 377; Rechtspr. Bd. 9 S. 165; Goltd. Arch. Bd. 54 S. 76.

tretenen Standpunkt, allerdings ohne Begründung, vielleicht deshalb, weil er ihm selbstverständlich erschien, ausgesprochen. v. Bar[1]) sagt von jenen Entscheidungen: „Das Reichsgericht hat mit Recht das Landesrecht für das Züchtigungsrecht der Lehrer als entscheidend angesehen, wie das Amtsrecht von Landesbeamten selbstverständlich nur nach Landesrecht beurteilt werden kann". Auch Meyer-Allfeld,[2]) Frank,[3]) wohl auch v. Liszt,[4]) besonders deutlich aber Olshausen[5]) erkennen die Regelung des Züchtigungsrechtes durch das Landesgesetz als rechtmäßig an. Nicht uninteressant ist, daß sich auch der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche[6]) dahin ausspricht, daß eine einheitliche Regelung des Züchtigungsrechtes in dem Rahmen des Entwurfes schon wegen des damit verbundenen Eingriffes in andere partikularrechtlich geordnete Rechtsgebiete, insbesondere in das Recht der Schule, unmöglich sei.

Damit ist, glauben wir, das Verhältnis der Landes- zu der Reichsgesetzgebung genügend geklärt.

b) Landesrechtliche Bestimmungen über das Züchtigungsrecht des Lehrers.

Es kommt mithin den Bestimmungen der Landesgesetze auch heute noch Geltung zu.

Solche Gesetze sind u. a. ergangen in folgenden Staaten:

Preußen:

ALR. II, 12 § 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, die der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden können, ausgedehnt werden.

Allerh. KO. v. 14. 5. 1825[7]) betr. die Schulzucht in den Provinzen, wo das allgem. Landrecht noch nicht eingeführt ist:

---

[1]) v. Bar, Gesetz und Schuld Bd. 3 S. 90 Anm. 134.

[2]) Meyer-Allfeld a. a. O. S. 216 Nr. 9.

[3]) Frank Vorbem. zu § 222 S. 353.

[4]) v. Liszt a. a. O. S. 152 Nr. II, 2.

[5]) Olshausen a. a. O. 1910 zu § 223 Abs. 10 S. 1.

[6]) Bes. Teil zu § 227 S. 660, Berlin 1909.

[7]) GS. für die Kgl. Preuß. Staaten Jahrg. 1825 S. 140.

„Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgends der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze Ich auf Antrag des Staatsministerii auch für diejenigen Landteile, in die das allgem. Landrecht bisher nicht eingeführt worden ist, in Übereinstimmung mit den Vorschriften desselben, hierdurch fest:

4. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden (Text wie im § 50 ALR.).

5. Züchtigungen, die in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden.

6. Wird das Maß der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch die Mißhandlung der Züchtigung eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden".

Die genannten Vorschriften galten zunächst allerdings nur für die neun älteren Provinzen. Sie sind dann aber in ständiger Rechtsprechung[1]) auch für die neueren Provinzen als maßgebend angesehen worden.

Die Kabinettsorder von 1825 besteht noch in Kraft außer Nr. 6, die durch § 11 EG. z. GVG. aufgehoben sein dürfte.[2])

Bayern:

Art. 205.[3]) Wer sein Züchtigungsrecht so weit mißbraucht, daß er den Untergebenen an seiner Gesundheit beschädigt, ist in den in Art. 179—182 bestimmten Fällen den gesetzlichen Strafen der Körperverletzung unterworfen.

Dieser Artikel bestimmt allerdings nicht näher, wer als Subjekt des Züchtigungsrechtes in Betracht kommt. Die „An-

---

[1]) s. Entsch. d. Kgl. Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte, Zentralbl. f. d. ges. Unterrichtsverw. in Preußen Jahrg. 1870 S. 7/8, 1873 S. 360, 1880 S. 750/51, 1894 S. 376 und OVG. Bd. 37 S. 454.

[2]) Ebenso RG. Bd. 43 S. 282.

[3]) Stenglein, Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher Bd. 1 Nr. I S. 84.

merkungen zum Strafgesetzbuche“ rechnen indes die Erzieher unter die des Züchtigungsrechtes teilhaften Personen. Da diese Anmerkungen zum Strafgesetzbuch vom Gesetzgeber als Erläuterungsquelle bezeichnet sind, dürfte ihnen gesetzesgleiche Bedeutung zukommen, und da die Lehrer zu den Erziehern zu rechnen sind, kann man sagen, daß auch in Bayern das Züchtigungsrecht der Lehrer eine gesetzliche Grundlage hat.[1])

Im bayr. Strafgesetzbuche v. 10. 11. 1861 ist eine Bestimmung des Inhalts, wie sie im Art. 205 des bayr. Strafgesetzbuches von 1813 stand, überhaupt weggefallen. Dadurch sollte aber, wie sich aus Ziff. 6 der Motive zu Art. 247—252 des früheren Entwurfes ergibt, an den Bestimmungen über das Züchtigungsrecht nichts geändert werden.[2])

Königreich Sachsen:

Gesetz betr. das Volksschulwesen v. 26. 4. 1873.

§ 22 Abs. 6. Bei Handhabung der Disziplin ist jedes den Zwecken der Schule zuwiderlaufende Strafmittel zu vermeiden. Das Nähere bestimmt die Ausführungsverordnung.

Diese ist ergangen am 25. 8. 1874 und bestimmt im

§ 47: Zulässige Strafmittel in der Volksschule sind: Erinnerungen und Verweise, Vorhaltung im Beisein des Ortsschulinspektors, des Lehrerkollegiums oder des Cötus, Anweisung von Strafplätzen oder Zurücksetzung in der Klassenordnung, schriftliche Anzeige an die Eltern. Nur nach mehrfach fruchtlos gebliebener Anordnung eines der vorgenannten Strafmittel oder wegen frecher Widersätzlichkeit und grober Unsittlichkeit ist eine mäßige körperliche Züchtigung, aber stets in angemessener, schicklicher und die Gesundheit nicht gefährdender Weise gestattet. Die Schulzucht erstreckt sich auch auf das Betragen der Schuljugend auf dem Schulwege und auf den häuslichen Fleiß.

Königreich Württemberg:

Art. 452.[3]) Schuldiener an niederen und höheren Lehranstalten, welche das Züchtigungsrecht gegen ihre Schüler in

[1]) Dies ist indes bestritten; s. Bezold a. a. O. S. 6 Anm. 8.

[2]) Weis, Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern 1865 Bd. 2 S. 65 zu Art. 234—238.

[3]) Stenglein a. a. O. Bd. 1 Nr. IV S. 177/78.

der Art mißbrauchen, daß dadurch ein Nachteil für die Gesundheit des Mißhandelten entstanden ist, sind neben der auf die Körperverletzung gesetzten Strafe (Art. 260, 263, 268) bei einem Rückfalle oder in Fällen erheblicherer Beschädigung zur Dienstentlassung zu verurteilen.

Herzogtum Oldenburg:

Art. 210.[1]) Wer sein Züchtigungsrecht so weit mißbraucht, daß er den Untergebenen an seiner Gesundheit beschädigt, ist in den in Art. 184—187 bestimmten Fällen den gesetzlichen Strafen wider Körperverletzung unterworfen.

Herzogtum Braunschweig:

§ 284.[2]) Schuldiener, die das Züchtigungsrecht gegen ihre Schüler zum Nachteile für deren Gesundheit mißbrauchen, sind, wenn gegen sie nach § 161 eine Kriminalstrafe zu erkennen ist, neben der durch die Handlung verwirkten Strafe mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Herzogtum Sachsen-Altenburg:

Art. 156.[3]) Wer sein Züchtigungsrecht zu einer der Gesundheit seiner Untergebenen nachteiligen oder gefährlichen Einsperrung mißbraucht, ist mit . . . zu belegen.

Nur wenige Staaten im Deutschen Reiche haben, wie gezeigt, das Züchtigungsrecht des Lehrers gesetzlich festgelegt. Und auch in diesen mag mit Ausnahme von Württemberg nur eine Regelung des Züchtigungsrechtes in Elementarschulen beabsichtigt worden sein.

Man darf daraus aber noch keineswegs schließen, daß in diesen Staaten, sollten die gesetzlichen Bestimmungen auch nicht mehr zu Recht bestehen, insbesondere aber in den übrigen Staaten, ein solches Recht der Lehrer nicht vorhanden ist.

Es wird vielmehr in eine Prüfung der Frage darüber einzutreten sein, ob sich das Züchtigungsrecht der Lehrer nicht auch auf andere Tatsachen als das Bestehen von Gesetzen stützen lasse.

---

[1]) Stenglein a. a. O. Bd. 1 Nr. II S. 89.
[2]) Stenglein a. a. O. Bd. 1 Nr. V S. 143.
[3]) Stenglein a. a. O. Bd. 1 Nr. III S. 92.

Die Beantwortung dieser Frage wird verschieden ausfallen je nach der Kategorie der Lehrer.

II. Ausschluß der Rechtswidrigkeit einer Züchtigung, abgesehen von der gesetzlichen Regelung des Züchtigungsrechtes.

a) Das Züchtigungsrecht des Lehrers in den Volksschulen.

Daß dem Volksschullehrer, abgesehen von gesetzlichen Bestimmungen, ein Züchtigungsrecht über die Schüler zusteht, wird, soviel uns bekannt ist, allgemein angenommen. Nur über die Herleitung dieses Rechtes gehen die Meinungen auseinander. Die einen[1]) fassen es als ein von dem Rechte der Eltern abgeleitetes Recht auf, die anderen[2]) folgern es aus dem Erziehungsrecht der Lehrer, wieder andere[3]) rechtfertigen es durch das Gewohnheitsrecht.

Der Auffassung, das Züchtigungsrecht der Lehrer sei ein von dem Rechte der Eltern abgeleitetes Recht, können wir uns nicht anschließen, da die Stellung der Eltern ihren Kindern gegenüber doch eine wesentlich andere ist als die der Lehrer zu seinen Schülern. Dagegen läßt sich ein Züchtigungsrecht der Lehrer zweifellos herleiten aus den beiden anderen Gründen. Wenn wir Havenstein[4]) und Bezold[5]) auch darin recht geben, daß die Befugnis zur Züchtigung nicht eine selbstver-

[1]) Gerichtssaal S. 29 S. 602; Schwarze, Das Züchtigungsrecht des Lehrers und das Strafgesetzbuch.

[2]) RG. Bd. 20 S. 371, Bd. 33 S. 72, Bd. 35 S. 183, Bd. 42 S. 347; Goltd. Arch. Bd. 54 S. 76; and. A. Bd. 26 S. 149 und Havenstein in Goltd. Arch. Bd. 51 S. 249.

[3]) Gerichtssaal S. 42 Bd. 14; Stenglein, Das Reichsgericht und das Züchtigungsrecht des Lehrers; Hubrich im Gerichtssaal Bd. 46 S. 169, 198; ferner Ortloff, Die Überschreitung des Züchtigungsrechtes 1891 S. 3; Kaufmann a. a. O. S. 48; RG. Bd. 31 S. 271; Goltd. Arch. Bd. 54 S. 76; Seitz, Züchtigungsrecht des Lehrers, Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart, herausgeg. von Bödiker, Bd. 8 S. 293. Nach Dohna a. a. O. S. 88 ist dies ein unzweckmäßiger Umweg, das Züchtigungsrecht liege vielmehr in der Rechtmäßigkeit der Handlung als solcher und ist aus dieser unmittelbar zu deduzieren.

[4]) Havenstein in Goltd. Arch. Bd. 51 S. 249.

[5]) Bezold a. a. O. S. 5.

ständliche Folge des Erziehungsrechtes oder ein mit der Erziehung „begrifflich“ verbundenes Recht ist, so halten wir gleichwohl das Erziehungsrecht des Lehrers dazu angetan, ein Züchtigungsrecht für den Lehrer zu begründen. Die Aufgabe des Lehrers besteht darin, den Schüler in körperlicher, geistiger und moralischer Hinsicht heranzubilden, um ihn dadurch zu befähigen, einstmals als ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft zu wirken. Es steht nicht im Belieben des Schülers, die Schule zu besuchen. Jedes Kind ist innerhalb eines gewissen Zeitraumes dazu verpflichtet, da in sämtlichen deutschen Bundesstaaten Schulzwang besteht. Der Zweck dieses Gebotes ist hauptsächlich Erreichung dessen, was soeben als Aufgabe des Lehrers gekennzeichnet worden ist. Dieser Zweck würde aber in den wenigsten Fällen erreicht werden, wäre der Schüler zwar verpflichtet, die Schule zu besuchen, nicht aber in ihr verpflichtet, das zu tun, was von ihm im Interesse seiner Ausbildung verlangt wird. Aus dieser einfachen Erwägung ergibt sich, daß der Schüler den erzwingbaren Befehlen seines Lehrers untersteht. Zu solchen Zwangsmitteln ist aber u. E. auch das schärfste Mittel, die Züchtigung, zu rechnen.

Bezold[1]) meint allerdings: „Dem Erzieher stehen eine Reihe anderer, im Notfalle sehr wirksam zu gestaltender Zuchtmittel zu Gebote, die ihn seinen Zweck auch ohne körperliche Züchtigung erreichen lassen, wenn dieser nicht im einzelnen Falle überhaupt unerreichbar ist“. Gewiß stehen dem Lehrer auch andere Zuchtmittel zur Verfügung, so insbesondere Ermahnungen, Drohungen, Verweise, Belohnungen einzelner Schüler zum Ansporn für andere usw. Und ein tüchtiger Lehrer wird von ihnen reichlichen Gebrauch machen. Aber Bezold wird doch nicht verkennen, daß, wie es ja auch die tägliche Erfahrung lehrt, bei vielen Schülern Einwirkungen dieser Art nicht den geringsten Erfolg haben, daß vielmehr bei ihnen die Züchtigung im engeren Sinne des Wortes, also namentlich die körperliche Züchtigung, als die einzig Erfolg versprechende in Betracht kommen wird.

---

[1]) Bezold a. a. O. S. 5.

Das Züchtigungsrecht des Lehrers folgt aber auch aus einem Gewohnheitsrecht, zu dem es sich durch jahrhundertelange Übung und Überzeugung des Volkes von dessen Zurechtbestehen entwickelt hat. Seitz[1]) schreibt hierzu: „Das Züchtigungsrecht des Lehrers ist nicht erst durch Landesgesetze oder Regierungsverordnungen geschaffen worden. Dies Recht ist vielmehr uralt, wohl so alt wie das Menschengeschlecht überhaupt, und hat daher von jeher ohne Gesetzgebung bestanden. Schon der erste Lehrer seit Adam wird gezüchtigt und sich dabei wohl berechtigt gefühlt haben, noch lange bevor eine Reichsgesetzgebung oder Regierungsverordnung ihn hierzu autorisiert haben könnte. Und in gleicher Weise wird die Übung dieses Züchtigungsrechtes durch alle folgenden Zeiten fortbestanden haben". Daß letzteres der Fall ist, glauben wir durch die geschichtliche Einleitung dargetan zu haben.

Es kann somit als zweifellos gelten, daß der Volksschullehrer (wenigstens der angestellte) ein Züchtigungsrecht besitzt.

Es erscheint uns unbedenklich, die gleichen Grundsätze auf Lehrpersonen anzuwenden, die nur vorübergehend, etwa vertretungsweise, an einer Schule tätig sind, da sie ebenso wie die dauernd angestellten Lehrer dazu berufen sind, Unterricht zu erteilen, d. h. die Jugend zu erziehen.[2])

Daß die Lehrerin dem Lehrer in alledem gleich steht, bedarf keiner Hervorhebung.

Bestritten ist dagegen, ob auch den Schulpraktikanten ein Züchtigungsrecht zukommt. Bezold[3]) und ihm sich anschließend Kaufmann[4]) verneinen es. Bezold begründet seine Ansicht damit, daß dem Schulpraktikanten jede Selbständigkeit und Verantwortlichkeit für die Schule fehle und er nur zu seiner eigenen Ausbildung beschäftigt werde. Er könne daher nicht als Lehrer im Sinne der maßgebenden Rechtsvorschriften angesehen werden.

Selbständigkeit und Verantwortlichkeit sind unseres Erachtens nicht notwendige Voraussetzungen eines Züchtigungs-

[1]) Seitz a. a. O. S 293.
[2]) Desgl. Kaufmann a. a. O. S. 81; Bezold a. a. O. S. 17/18.
[3]) Bezold a. a. O. S. 18.
[4]) Kaufmann a. a. O. S. 81.

rechtes. Entscheidend ist auch nicht, daß der Zweck der Tätigkeit der Schulpraktikanten hauptsächlich der ist, sich selbst auszubilden. Ausschlaggebend ist vielmehr, daß der Schulpraktikant gleich einem Lehrer berufen ist, zu unterrichten, d. h. zu erziehen. Endlich kommt weniger das Verhältnis des Schulpraktikanten zu der Schulbehörde, als vielmehr das des Praktikanten zu den Schülern in Betracht. Und in dieser Hinsicht ist der Unterrichtende als Lehrer tätig. Der Praktikant soll alles daran setzen, so vollkommen wie möglich zu erziehen. Ihm liegt aber auch ob, für die Aufrechterhaltung der Disziplin in der Schule zu sorgen. Seine Tätigkeit unterscheidet sich somit in dieser Beziehung in nichts von der des wirklichen Lehrers.

Es ist daher gerecht und billig, daß auch dem Schulpraktikanten ein Züchtigungsrecht zustehe.

Als Endresultat hinsichtlich des Subjektes des Züchtigungsrechtes in der Volksschule fassen wir daher zusammen, daß jeder von einer Schulbehörde mit dem Unterricht irgendeines Lehrgegenstandes in der Schule betrauten Person ein solches Recht eingeräumt werden muß.

Von Wichtigkeit ist ferner die Entscheidung der Frage, welche Schüler der Zuchtgewalt des Lehrers unterstehen. Schüler fremder Schulen werden ihr nicht unterstehen, denn die Tatsache der erfolgten öffentlichen Anstellung eines Lehrers begründet für ihn nicht ein Erziehungsrecht gegen sämtliche Schulkinder.[1]) Einschränkend meint nun Havenstein im Anschluß an das Oberverwaltungsgericht,[2]) daß wenn ein Kind einer bestimmten Schule anvertraut wird, damit alle Mitglieder des Lehrkörpers das Recht der Schulzucht erhalten. Auch diese Begrenzung des Züchtigungsrechtes dürfte noch zu weit gefaßt sein. Da das Züchtigungsrecht des Lehrers aus dem Erziehungsrechte fließt, diese Erziehung sich aber nur auf die Schüler der Klassen erstreckt, in denen der Lehrer Unterricht erteilt, so wird man ein Züchtigungsrecht des Lehrers notwendiger-

[1]) Ebenso Havenstein, Bezold und Huberich S. 207/08.

[2]) Preuß. VerwBl. 1882 Bd. 3 S. 343; Zentralbl. 1885 S. 375; v. Kamptz, Entsch. Bd. 2 S. 674; auch Havenstein a. a. O. S. 259; Hubrich im Gerichtssaal Bd. 46 S. 208; Schaeffer a. a. O. S. 39.

weise auch nur gegenüber Schülern dieser Klassen anerkennen können. Schulentlassenen Kindern gegenüber kann von einem Züchtigungsrechte des Lehrers überhaupt nicht die Rede sein.[1])

Dagegen muß ein Züchtigungsrecht über alle Kinder der Schule dem Schulleiter eingeräumt werden.[2]) Dies folgt aus seiner Stellung. Der Schulleiter hat dafür zu sorgen, daß seine Schule das ihr gesteckte Ziel auch erreicht. Er ist berechtigt und verpflichtet, sich durch persönliches Erscheinen in den einzelnen Klassen davon zu überzeugen. Er kann gegebenenfalls auf einen Lehrer einwirken, wenn dieser seine Pflicht den Schülern gegenüber vernachlässigt. In solchen Fällen muß er dann aber auch das Recht haben, gegen die Schüler direkt, nötigenfalls mit Zwangsmitteln, vorgehen zu können. Auch ist er die geeignete Persönlichkeit dazu, einen Schüler seiner Schule zu züchtigen, wenn er sieht, daß ein Lehrer die Disziplin in seiner Klasse nicht aufrechtzuerhalten imstande ist.

Selbst wenn ein Schulkind einer fremden Klasse oder Schule, sei es freiwillig, sei es unfreiwillig, in das Schulzimmer eines Lehrers kommt, erzeugt dieses räumliche Zusammensein zwischen Lehrer und Kind kein Züchtigungsrecht diesem gegenüber.[3]) Wohl aber hätte dieser Lehrer dann ein Züchtigungsrecht, wenn z. B. Kinder mit Einverständnis oder im Auftrage des Vorgesetzten (Rektors u. dgl.) des Lehrers einer anderen Klasse zu dem erstgenannten Lehrer in das Schullokal geschickt worden wären, damit dieser sie unterrichte, denn in diesem Falle ist ihm ja die Unterrichtung, d. h. Erziehung der Kinder, damit aber auch das Züchtigungsrecht übertragen worden.

Eine Übertragung des Züchtigungsrechtes über seine Kinder von einem Lehrer auf einen solchen einer anderen Klasse oder Schule dürfte als unzulässig zu bezeichnen sein, da das Züchtigungsrecht ein Ausfluß des Erziehungsrechtes ist und dieses, wie wir schon mehrfach erwähnten, nur dem Lehrer über seine eigenen

---

[1]) Ebenso Schaeffer a. a. O. S. 39; Hubrich a. a. O. S. 604; Kübel S. 327.

[2]) Ebenso die Praxis in Braunschweig; s. Soergel, Jahrb. der Rechtspr. z. VerwR., Stuttgart 1911, S. 23/24.

[3]) Bezold a. a. O. S. 22.

Kinder zusteht.[1]) Es könnte daher höchstens eine Übertragung des Züchtigungsrechtes durch Übertragung des Erziehungsrechtes in Frage kommen. Dies ist indes ohne Genehmigung irgendeines Vorgesetzten beider Lehrer nicht möglich, da das fragliche Recht eine öffentliche Amtsbefugnis darstellt, deren freie Übertragung nicht im Belieben des Trägers desselben liegt. Wohl aber ist der Lehrer als befugt zu erachten, die Ausübung des Züchtigungsaktes im einzelnen Falle durch einen anderen vornehmen zu lassen, denn hier begibt er sich ja nicht des Züchtigungsrechtes, das ihm vielmehr verbleibt, während er sich des anderen bloß als Mittels oder Werkzeuges bedient.

Daß der Lehrer ein Züchtigungsrecht über seine Schüler behält, wenn diese sich auch in den Pausen im Schulhofe, auf dem Turn- oder Spielplatze usw. aufhalten, dürfte keinem Zweifel unterliegen, da die Pausen einen Teil des Unterrichts ausmachen.

Führt, wie es vielfach Vorschrift ist, in diesen Pausen ein Lehrer auf dem Schulhofe die Aufsicht, so steht diesem dann während dieser Zeit ein Züchtigungsrecht über alle Schüler der Schule zu, weil er für Aufrechterhaltung der Disziplin zu sorgen hat.

b) Das Züchtigungsrecht des Lehrers außerhalb der Schule.

Erheblichen Zweifeln begegnen wir bei der Frage, ob der Lehrer ein Züchtigungsrecht über seine Schüler auch außerhalb der Schule und des Schulhofes, etwa auf der Straße, hat. Die Ansichten hierüber gehen sehr auseinander. Den weitesten Standpunkt vertritt Hubrich,[2]) der dem Lehrer ein Züchtigungsrecht außerhalb der Schule im vollsten Umfange, selbst im elterlichen Hause des Schulkindes zuerkennt. Ein uneingeschränktes Züchtigungsrecht außerhalb des Hauses billigen dem Lehrer ferner zu Binding,[3]) Müller,[4]) wohl auch Schwarze.[5])

---

[1]) Ebenso Bezold a. a. O. S. 23.
[2]) Hubrich a. a. O. im Gerichtssaal Bd. 46 S. 208 und S. 208 Anm. 3.
[3]) Binding in seinem Strafrecht S. 800.
[4]) Müller, Lehrer und Strafgesetz, Berlin 1906, S. 120.
[5]) Schwarze, Gerichtssaal Bd. 29 S. 604.

Andere wieder schränken es ein. So soll nach Meyer-Allfeld[1]) ein Züchtigungsrecht dem Lehrer außerhalb der Schule nur unter Umständen zustehen, nach Schaeffer[2]) nur in gewissen Fällen, jedoch nur insoweit, als sich die Schulzucht erstreckt, d. h. etwa bezüglich der Anfertigung von Schularbeiten, Schwänzen des Unterrichts usw. Nach Havenstein[3]) erstreckt es sich fraglos auf die Anfertigung der häuslichen Schularbeiten und auf unmittelbare Verletzungen der Schulzucht, wie Achtungsverletzungen dem Lehrer gegenüber auf der Straße, Umgehen der Schule.[4]) Endlich behauptet Finger,[5]) daß dieses Recht dem Lehrer nur bezüglich solcher Vorfälle zustehe, die in den Bereich seiner Aufsicht fallen, also insbesondere das Verhalten in der Schule, nicht aber ein solches außerhalb derselben, wenn es als ein ungehöriges auch zu seiner Kenntnis käme.

Die Frage läßt sich jedoch nicht ohne weiteres mit ja oder nein beantworten.

Entschieden abzulehnen ist die schon oben angedeutete Ansicht Hubrichs.[6]) Er meint, das Züchtigungsrecht bestehe durchaus selbstständig neben dem elterlichen Züchtigungsrechte, darum sei nicht abzusehen, warum eine im elterlichen Hause vom Lehrer vorgenommene Züchtigung des Schülers unerlaubt sein soll. Daß die beiden Züchtigungsberechtigungen selbständig nebeneinander bestehen, ist richtig. Irrig ist jedoch die Schlußfolgerung. Wenn auch das Züchtigungsrecht der Eltern und das der Lehrer selbständig nebeneinander bestehen, so ist noch keineswegs gesagt, daß nicht doch die Örtlichkeit dem Züchtigungsrechte des Lehrers Einhalt gebieten kann. Daß dies gerade hier der Fall ist, spricht Hubrich unbewußt selbst aus, wenn er weiterhin sagt, daß sich ein Lehrer, der einen

---

[1]) Meyer-Allfeld a. a. O. S. 216.

[2]) Schaeffer a. a. O. S. 39.

[3]) Havenstein a. a. O. in Goltd. Arch. Bd. 51 S. 259.

[4]) s. auch Entsch. des Kgl. OVG. Bd. 15 S. 454, wonach der Lehrer verpflichtet ist, über das sittliche Verhalten der Schulkinder auch außerhalb der Schulzeit und dem Schulzimmer zu sorgen.

[5]) Finger a. a. O. S. 64.

[6]) Hubrich a. a. O. S. 208.

Schüler im Widerspruch mit dem Willen der Eltern im elterlichen Hause züchtigt, der Gefahr aussetze, kraft des Hausrechtes der Eltern aus dem Hause verwiesen zu werden, denn durch den Hinweis auf einen eventuellen Hausfriedensbruch des Lehrers gibt Hubrich zu erkennen, daß der Machtbereich des Lehrers im elterlichen Hause des Schülers eben aufgehört hat.[1]) Von einer Verletzung des Hausfriedens durch den Lehrer könnte aber nicht die Rede sein, wäre der Lehrer im Recht.

Aber auch der entgegengesetzten Ansicht, ein Züchtigungsrecht des Lehrers sei nur in der Schule gestattet, kann nicht beigestimmt werden. Daß der Lehrer ein Züchtigungsrecht über seine Schüler außerhalb der Schulräumlichkeiten hat, wenn die Schüler z. B. in geschlossenem Zuge einen Spaziergang unternehmen oder sich in gleicher Weise zwecks Anhörung eines Vortrages u. dgl. in die Stadt begeben, werden selbst diejenigen zugeben, die sonst das Züchtigungsrecht des Lehrers auf die Schule beschränkt wissen wollen, denn ein derartiger Aufenthalt außerhalb des Schulraumes gehört zum Unterricht. Das gleiche wird von dem Wege der Schüler zur und von der Schule zu sagen sein.

Abgesehen von dergleichen Fällen können, das wird ohne weiteres zugegeben, Zweifel über die Zulässigkeit des Züchtigungsrechtes auftauchen. Bei näherer Betrachtung verschwinden nach unserer Ansicht aber auch diese.

Die Schulpflicht des Schülers erschöpft sich nicht darin, an dem Unterrichte teilzunehmen und in der Schule sein Wissen zu vermehren. Die Schulpflicht legt dem Schüler auch außerhalb der Schule und außerhalb der Schulzeit gewisse Pflichten auf. Als solche seien erwähnt die Erledigung der häuslichen Schularbeiten, Beobachtung der Schulgesetze, überhaupt eine der Schülereigenschaft entsprechende Lebensweise. Bestehen aber solche Pflichten, so muß die Schule auch ein Recht haben, den Schüler hierbei zu beaufsichtigen und im Notfalle nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Schule durch Zuchtmittel zu ihrer Erfüllung anzuhalten. Die Erziehungstätigkeit

---

[1]) Ders. A. ohne Begründung auch Schaeffer a. a. O. S. 39.

des Lehrers läßt sich eben nicht so streng an den Schulraum bannen, schon deshalb nicht, weil der Lehrer nicht bloß dazu berufen ist, dem Schüler die für das Leben notwendigsten Kenntnisse beizubringen, sondern weil er auch auf die moralische Entwicklung des Schülers hinwirken soll.

Man wird vielleicht einwenden, daß dann der Lehrer in die Erziehungstätigkeit der Eltern eingreift. Das ist insofern richtig, als den Eltern nicht nur die häusliche Erziehung ihrer Kinder, sondern auch deren Treiben außerhalb des Elternhauses am Herzen liegen muß. Allein zu diesem Eingriff in die Rechte der Eltern ist die Schule befugt, wenn sich, wie hier angenommen, ihr Recht zur Erziehung der schulpflichtigen Jugend über die Schulräume hinaus erstreckt.

Unhaltbar ist, wenn im Württemberg. Gerichtsblatt, herausgeg. von Kübel, Bd. 13 S. 427 in dem Artikel „Zur Frage der Schulstrafe der körperlichen Züchtigung“ der unbenannte Verfasser — ein Schulinspektor — das Verbot des Züchtigungsrechtes des Lehrers außerhalb der Schule damit abtut, daß er den Vater des Schülers sagen läßt: „Ich habe dem Lehrer mein Kind nur für die Schulzeit bezw. die und die bestimmten Kreise von Handlungen usw. übergeben, für alles andere geht das Kind den Lehrer nichts an, ist mein, nur mein, und ich verbitte mir, daß mir der und der in die Erziehung eingreift“, da, wie schon oben gezeigt wurde, das Züchtigungsrecht des Lehrers keineswegs als ein von den Eltern übertragenes Recht anzusehen ist. Wir sind deshalb der Ansicht, daß der Lehrer gegebenenfalls sogar in Gegenwart der Eltern züchtigen darf.

Unsere Meinung geht daher dahin, daß der Lehrer berechtigt ist, gegen seine Schüler auch außerhalb der Schule und gegen den Willen der Eltern mit Zwangsmitteln vorzugehen, wenn diese etwas tun oder unterlassen, was ihrer Schülereigenschaft zuwider ist.

Diejenigen, die unseren Standpunkt nicht teilen, dem Lehrer vielmehr außerhalb der Schule jedes Züchtigungsrecht absprechen, werden gleichwohl zu prüfen haben, ob dann dem Lehrer, wenn auch nicht als Erzieher, so doch als Erwachsener gegenüber dem Kinde ein Züchtigungsrecht zustehe. Dieser Ansicht ist

z. B. Binding,[1]) Havenstein[2]) und ihm sich anschließend auch Schaeffer.[3])

Binding schreibt: „Endlich zeigt die tägliche Beobachtung, wie eine negotiorum gestio, aber nicht für den wirklichen, vielleicht höchst verderbten, sondern für den normalen Vater, durch Rüge und nötigenfalls durch Züchtigung gegen eine außerhalb des Hauses zuchtlos auftretende Jugend nicht nur geübt wird, sondern in bestimmtem Umfange geübt werden muß. Nicht die vermutete Zustimmung der Eltern — denn es kann feststehen, daß diese nicht zustimmen würden —, wohl aber das Interesse eines jeden, daß unser Gemeinwesen nicht geschädigt würde durch die Unflätigkeit der unerzogenen Jugend, rechtfertigt diese Zuchtübung. Sie steht nicht nur dem zu, der Gegenstand der jugendlichen Ungezogenheit gewesen ist, sie dient nicht nur zur Hinderung rechtswidriger Angriffe, sondern zur Ahndung und Hinderung zuchtloser Ungebühr überhaupt; sie ist nicht nur auszuüben, wenn keine Personen zur Aufsicht da sind, sondern auch wenn diese das Einschreiten weigern".

Schwarze,[4]) auch v. Liszt,[5]) Meyer[6]) und Oppenhoff[7]) ziehen den Umfang des Züchtigungsrechtes des Erwachsenen einem Kinde gegenüber schon ein wenig enger, indem sie ein solches Recht nur bei zu vermutendem Einverständnisse der Eltern annehmen.

Nach Meyer-Allfeld[8]) soll die vermutete Einwilligung der Eltern maßgebend sein.

Eine noch weitere Einschränkung in dieser Richtung machen Finger[9]) und Hubrich,[10]) indem sie verlangen, daß besondere

---

[1]) Binding in seinem Strafrecht Bd. 1 S. 800.

[2]) Havenstein in Goltd. Arch. Bd. 51 S. 255.

[3]) Schaeffer a. a. O. S. 3.

[4]) Schwarze im Gerichtssaal Bd. 29 S. 613.

[5]) v. Liszt a. a. O. S. 124.

[6]) Meyer, Lehrb. d. deutschen Strafrechts 1907 S. 323.

[7]) Oppenhoff. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1896 zu § 223 Nr. 14, 15.

[8]) Meyer-Allfeld a. a. O. S. 217.

[9]) Finger a. a. O. S. 64.

[10]) Hubrich a. a. O. S. 222.

Umstände vorliegen müßten, die in dem Dritten die Vermutung für die Einwilligung der Eltern im Einzelfalle gerechtfertigt erscheinen ließen.

Was die Ansicht Bindings und Havensteins anlangt, so bietet das Gesetz hierzu nicht die geringsten Anhaltspunkte. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß zunächst nur derjenige ein Züchtigungsrecht hat, dem ein Erziehungsrecht zusteht. Von einem solchen kann aber bei einem Erwachsenen gegenüber einem fremden Kinde in der von Binding geforderten Allgemeinheit, d. h. auch gegen den Willen der Eltern, keine Rede sein.

Aus dem gleichen Grunde weisen wir daher auch die bisweilen [1]) ausgesprochene Behauptung, daß der Gesichtspunkt der unbeauftragten Geschäftsführung (§ 679 BGB.) zu verwerten, der § 679 analog anzuwenden sei, ab. Außerdem scheint uns eine analoge Anwendung jener Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches auch aus folgendem Grunde fraglich: § 679 BGB. ist nur ein Ausbau, nur eine Erweiterung des § 677 BGB., der besagt, daß eine negotiorum gestio in bestimmten Grenzen jedermann erlaubt sei. § 679 BGB. ist also nur für die Art von Geschäftsführungen zugeschnitten, zu deren Besorgung kraft Gesetzes jedermann berechtigt ist. Bei dem Züchtigungsrechte des Erwachsenen gegenüber fremden Kindern ist die Sachlage aber insofern eine ganz andere, als hier diese Berechtigung ja gerade fraglich ist. Eine analoge Anwendung des § 679 BGB. ist u. E. daher nur auf Berechtigungen zulässig, die an sich unstrittig sind, bei denen nur fraglich ist, ob sie auch gegen den Willen des durch sie Betroffenen statthaft sind.

Aber selbst die Ansichten derer, die dem Erwachsenen wenigstens dann ein Züchtigungsrecht gegen fremde Kinder zusprechen, wenn die Vermutung besteht, die Eltern werden in die Züchtigung einwilligen, vermögen wir nicht zu teilen. Wir haben schon mehrfach behauptet, daß nur derjenige ein Züchtigungsrecht hat, der ein Erziehungsrecht besitzt. Daher ließe sich ein solches Züchtigungsrecht nur als ein von den Eltern

---

[1]) Schaeffer a. a. O. S. 43; Zitelmann, Ausschluß der Rechtswidrigkeit, im Arch. f. ziv. Prax. 1906 Bd. 49 S. 110; DJZ. 1905 S. 752.

abgeleitetes konstruieren. Die Übertragung muß zwar nicht in wirklicher, wörtlicher Einräumung bestehen, sie läßt sich auch durch konkludente Handlungen denken, durch bloße Vermutung kann sie aber u. E. für keinen Fall entstehen. Hat der ein Züchtigungsrecht sich Anmaßende dieses Einverständnis vermutet, so ist das seine subjektive Meinung, die aber nie ein Züchtigungsrecht erzeugen kann.[1]) Eine solche Verwechslung des subjektiven und objektiven Momentes findet sich z. B. auch bei Schwarze,[2]) wenn er sagt: „Die neueste Praxis hat in derartigen Fällen ein abgeleitetes Züchtigungsrecht statuiert, da der Täter im vermuteten Einverständnisse des Vaters usw. gehandelt habe. Der etwaige spätere Widerspruch des Vaters habe diesen guten Glauben nicht aufheben können".

Aber selbst wenn man eine nicht bloß bei dem einzelnen vermutete, sondern eine allgemein zu vermutende Einwilligung annähme, wäre das gleiche zu sagen, weil eine solche allgemeine Meinung ebenfalls nicht ausreicht, eine Züchtigungsbefugnis zu schaffen, da diese sich lediglich von den Eltern herleiten ließe. Nebenbei bemerkt ist diese allgemein zu vermutende Einwilligung der Eltern meist gar nicht so selbstverständlich, wie es gewöhnlich angenommen wird. Im Gegenteil. Bei vielen Eltern wird sie schon deshalb nicht zu vermuten sein, weil die Züchtigung vor der breiten Öffentlichkeit erfolgte und viele Eltern eine solche im Interesse ihrer Kinder und vielleicht auch in ihrem eigenen Interesse vermieden wissen wollen.

Wir kommen nach alledem zu dem Resultate, daß ein Züchtigungsrecht eines fremden Kindes durch einen Erwachsenen ohne Einwilligung der Eltern objektiv widerrechtlich ist.[3])

Man darf nun hiernach nicht etwa denken, daß man rohen Angriffen zuchtloser Kinder machtlos ausgesetzt ist oder daß man müßig zusehen muß, wie ein Kind ein anderes mißhandelt oder Erwachsene verhöhnt. Denn in allen Fällen, in denen Kinder einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf einen

---

[1]) So auch Kaufmann a. a. O. S. 102.

[2]) Schwarze a. a. O. im Gerichtssaal Bd. 29 S. 613.

[3]) Ebenso Olshausen, 7. Aufl. 1905, zu § 223 Nr. 10.

anderen unternehmen, liegt der Tatbestand des § 53 StGB. (Notwehr) vor. Und jedermann ist berechtigt, sich gegen einen solchen Angriff, soweit es erforderlich ist, zu verteidigen.

Daß auch gegen Kinder Notwehr möglich sei, ist nach der herrschenden Meinung zu bejahen, da der § 53 StGB. nur objektive Widerrechtlichkeit verlangt.

Die Notwehrhandlung ist indes etwas wesentlich anderes wie die Züchtigung. Erstere ist die Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffes, sie darf also nie weitergehen, als zur Verteidigung erforderlich ist; letztere dagegen ist eine Strafe und ein Besserungsmittel. Sie kann dem zur Züchtigung Anlaß gebenden Verhalten des Kindes zeitlich unbeschränkt nachfolgen.

Wenn wir das Resultat noch einmal kurz zusammenfassen, ergibt sich, daß der Volksschullehrer nicht schon als Erwachsener, sondern nur als Lehrer gegenüber seinen eigenen Schülern in dem schon oben angegebenen Umfange ein Züchtigungsrecht außerhalb der Schule hat.

c) Das Züchtigungsrecht der Privatlehrer.

Auf weniger Schwierigkeiten stoßen wir bei der Untersuchung der Frage, ob die Privatlehrer ein Züchtigungsrecht gegen die ihnen anvertrauten Schüler haben.

Hierbei wird zu unterscheiden sein zwischen Lehrern an Privatschulen und Privatlehrern im eigentlichen Sinne.

Die Privatschulen stehen unter staatlicher Aufsicht. Die Stellung des Privatschullehrers seinen Schülern gegenüber und seine Aufgabe ist, wie Kaufmann[1]) richtig hervorhebt, dieselbe wie die seiner staatlich angestellten Kollegen. Daher wird man dem Privatlehrer ein Züchtigungsrecht in demselben Umfange wie dem Volksschullehrer zuerkennen müssen. Und dieses Züchtigungsrecht des Privatschullehrers dürfte ebenfalls nicht als ein von den Eltern abgeleitetes zu bezeichnen sein, derart, daß die Eltern dem Privatschullehrer die Züchtigung ihres Kindes untersagen können. Ein solches Züchtigungsrecht

[1]) Kaufmann a. a. O. S. 83.

muß dieser Kategorie von Lehrern schon im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin gegeben sein.

Anders verhält es sich mit den eigentlichen Privatlehrern. Deren Erziehungsrecht ist durchaus von dem der Eltern abgeleitet. Der Privatlehrer hat demnach ein Züchtigungsrecht nur in dem ihm von den Eltern des Kindes eingeräumten Umfange. Die Übertragung bedarf aber keiner besonderen Form. Bei einem Privatlehrer, der ein Kind nicht nur in einem einzelnen Unterrichtszweige, z. B. Turn- oder Musikunterrichte, zu unterweisen, der vielmehr dessen gesamte Volksschulbildung übernommen hat, wird ein Züchtigungsrecht auch ohne besondere Übertragung angenommen werden können, denn hier haben die Eltern ihr Kind dem Privatlehrer zur Erziehung übergeben.[1]) Da das Züchtigungsrecht aber in diesem Falle nur ein von den Eltern abgeleitetes ist, so folgt daraus, daß es nie gegen den bekannten Willen der Eltern ausgeübt werden darf, erst recht also dann nicht, wenn die Eltern dem Lehrer Züchtigungen direkt untersagt haben.

d) Das Züchtigungsrecht in den Fortbildungsschulen.

Fortbildungsschulen sind Anstalten, die, wie schon der Name sagt, die Schüler in dem in der Volksschule Gelernten fortbilden sollen. Daß der Fortbildungsschullehrer ein Züchtigungsrecht hat, kann keinem Zweifel unterliegen, da der Fortbildungsschulunterricht nur eine Ergänzung des Unterrichts in der Volksschule ist und sein Besuch dem Schulzwange unterliegt. Oben ist aber bereits dargelegt worden, daß die Lehrer über Schüler, die einem Schulzwange unterstehen, ein Züchtigungsrecht haben.[2]) Im Königreich Sachsen ist jedoch die körperliche Züchtigung in der Fortbildungsschule ausgeschlossen.[3])

e) Das Züchtigungsrecht auf höheren Schulen.

Die Frage über Zulassung oder Nichtzulassung des Züchtigungsrechtes in höheren Schulen — wir bezeichnen im folgen-

[1]) Ebenso Kaufmann a. a. O. S. 84.

[2]) Ders. A. ist Bezold a. a. O. S. 26 und das RG. Bd. 35 S. 182.

[3]) § 37 Abs. 3 AV. zum Gesetz v. 26. 4. 1873, das Volksschulwesen betr., v. 25. 8. 1874 (GVB. f. d. Königr. Sachsen 1874).

den unter höheren Schulen alle diejenigen Unterrichtsanstalten, die eine über die Volksschulbildung hinausgehende Bildung bezwecken — bereitet einige Schwierigkeiten.

In der Literatur ist zu dieser Frage Stellung nur wenig genommen worden. Schaeffer[1]) meint, ein Züchtigungsrecht der Lehrer in höheren Schulen folgt aus der Tatsache, daß das Züchtigungsrecht des Lehrers ein Ausfluß der Erziehungsgewalt sei, in bejahender Weise von selbst. Daß es nicht gleichmäßig über die jüngeren Schüler der unteren Klassen und die älteren Schüler der oberen Klassen zustehe, sei selbstverständlich und ergebe sich wiederum aus dem Grundsatz des Erziehungszweckes. Dieser werde bei älteren Schülern nicht so weit gehen, eine Züchtigung für angebracht zu halten. Unter keinen Umständen werden aber die Angehörigen der Klassen, in denen die Schüler mit Sie angeredet werden, einem Züchtigungsrechte unterstehen. Noch allgemeiner fassen sich Hubrich[2]) und Havenstein.[3]) wenn sie sich damit begnügen zu sagen, daß in den oberen Klassen unserer höheren Schulen dem Lehrer ein Züchtigungsrecht nicht zustehen dürfte. Mit diesen Ausführungen, insbesondere mit dem Hinweis auf das Alter der Schüler, ist u. E. nicht allzuviel gewonnen, da bei ihrer Zugrundelegung nach wie vor zweifelhaft bleiben dürfte, ob Schüler der mittleren Klassen — und bei diesen gerade wird sich die zu behandelnde Frage zuspitzen — einem Züchtigungsrechte unterliegen oder nicht.

Auf einen ähnlichen Standpunkt wie Schaeffer stellt sich das Reichsgericht.[4]) Die Strafkammer war, davon ausgehend, daß sich die Anwendung von Zuchtmitteln einschließlich der körperlichen Züchtigung aus dem Rechte und der Pflicht zur Erziehung von selbst ergebe, zu dem Schlusse gelangt, daß eine Züchtigung auch gegenüber einem Schüler der Untersekunda eines Gymnasiums erlaubt sei. Das Reichsgericht bekennt sich im Anschluß hieran grundsätzlich zu der Erlaubtheit der Züch-

[1]) Schaeffer a. a. O. S. 40.
[2]) Hubrich a. a. O. im Gerichtssaal Bd. 29 S. 603.
[3]) Havenstein a. a. O. im Gerichtssaal Bd. 51 S. 249.
[4]) RG. Bd. 42 S. 221/222.

tigung in höheren Schulen.[1]) Indes mit folgender Beschränkung: „Aus keinem dieser Gesichtspunkte läßt sich aber die Vornahme von körperlichen Züchtigungen gegenüber Schülern der Untersekunda solcher höheren Lehranstalten rechtfertigen. Es wäre auch mit den Aufgaben einer vernünftigen Erziehung nicht in Einklang zu bringen, gegen junge Leute von Bildung, die sich in reiferem Alter befinden, eine Strafart anzuwenden, die geeignet ist, ihr Ehrgefühl zu ertöten sowie Haß und Erbitterung gegen ihre Lehrer zu wecken. Was für Kinder in den niederen Schulen paßt, ist auf solche Jünglinge nicht ohne weiteres anwendbar. Der Angeklagte hat hiernach rechtswidrig gehandelt, weil ihm ein Züchtigungsrecht überhaupt nicht zur Seite gestanden hat".

Eine Entscheidung des Reichsgerichts über das Züchtigungsrecht in den mittleren Klassen höherer Schulen existiert unseres Wissens nicht.

Es scheint, als ob Galli[2]) das Züchtigungsrecht auf Gymnasien auch für die Sekunda anerkennen würde. Er schreibt u. a.: „Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen, folgt die Befugnis des Lehrers zur Anwendung von Zuchtmitteln einschließlich der körperlichen Züchtigung da, wo hierüber kein Gesetz besteht, aus dessen Recht und Pflicht zur Erziehung. Dieser Satz trifft bei allen Schulen, die neben der Beibringung von Kenntnissen der sittlichen Erziehung dienen, dergestalt zu, daß insoweit die Unterscheidung zwischen höheren und niederen Schulen im Strafverfahren der rechtsgrundsätzlichen Bedeutung entbehrt, was nicht ausschließt, daß der Unterschied bei tatsächlicher Beurteilung des Einzelfalles in Betracht gezogen wird. Von demselben Satze ausgehend hat das Urteil v. 10. 4. 1902 (E. Bd. 35 S. 182) das Züchtigungsrecht der Lehrer an der Fortbildungsschule als einer Stätte der Bildung und Erziehung für die gewerblichen Arbeiter anerkannt. Nicht völlig konform zieht der II. Senat v. 2. 3. 1909 (E. Bd. 42 S. 221) in Erwägung, daß das, was für Kinder niederer Schulen passe, auf junge Leute

---

[1]) Dies geht auch aus RG. Bd. 43 S. 277 hervor.

[2]) Galli in DJZ. 1910 Nr. 23 S. 1380.

von Bildung und reiferem Alter nicht ohne weiteres anwendbar sei, und stützt die von dem verurteilten Gymnasialoberlehrer eingelegte Revision auf den allgemeinen und vorbehaltlos ausgesprochenen, nicht weiter begründeten Satz, daß dem Gymnasiallehrer gegenüber Untersekundanern kein Züchtigungsrecht zustehe. Die hierbei sich aufdrängenden Bedenken scheinen bei Abfassung des die Züchtigung eines Sextaners betreffenden Urteils v. 16. 11. 1909 erwogen zu sein".

Besonders nach dem letzten Teile dieser Ausführungen zu schließen, scheint sich Galli für Zulassung des Züchtigungsrechtes auch gegenüber Sekundanern auszusprechen.

Dies sind die Ansichten über die zu erörternde Frage aus der uns zur Verfügung stehenden Literatur.

Im folgenden soll der Versuch unternommen werden, diese Streitfrage in anderer als in der bisher geschehenen Weise zu lösen. Wir haben schon früher zum Ausdruck gebracht, daß wir das Züchtigungsrecht des Lehrers nicht als eine selbstverständliche Folge des Rechtes und der Pflicht der Erziehungsgewalt betrachten. Unserer Meinung nach muß vielmehr, soll ein Züchtigungsrecht bestehen, noch eine weitere Tatsache hinzutreten, nämlich die Pflicht der Schüler, sich dieser Erziehung zu unterwerfen. Das ist bei den Volksschülern der Fall, daher besteht auch für die Volksschulen eine uneingeschränkte Züchtigungsbefugnis. Auf höheren Schulen besteht diese Unterwerfungspflicht der Schüler nur insoweit, als sie noch schulpflichtig sind. Sind sie das nicht mehr, so können sie beispielsweise nicht wie Volksschüler zwangsweise der Schule wieder zugeführt werden, falls sie sich von ihr grundlos fernhalten. Besteht aber für Schüler kein Schulzwang, so besteht für sie auch keine erzwingbare Pflicht, den Anforderungen der Schule in wissenschaftlicher Hinsicht Genüge zu leisten. Daraus folgern wir weiter die Unzulässigkeit von Züchtigungen gegenüber solchen Schülern, wenigstens was ihre geistige Ausbildung anbelangt.[1])

[1]) Ähnliche Erwägungen scheinen bei Erlaß der Verfügung des Provinzialschulkollegiums zu Magdeburg v. 2. 5. 1867 (Zentralbl. 1868 S. 9) maßgebend gewesen zu sein. Es heißt dort: Körperliche Züchtigungen sollen nur bei Schülern der drei unteren Klassen höherer Schulen bei Ausbruch von Roheit zur Anwendung gebracht werden.

Hiergegen könnte eingewendet werden, daß wenn auf den höheren Schulen eine Züchtigung gegenüber Kindern über dem schulpflichtigen Alter auch nicht dieserhalb bestehe, es doch zum mindesten im Interesse der Disziplin anzuerkennen sei. Dieser Einwand ist unbegründet, da dem Lehrer an höheren Schulen eine Menge anderer recht wirksamer Zuchtmittel zu Gebote stehe, die dem Volksschullehrer abgehen. Hierzu kommt noch, was schon das Reichsgericht gegen die körperliche Züchtigung in höheren Schulen ausgeführt hat, daß sie leicht dahin führt, das Ehrgefühl des Schülers zu ertöten sowie Haß und Erbitterung gegen ihre Lehrer zu erwecken.

Die hier entwickelten Grundsätze hätten in gleicher Weise für Gymnasien und Realschulen, für Seminare und Privatschulen, kurz, für alle Schulen, die Schüler über schulpflichtigem Alter bei sich aufgenommen haben, zu gelten. Bei Havenstein[1]) begegnet uns eine ähnliche Auffassung dieser Frage. Denn Havenstein meint — wenn auch ohne Hinweis auf die höheren Schulen —, daß sich Sitte und Gewohnheit bereits dahin festgelegt haben dürfte, daß der Gebrauch eines Stockes gegen Knaben, die das schulpflichtige Alter hinter sich haben, dem Lehrer nicht mehr erlaubt sei.

Daß an höheren Schulen die Lehrer dann ein Züchtigungsrecht haben, wenn es ihnen die Eltern der Schüler eingeräumt haben, bedarf keiner weiteren Erörterung, da dann die schon behandelten allgemeinen Bestimmungen über die Übertragung des Züchtigungsrechtes zur Anwendung kommen.

III. Der Mißbrauch (die Überschreitung) des Züchtigungsrechtes des Lehrers.

Derjenige Lehrer, der ein Züchtigungsrecht hat, wird von diesem freilich nicht beliebigen Gebrauch machen können. Er wird vielmehr bestimmte Voraussetzungen beobachten, bestimmte Grenzen einhalten müssen, wenn er sich nicht strafbar machen will.

Wann liegt nun aber eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes vor?

---

[1]) Havenstein a. a. O. S. 258.

Wir beantworten diese Frage getrennt für Staaten, die den Umfang des Züchtigungsrechtes, wenn auch nur allgemein festgelegt, für Staaten, die zwar das Züchtigungsrecht als solches, nicht aber dessen Umfang geregelt, und für Staaten, die über das Züchtigungsrecht überhaupt keine gesetzliche Regelung getroffen haben.

a) Die Außerachtlassung der Ministererlasse usw.

aa) in Staaten, die den Umfang des Züchtigungsrechtes gesetzlich festgelegt haben.

Bevor wir auf die Frage eingehen, wann nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen die Züchtigung des Lehrers als widerrechtliche, als Überschreitung des Züchtigungsrechtes angesehen werden muß, möchten wir noch einer anderen, recht reichlich fließenden Quelle für die Abgrenzung des Strafmaßes gedenken, nämlich der Ministererlasse, der Verfügungen der Regierungspräsidenten, der Schulinspektoren usw. betreffend das Maß des Züchtigungsrechtes der Lehrer.

Es ist allerdings eine sehr bestrittene Frage, welche Bedeutung solchen Erlassen zukomme. Wir können diese Streitfrage nicht übergehen, da sie von größter praktischer Bedeutung ist.

In einer Ministerialverfügung für Preußen vom Jahre 1899[1]) heißt es z. B. u. a.: „Die Befugnis der Lehrer, erforderlichenfalls auch körperliche Strafen anzuwenden, soll nicht bestritten werden. Aber es wird aufs neue nachdrücklich einzuschärfen sein, daß Züchtigungen nur im äußersten Falle, wenn andere Disziplinarmittel nicht gefruchtet haben, erfolgen dürfen, und daß sie auch dann selbstverständlich niemals irgend in Mißhandlungen ausarten oder der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden dürfen, sondern stets in maßvoller Weise auszuführen sind. Es ist ferner darauf zu achten, daß wenn auch ein dünnes Stöckchen oder eine Rute beim Züchtigen benutzt werden dürfen, die Verwendung anderer Werkzeuge, wie z. B.

[1]) Grotefond, Gesetzgebungsmaterial 1899 S. 338/39.

eines Lineals oder eines Zeigestockes, ferner das Schlagen mit der Hand ins Gesicht oder an den Kopf, das Stoßen auf Brust und Rücken oder andere Körperteile, das Zausen an Haaren oder Ohren, das gewaltsame Zerren und Schütteln der Kinder und ähnliches, die Lehrer straffällig machen, und daß ebenso die unbegründete, leichtfertige oder gar gewohnheitsmäßige Ausübung von Züchtigungen sowie die Anwendung körperlicher Strafen bei schwachen Leistungen, geringer Begabung oder nicht erheblichen Vergehungen der Kinder unbedingt zu ahnden ist".

Erlasse ähnlicher Art gibt es fast in sämtlichen Staaten Deutschlands. Sie alle hier im Wortlaut aufzuführen, müssen wir uns versagen. Wir wollen aber die wichtigsten Bestimmungen der in ihnen enthaltenen Vorschriften herausgreifen.

In Bayern können[1]) wegen gröberer Vergehen, die Bosheit des Herzens zum Grunde haben, wegen anhaltender Faulheit und besonders wegen Verführung anderer Schüler körperliche Züchtigungen mit der Rute oder einem Stäbchen vorgenommen werden.[2])

In Württemberg ist[3]) die körperliche Züchtigung für zulässig erklärt, zu ihr soll aber erst geschritten werden, wenn sich die gelinderen Strafmittel als unwirksam erwiesen haben.

In Baden soll eine körperliche Züchtigung nur ausnahmsweise zur Beugung beharrlichen, böswilligen Widerstandes oder als Strafe für besonders unartiges Verhalten zulässig sein und keinesfalls die Grenzen elterlicher Zucht überschreiten. Der § 23 der Verordnung des Oberschulrates (4. 3. 1894) besagt, daß die körperliche Züchtigung außerdem wegen besonders unartigen Verhaltens in oder außerhalb der Schule in Anwendung gebracht werden darf (z. B. Verspottung des Lehrers, Roheit, Unsittlichkeit, boshafte Sachbeschädigung, Tierquälerei usw. Der Lehrer

---

[1]) MinEntschl. v. 15. 5. 1815 Z. 3 und MinEntschl. v. 9. 2. 1883. Dieser Ministererlaß sowie die noch folgenden Erlasse sind zitiert bei Müller a. a. O. S. 132ff.

[2]) Über noch verschiedene andere Regierungsentschließungen für Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Unterfranken und Aschaffenburg s. Bezold S. 32—38.

[3]) Bekanntm. des Min. v. 25. 3. 1885 § 4.

darf sich hierbei einer (gebundenen) Rute oder eines leichten Stöckchens bedienen. Die Strafe darf nicht in blindem Zorn oder Eifer, sondern mit ruhiger Überlegung und Vorsicht vollzogen werden, so daß der Schüler keinen Schaden an Körper und Gesundheit nimmt. Schlagen auf den Kopf oder ins Gesicht, Reißen und Zerren an den Haaren oder Ohren ist untersagt.[1])

In Hessen-Darmstadt ist die Strafe der körperlichen Züchtigung gegen Kinder in den beiden ersten Schuljahren und gegen Mädchen nur bei ganz zwingenden Gründen zulässig. Im übrigen ist eine schwerere Disziplinarstrafe erst dann zur Anwendung zu bringen, wenn sich die leichtere als unwirksam erwiesen hat oder dem zu bestrafenden Vergehen nicht angemessen sein würde. Sie soll stets in väterlicher Weise unter Beobachtung der durch das Lebensalter und das Geschlecht gebotenen Rücksichten vollzogen werden und darf die Grenzen der elterlichen Zucht keinesfalls überschreiten. Nach § 3 erstreckt sich die Schulzucht auch auf das Betragen der Schuljugend auf dem Schulwege, auf den häuslichen Fleiß, wie überhaupt auf das Verhalten der Schüler außerhalb des Unterrichts.

In Mecklenburg-Schwerin[2]) darf die körperliche Züchtigung mit keinem anderen Werkzeuge als mit einem Rohrstocke vollzogen werden und nie in Mißhandlung ausarten. Nach der allgemeinen Bestimmung zur Schulordnung für die Stadtschulen (Kap. 3 Ziff. 5) sind körperliche Züchtigungen mit einem Stäbchen zu vollziehen. Das Ohrfeigen, Schlagen an den Kopf usw. ist streng untersagt.

In Sachsen-Weimar ist unter Aufhebung der früheren Bestimmungen am 16. 3. 1891 angeordnet, daß die körperliche Züchtigung nur im äußersten Falle statthaft sei. Es wird sorgfältig darauf zu achten sein, daß die Gesundheit des Kindes, wie dies beispielsweise schon wiederholt durch Verabfolgung von Ohrfeigen geschehen ist, keinen Schaden leidet. Auf zarte und schwächliche Kinder wird besonders Rücksicht zu nehmen sein.

---

[1]) MinErl. v. 19. 4. 1904.

[2]) Verordn. des Min. v. 29. 6. 1885.

In Mecklenburg-Strelitz[1]) sind nur mäßige körperliche Züchtigungen und nur im Notfalle erlaubt. Bei schwacher Begabung soll keine Strafe erfolgen, schwächliche Kinder müssen mit angemessener Schonung und Nachsicht behandelt werden.

In Oldenburg[2]) soll die Züchtigung nicht auf eine der Gesundheit der Kinder schädliche Weise angewandt werden, daher z. B. nicht durch Schlagen oder Stoßen an den Kopf vollzogen werden.

In Braunschweig[3]) wird vor leidenschaftlicher Hitze bei Anwendung der Züchtigung gewarnt, auch darf sich der Lehrer übermäßige oder gar unanständige Züchtigungen, Schläge an den Kopf oder irgendeine die Gesundheit der Kinder gefährdende Behandlung der Kinder nicht erlauben. In der Stadt Braunschweig ist die Züchtigung der Mädchen untersagt.

In den übrigen Staaten gelten Bestimmungen ähnlicher Art. Wir halten daher ihre Wiedergabe hier für entbehrlich.[4])

Wie wichtig eine klare Entscheidung darüber ist, welche Tragweite solchen Erlassen zukomme, ergibt sich daraus, daß wenn man den Übertretungen derartiger Vorschriften gleiche Wirkung beimißt wie den Übertretungen von Gesetzen, bei Schlägen an den Kopf, Rücken usw. ohne jede weitere Untersuchung die objektive Widerrechtlichkeit der Tat für Preußen und einen großen Teil des übrigen Deutschlands festgestellt wäre, weil gegen Erlasse, die diese Züchtigungsarten verbieten, gefehlt worden wäre.

Überhaupt nicht in Frage kommen diese Erlasse für diejenigen Schriftsteller, die nicht einmal der Landesgesetzgebung das Recht, Bestimmungen über das Züchtigungsrecht zu treffen, einräumen.[5]) Für sie ist, wie schon erwähnt, die einzig beachtliche Quelle hierfür das Gewohnheitsrecht. Von den übrigen, die über das Züchtigungsrecht geschrieben haben, legen die einen[6])

---

[1]) Schulordnung für die Domänen v. 28. 10. 1826.

[2]) Instruktion 1801 § 11.

[3]) Dienstinstruktionen für Schullehrer auf dem Lande v. 28. 10. 1836.

[4]) s. Müller a. a. O. S. 132ff.

[5]) s. namentlich Ortloff a. a. O. S. 12; auch Dohna und Kaufmann.

[6]) v. Bar a. a. O. Bd. 3 S. 97; Oppenhoff a. a. O. zu § 223 Abs. 9; Hubrich a. a. O. S. 291; Olshausen a. a. O. zu § 223 Abs. 10b; Bezold

solchen Erlassen gleiche Bedeutung bei wie Gesetzen, während die anderen[1]) in ihnen lediglich Amtsinstruktionen sehen, deren Übertretung daher nicht kriminell, sondern lediglich disziplinarisch geahndet werden könne.

Welche Ansicht ist nun die richtige?

U. E. die zweite Ansicht, denn teils wollen die Verwaltungsbehörden hier ihren Erlassen keine gesetzesgleiche Wirkung beilegen, dann aber können sie es rechtlich auch gar nicht.

Daß z. B. in Preußen die Verwaltungsbehörden ihren Erlassen keine gesetzesgleiche Bedeutung beimessen wollen, glauben wir mit einem Ministererlaß v. 3. 4. 1888 beweisen zu können. Im Gegensatz zu früher hatte sich nämlich der Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zu der Ansicht gewandt, daß auch bloße behördliche Anweisungen an die Lehrer bei Beantwortung der Rechtswidrigkeit der Körperverletzung in Betracht kämen. Da es aber gar nicht in der Absicht der Schulbehörden lag, die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu verrücken, „weil ein pädagogischer Mißgriff für sich allein strafrechtlich nicht in Betracht komme", so wies der Minister die königlichen Regierungen an, „alle von ihnen erlassenen allgemeinen Verfügungen, die dem den Lehrern zustehenden Züchtigungsrechte hinsichtlich des Maßes oder der Art seiner Ausübung engere Grenzen ziehen als es die bestehenden Gesetze tun, ausdrück-

---

a. a. O. S. 46; RG. Bd. 15 S. 379/80, Bd. 16 S. 37. Auch in dem neuesten Bande der Reichsgerichtsentscheidungen (Bd. 43 S. 283) kehrt diese Ansicht des Reichsgerichts wieder, jedoch gegenüber RG. Bd. 16 S. 36 schon erheblich eingeschränkt, indem jetzt den Verordnungen nur noch dann gesetzesgleiche Bedeutung beigemessen wird, „soweit dieses Verordnungsrecht reicht und soweit in dessen Ausübung allgemein bindende, zur Ausführung des Gesetzes dienende Bestimmungen erlassen werden". Das RG. Bd. 43 S. 283 erkennt sogar an, daß in Preußen infolge des Ministererlasses v. 22. 10. 1888 den Vorschriften der zuständigen Schulbehörden überhaupt keine gesetzliche Geltung mehr zukomme. Rechtspr. Bd. 9 S. 167 u. 246; Kübel a. a. O. S. 358 u. 422 Anm. 4; Stenglein a. a. O. S. 14; Schäffer a. a. O. S. 36.

[1]) z. B. Keßler im Gerichtssaal Bd. 41 S. 186; Seitz a. a. O. S. 289—299; Dohna a. a. O. S. 86; Ortloff a. a. O. S. 8; Havenstein in Goltd. Arch. Bd. 51 S. 248; Zentralbl. f. d. ges. Unterrichtsverw. in Preußen 1888 S. 422; Kübel a. a. O. S. 316; Sieger in Roschers Zeitschr. S. 325, 328; Galli in DJZ. 1910 S. 1380.

lich aufzuheben". Der Minister stellte es den Regierungen anheim, weiterhin bloße Amtsinstruktionen zu erlassen. Er schreibt: „Sollte die königliche Regierung für angezeigt erachten, hiermit eine Zusammenstellung der am häufigsten vorkommenden Verstöße zu verbinden, die ein vorsichtiger Lehrer zu vermeiden bestrebt sein wird, so finde ich hiergegen unter der Voraussetzung nichts zu erinnern, daß solcher Zusammenstellung der informatorische Charakter streng gewahrt bleibt und jede dispositive Vorschrift vermieden wird, deren etwaige Nichtbeachtung als eine Amtsüberschreitung angesehen werden könnte". Dieser Erlaß läßt Zweifel über seinen Zweck nicht aufkommen. Es ist daher entschieden abzulehnen, wenn Stenglein[1]) meint, er wollte jedenfalls bloß mit der bunten Musterkarte der bisherigen Vorschriften aufräumen. Als lediglich disziplinare Vorschrift ist daher auch der oben erwähnte Ministererlaß von 1899 anzusehen. Übrigens besteht er heute überhaupt nicht mehr zu Recht, denn er ist durch Ministererlaß v. 19. 1. 1900[2]) wieder aufgehoben worden, weil, wie der Minister sagt, dessen Ausführung Schwierigkeiten und Bedenken begegnete.

Der Ministererlaß von 1900 ist ein weiterer Beweis für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht. Es heißt da u. a.: „Hinsichtlich der Ausübung des den Lehrern und Lehrerinnen zustehenden Züchtigungsrechtes bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen und bei den hierzu ergangenen Erlassen v. 3. 4. 1888 (Zentralbl. S. 422) und v. 22. 10. 1888 (Zentralbl. 1889 S. 265)".

Der Erlaß vom Jahre 1888 bedroht aber, wie bereits dargetan ist, die Übertretungen derartiger Verfügungen lediglich mit disziplinaren Strafen.

In den weiteren Ausführungen enthält der Erlaß von 1900 ebenfalls nur eine Androhung von Disziplinarstrafen.

Nach Form und Inhalt stellen sich demnach derartige Erlasse in Preußen als bloße Amtsinstruktionen dar, also als rein interne Schulangelegenheiten. Es ist bemerkenswert, daß auch das Reichsgericht, das doch grundsätzlich auf dem entgegen-

---

[1]) Stenglein a. a. O. S. 17.

[2]) Grotefond, Gesetzgebungsmaterial 1900 S. 95.

gesetzten Standpunkt steht, die hier vertretene Ansicht in einigen Entscheidungen teilt. So führt es aus,[1]) daß der Erlaß des Staatsministeriums v. 1. 7. 1870 dem Gothaischen Volksschulgesetze v. 26. 6. 1872 gegenüber nur Direktiven, gerichtet an die Schulinspektoren und die Lehrer, gäbe. Ebenso entschied es für das Fürstentum Birkenfeld.[2])

Weiterhin behaupten wir aber, daß die Verwaltungsbehörden in Staaten, in denen der Gesetzgeber den Umfang des Züchtigungsrechtes des Lehrers, wenn auch nur ganz allgemein, geregelt hat, überhaupt nicht in der Lage sind, Verordnungen mit derartiger Wirkung zu erlassen. Ihrem Wesen nach sind solche Bestimmungen Dienstbefehle generellen Inhalts, die das Verhalten der untergeordneten Behörden und Beamten im allgemeinen oder in einer unbestimmten Anzahl von Fällen regeln sollen. Sie werden auch Instruktionen, Dienstanweisungen, Reglements, Verordnungen oder genauer Verwaltungsverordnungen genannt. Als solche sind sie aber nicht Gesetz, sondern haben Rechtswirkungen nur innerhalb des Verwaltungsapparates selbst, nicht gegen Dritte, sie sind eine res interna der Verwaltung.[3]) Wenn die Verwaltung, so bemerkt Laband weiter, und auch darin ist ihm beizustimmen, ihr eigenes Verhalten innerhalb des Bereiches ihrer freien Willensbestimmung regelt, so greift dies ebensowenig in die Sphäre des Rechts ein, als wenn ein Privatmann Anordnungen über die Führung seines Haushaltes erteilt. Darum können die Instruktionen usw. trotz der Allgemeinheit der in ihnen enthaltenen Regeln keine Rechtsvorschriften sein. Als gesetzesgleiche Vorschriften können sie nur in Frage kommen, falls hierzu eine gesetzliche Ermächtigung erteilt worden ist,[4]) oder wohl auch dann, wenn es ohne ausdrückliche Bestimmung

---

[1]) RG. Bd. 19 S. 270 für das Großherzogtum Gotha: s. auch RG. Bd. 43 S. 283 für Preußen.

[2]) RG. Bd. 40 S. 334; ferner Entsch. d. OVG. Bd. 37 S. 465 betr. die Beschränkung des Züchtigungsrechtes von seiten der Kreisschulinspektoren; auch RG. v. 9. 2. 1900, abgedr. bei Müller a. a. O. S. 96.

[3]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 1901 Bd. 2 S. 185.

[4]) Laband a. a. O. S. 169/70; Georg Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts 1905 S. 573.

der Absicht des Gesetzgebers entspricht, die bloßen Amtsinstruktionen als Ausführungsbestimmungen des Gesetzes anzusehen. Bei den hier zur Verfügung stehenden Landesgesetzen deutet jedoch nichts auf diese Tendenzen des Gesetzgebers hin.

Zu diesen für unsere Ansicht sprechenden Gründen kommen noch folgende:

Wenn die einschlägigen preußischen Gesetze besagen, die Züchtigung soll nicht zu Mißhandlungen ausarten, die der Gesundheit auch nur auf entfernte Art schädlich werden können, so liegt darin u. E. eine, wenn auch sehr allgemeine, so doch genügende Begrenzung des Umfanges des Züchtigungsrechtes sowohl nach oben wie nach unten, so daß die Verordnungen, sollten sie wirklich Gesetzeskraft haben, dennoch durch die höheren Rechtsquellen ausgeschlossen bleiben würden. Der Lehrer kann züchtigen, also mißhandeln im Sinne des § 223 StGB., nur soll er dabei alles unterlassen, was zu einer Krankheit eines Schülers führen könnte. Ähnliche abstrakte Wendungen zeigen auch andere Gesetze, wir erinnern an § 1631 BGB.: „Der Vater kann kraft des Erziehungsrechtes angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden“ oder an GewO. § 127 a: „Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Übermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlungen sind verboten“, ferner an Ausdrücke wie „gute Sitte“, wie sie sich in verschiedenen Gesetzen finden. Nicht minder interessant ist auch, daß der Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch bei der schweren Körperverletzung gleichfalls zu einer allgemeinen Gesetzesformulierung gelangt ist,[1]) „weil das Gesetz in dieser Allgemeinheit nicht wie bei der Kasuistik Gefahr läuft, Fälle, die es einbeziehen will, straflos zu lassen“. Damit muß der Gesetzgeber allerdings in Kauf nehmen, daß seine Gesetze schwerer auszulegen sind. So fällt infolgedessen auch die Entscheidung der Frage oft schwer, wann eine Züchtigung gesundheitsgefährlich sein kann. Daher können Interpretationen recht wohl am Platze sein. Und auch das scheint uns angemessen, daß sie gerade von den dem Lehrer

[1]) Vorentw. zu einem deutschen StGB. Bes. Teil S. 662.

vorgesetzten Behörden ausgehen. Solche Interpretationen müssen dann aber auch wirklich Auslegungen des Sinnes des Gesetzes sein und bleiben. Der Richter muß in solchen Fällen allerdings ihrem Inhalt gemäß entscheiden, aber nicht darum, weil sie von einer dazu befähigten Behörde mit gesetzesgleicher Wirkung erlassen wurden, sondern weil er auf Grund eigener Auslegung zu dem gleichen Resultat gekommen ist. Die Interpretationen dürfen nicht, wie v. Bar[1]) vorschlägt, gleichsam authentisch beschränkende Interpretationen sein, denn damit ist der Sinn des Gesetzes geändert. Hält man v. Bars Ansicht für richtig, so kann sich herausstellen, daß ein und dieselbe Züchtigung rechtswidrig auf Grund der Instruktion, rechtmäßig auf Grund des Gesetzes ist. Das aber wäre unhaltbar.

Gegenüber dieser Beweisführung halten die Ausführungen der Gegner nicht stand.

Stenglein[2]) geht im Anschluß an das Reichsgericht[3]) von dem als unbestritten aufgestellten Satze aus, der öffentliche Lehrer sei Beamter und ein Züchtigungsrecht stehe ihm nur kraft seines Amtes zu. Daraus konstruiert er dann das Recht der vorgesetzten Behörde, dem Lehrer das Züchtigungsrecht zu beschränken. U. E. kommt aber, wie auch Havenstein[4]) betont, hier nicht so sehr das Verhältnis von Lehrer und Vorgesetzten, als vielmehr das Verhältnis von Lehrer und Schüler in Betracht. Der Gedankengang des Reichsgerichtes ist der, daß der Ungehorsam gegen den Vorgesetzten rechtswidrig sei und eine rechtswidrige Handlung nicht eine berechtigte sein könne. Darum mache die Nichtbeachtung der Erlasse des Vorgesetzten des Lehrers diesen strafbar. Diese Auffassung des Begriffes der Rechtswidrigkeit ist sicher eine unrichtige, denn es kann doch unmöglich jede Art von Rechtswidrigkeit stets Kriminalstrafe nach sich ziehen. Wir sind mit Keßler[5]) vielmehr der Ansicht, daß das Strafgesetzbuch in den Fällen der Überschreitung des Züchtigungs-

[1]) v. Bar, Gesetz und Schuld Bd. 3 S. 97 Anm. 153 a.
[2]) Stenglein a. a. O. S. 8.
[3]) Rechtspr. Bd. 9 S. 20, 246.
[4]) Havenstein a. a. O. S. 246.
[5]) Keßler a. a. O. im Gerichtssaal Bd. 46 S. 172.

rechtes nicht das Interesse des Staates an der Botmäßigkeit seiner Beamten, sondern vielmehr das Interesse des einzelnen an seiner Gesundheit und seinem leiblichen Wohlbefinden schützen wollte. Es kann also wohl aus der Rechtswidrigkeit im Sinne der Amtsinstruktionen gar nichts für die Rechtswidrigkeit im Sinne des Strafgesetzbuches gefolgert werden.[1]) Wenn Stenglein[2]) Beispiele anführt, um zu zeigen, daß wie bei anderen Beamten, so auch beim Lehrer Amtsinstruktionen maßgebend seien, so übersieht er, daß bei den Amtsdelikten, die er vorbringt, das Reichsstrafgesetzbuch auf die Amts- und Dienstpflicht besonders hinweist, sie also zum Tatbestande des Deliktes erhebt. So in den §§ 332, 339 StGB., besonders deutlich im § 316 Abs. 1 StGB., der von Vernachlässigung der ihm (dem Beamten) obliegenden Pflichten, oder § 353 a Abs. 2 StGB., der von den dem Beamten durch seinen Vorgesetzten amtlich erteilten Anweisungen spricht. Diese Paragraphen können also zum Beweise dafür, daß auch dem Lehrer ein Züchtigungsrecht nur kraft amtlicher Verleihung zusteht, nicht benutzt werden.[3]) Wenn aber die Instruktionen wirklich in der Lage sein sollten, das Gesetz zu ändern, so sehen wir nicht ein, weshalb diese dann — das ist aber die fast einstimmige Ansicht der Gegner (and. M. ist nur Stenglein im Gerichtssaal Bd. 42, S. 32/33, der den Lehrer selbst dann freispricht, wenn dieser einen Schüler, vorausgesetzt daß es die Instruktion zuläßt, eine Bastonade von 100 Schlägen verabreicht) — die Gesetze lediglich einzuschränken imstande sein sollten. Warum sollten sie nicht auch allzu eng gezogene Grenzen des Landesrechtes über das Züchtigungsrecht erweitern, warum

---

[1]) Gegen Stenglein und das RG. auch Sieger a. a. O. S. 328: „Die vorgesetzte Behörde mag über das Amt verfügen, indem sie es einem dazu befähigten Bewerber nach freier Wahl überträgt; aber sie ist nicht berechtigt, über den gesetzlich normierten, einen Teil der Rechtsordnung bildenden Inhalt der mit dem Amt verknüpften Machtbefugnisse mit allgemeiner Rechtswirkung in der Weise zu disponieren, daß die letztere ganz oder teilweise von dem Amte trennt, sie dem einen Beamten voll, dem anderen zum Teil zugesteht, dem dritten völlig entzieht."

[2]) Stenglein a. a. O. S. 24.

[3]) Denselben Vorwurf macht ihm auch Sieger in Boschers Zeitschr. 1890 Bd. 32 S. 326.

nicht, wenn es angebracht wäre, das Züchtigungsrecht gegebenenfalls ganz aufheben können? Die Gegner bleiben uns eine Antwort hierauf schuldig.

Wir glauben daher, daß die hier vertretene Ansicht die richtigere ist. Wie die vielerwähnten Instruktionen usw. ein Züchtigungsrecht nicht erzeugen können, so können sie es auch nicht einschränken.

Die Folge der gegenteiligen Auffassung wäre übrigens die, daß die Rechtssicherheit empfindliche Einbuße erlitte. Der Richter müßte bei der Untersuchung über das Maß der Züchtigung jede behördliche Instruktion, vielleicht sogar die bloßen mündlichen Anweisungen eines Direktors einer Anstalt, wie es das Reichsgericht[1]) tatsächlich annimmt, auf Form und Inhalt prüfen, um dadurch den Lehrer der rechtswidrigen Züchtigung zu überführen. Es könnte dann der Fall eintreten, daß eine Züchtigungsart, z. B. das Schlagen mit der Hand an den Kopf, in dem einen Schulbezirk kriminell, in dem anderen nur disziplinarisch bestraft wird, in einem anderen überhaupt nicht geahndet werden kann. Das wäre ein der Natur der Sache nach unhaltbarer Zustand.

Damit wollen wir allerdings nicht gesagt haben, daß den Amtsinstruktionen überhaupt keine Bedeutung zukomme. Sie werden, wie sich später zeigen wird, bei der Dolusfrage eine Rolle spielen.

bb) Das Züchtigungsrecht in Staaten, deren Gesetze das Züchtigen zwar gestatten, den Umfang dieses Rechtes aber nicht näher geregelt haben.

Die gleichen Grundsätze werden in Staaten Anwendung finden können, die wohl das Züchtigungsrecht als solches anerkannt, nicht aber dessen Umfang gesetzlich festgelegt haben.

Wenn ein Staat in Gesetzesform dem Lehrer ein Züchtigungsrecht gegeben hat, dann folgt hieraus mindestens, daß auch nur der Gesetzgeber wieder in der Lage ist, es ihm zu nehmen. Darum können derartige Erlasse z. B. auch nicht imstande sein, dem Lehrer das Züchtigungsrecht ganz zu entziehen. Aber selbst

[1]) RG. Bd. 16 S. 36.

das Recht wird man den Schulbehörden absprechen müssen, daß sie imstande sein sollten, den Umfang des Züchtigungsrechtes beliebig einschränken zu können. Hat erst einmal der Gesetzgeber dem Lehrer ein Züchtigungsrecht zugestanden, dann muß daraus geschlossen werden, daß er ihm dieses Recht in einem seinem Zwecke entsprechenden mäßigen Umfange hat geben wollen. Das verständige Maß der Züchtigung wird überschritten, wenn es dem Kinde in irgendeiner Art schädlich werden kann, namentlich dessen Gesundheit nachteilig zu beeinflussen in der Lage ist. Ist das richtig, so kann man den eben festgestellten Umfang des Züchtigungsrechtes als im Sinne des Gesetzes liegend, ja als gesetzlich gewollt bezeichnen.

Und so meinen wir, daß der Lehrer auch in Staaten, deren Gesetze den Umfang des Züchtigungsrechtes nicht ausdrücklich festsetzen, alle Züchtigungsmittel anwenden darf, außer solchen, die der Gesundheit der zu Züchtigenden gefährlich werden könnten.

cc) Das Züchtigungsrecht in Staaten, die es überhaupt nicht gesetzlich normiert haben.

Die Züchtigungsberechtigung in Staaten, die das Züchtigungsrecht des Lehrers überhaupt nicht gesetzlich ausgesprochen haben, folgt, wie schon auseinandergesetzt wurde, aus dem Erziehungsrechte des Lehrers und dem Gewohnheitsrechte.

Bestehen in solchen Staaten keine der wiederholt genannten Erlasse, so wird die Sachlage die gleiche sein wie in Staaten mit gesetzlicher Regelung dieser Materie. Der Lehrer darf züchtigen, doch muß er dabei Maß halten. Die Züchtigung darf niemals über ihren Zweck, Schmerzen zuzufügen, hinausgehen, also namentlich niemals gesundheitsgefährlich werden. Ob hiergegen gefehlt worden ist, muß vom Richter nach verständigem Ermessen beurteilt werden.

Doch wie, wenn neben dem allgemein anerkannten Züchtigungsrechte noch besondere Verwaltungsvorschriften, Amtsinstruktionen für Lehrer usw. bestehen?

Wir haben schon gezeigt, daß das Züchtigungsrecht des Lehrers in solchen Staaten außer aus dem Erziehungsrechte

aus dem Gewohnheitsrechte folgt. Dieses wird uns bei der Lösung dieser Frage behilflich sein.

Wir behaupten, daß im Verhältnis der Erlasse und Amtsinstruktionen zu dem Gewohnheitsrechte das gleiche zu sagen sein wird wie von dem Verhältnisse der Instruktionen zu den Landesgesetzen, denn Gewohnheitsrecht ist ja auch objektive Rechtssatzung. Letzteres ist zwar für das Strafrecht nicht ganz unbestritten. Gegen diese Ansicht haben sich z. B. v. Liszt[1]) und Wachenfeld[2]) ausgesprochen. Wir halten sie aber für die richtigere. Wenn wir auch nicht annehmen, daß Gewohnheitsrecht bestehendes gesetztes Recht aufzuheben imstande ist, so möchten wir doch wenigstens dann dem Gewohnheitsrechte gesetzesgleiche Bedeutung beimessen, wenn die Gesetze schweigen, dieses Schweigen aber eine fühlbare Lücke in der Rechtsordnung bedeutet. Wenn aber irgendwo, so scheint uns letzteres bei dem Züchtigungsrechte des Lehrers der Fall zu sein. Die Reichsgesetze haben, das glauben wir oben bewiesen zu haben, die Regelung dieser Materie den Landesgesetzen überlassen. Machen diese von ihrer Befugnis nicht Gebrauch, so kann hier das Gewohnheitsrecht im Interesse der Rechtsordnung einsetzen. Dieser Ansicht sind, teilweise ohne, teilweise mit anderer Begründung, auch v. Bar,[3]) Meyer-Allfeld,[4]) Hälschner,[5]) Olshausen,[6]) Finger[7]) und Seitz.[8]) Es wird somit durch die Instruktionen weder eine Aufhebung noch eine im Sinne des Gewohnheitsrechtes widersprechende Einschränkung für zulässig erachtet werden müssen, die Amtsinstruktionen werden vielmehr als bloße Auslegungen des Gewohnheitsrechtes in Betracht kommen können, denen daher die Geltung zu versagen

---

[1]) v. Liszt a. a. O. S. 88.

[2]) Wachenfeld, Strafrecht, Enzykl. d. Rechtswiss. von Kohler Bd. 2 S. 250.

[3]) v. Bar a. a. O. Bd. 1 S. 13.

[4]) Hugo Meyer, Lehrb. d. deutschen Strafrechts 1875 S. 90.

[5]) Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht 1884 Bd. 1 S. 85.

[6]) Olshausen a. a. O. zu § 2 Anm. 5.

[7]) Finger a. a. O. S. 110.

[8]) Seitz a. a. O. S. 294.

sein wird, wenn sie den wahren Sinn des Gewohnheitsrechtes nicht mehr wiedergeben. Gewohnheitsrechtlich hat aber der Lehrer stets ein mäßiges Züchtigungsrecht gehabt, das anderseits aber mißbraucht war, wenn eine Züchtigung geeignet war, gesundheitliche Nachteile bei dem Zögling hervorzurufen. Darum glauben wir, keinen Grund zu haben, den Erlassen der Schulbehörde in diesen Staaten eine andere Bedeutung beizumessen wie in den schon erwähnten zwei anderen Staatengruppen.

Wir kommen daher zu dem Ergebnis, daß nur die Verletzung der Landesgesetze bezw. des Gewohnheitsrechtes über das Züchtigungsrecht, nicht aber eine bloße Übertretung der Ministererlasse usw. die Züchtigung des Lehrers zu einer objektiv widerrechtlichen macht.

b) Die Überschreitung des Züchtigungsmaßes.

α) Schläge auf das Gesäß.

Es ist bereits angedeutet worden, daß das Maß der Züchtigung überschritten worden ist, wenn sich die Züchtigung gesundheitsgefährlich gestaltete. Damit ist allerdings nur eine These von allgemeiner Bedeutung gewonnen worden. Es wird notwendig sein, an der Hand verschiedener Züchtigungen zu zeigen, welche speziell den Charakter der Gesundheitsgefährlichkeit in sich tragen.

Die relativ unschädlichste Züchtigung ist die auf das Gesäß, da das reichliche Fettpolster dieses Körperteils eine Tiefenwirkung der Schläge verhindert und ihre Harmlosigkeit erklärt.[1]) Gewiß können aber auch hier kräftige Schläge derartige Hautverletzungen und Quetschungen hervorrufen, daß eine Gesundheitsbeschädigung anzunehmen sein wird. Daher seien, wie Kaufmann[2]) meint, Entblößungen des Gesäßes oft untersagt (z. B. in Baden). Dies ist insofern nicht ganz richtig, als in Baden der § 23 der Dienstanweisung für die Lehrer[3]) nicht deshalb die Entblößung des Gesäßes verbietet, weil hierdurch die Möglich-

[1]) Kaufmann a. a. O. S. 147.
[2]) Ebenda.
[3]) s. oben.

keit einer gesundheitsschädlichen Behandlung gegeben ist, sondern weil diese Behandlung das Schamgefühl des Kindes verletzt.

Wenn wir im folgenden einige Züchtigungsfälle aus der Gerichtspraxis herausgreifen, so geschieht dies deshalb, weil wir mit ihrer Zuhilfenahme bei der Mannigfaltigkeit der Umstände leichter als sonst Anhaltspunkte für die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der verschiedensten Züchtigungsarten gewinnen können.

Eine mäßige Züchtigung auf das Gesäß hat die Praxis fast allgemein für erlaubt erachtet, wie folgende Fälle beweisen.

Freispruch des Landgerichts Görlitz, III. Strafkammer (5. 11. 1904):

Ein Arzt zählte 20 Striemen am Hintern und beiden Oberschenkeln eines Schülers. Die rechte Gesäßhälfte zeigte eine handtellergroße, blutunterlaufene Stelle, die linke Gesäßhälfte eine ebenso verfärbte kleinere Stelle. Nach seinem Gutachten ist es möglich, daß ein Schlag mehrere Striemen verursacht hat. Die Angabe des Lehrers, er habe nur etwa 5—6 Schläge ausgeteilt, ist daher nicht widerlegt. Der Schularzt hat festgestellt, daß der Knabe eine besonders zarte Haut aufwies; er schiebt deswegen die starke Verfärbung der Haut diesem Umstande zu. Mit Rücksicht auf diesen Befund erklärte der Vorgesetzte des Angeklagten, der Rektor Z., die Züchtigung nicht für übertrieben. Auf der anderen Seite hat der Lehrer zu erwägen, daß die Züchtigung Schmerzen erregen soll, und zwar um so nachhaltigere, je notwendiger eine nachdrückliche Einwirkung auf das Gemüt des Kindes erscheint. Sind hierzu Stockschläge nötig von solcher Stärke, daß Striemen und geschwollene Stellen entstehen, so wird der Lehrer auch hierzu greifen müssen.[1])

Das Urteil ist nicht unbedenklich. Es erscheint recht fraglich, ob wirklich durch einen einzigen Schlag mehrere Striemen verursacht werden können und ob nicht in der großen Zahl von Schlägen eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes zu erblicken ist. In der Tat hat das Landgericht Marburg in einem ähnlich liegenden Falle eine Verurteilung eintreten lassen.

Verurteilung zu 20 Mk. Geldstrafe. Landgericht Marburg (2. 6. 1899):

Der Arzt fand auf dem Gesäß des Knaben etwa 20 stark blutunterlaufene, geschwollene Striemen. Infolge dieser Züchtigung hat der Knabe einige Tage Schmerzen am Gesäß gehabt. Weitere Nachteile für die Gesundheit des Knaben sind nicht entstanden. Der Sachverständige hat sein

[1]) Dieses und die folgenden Urteile sind abgedruckt bei Müller S. 71 ff.

Gutachten dahin abgegeben, daß eine Züchtigung, wie sie an dem Knaben vorgenommen worden ist, wegen der übermäßigen Anzahl von kräftigen Schlägen auch bei einem körperlich normal veranlagten Knaben von 11 Jahren eine Überreizung der Nerven und infolge davon einen dauernden Nachteil für die Gesundheit des Gezüchtigten haben kann. In der Erteilung der Stockschläge ist sonach, weil sie die Zahl von 10 überschritten haben, objektiv eine Überschreitung des dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechtes zu finden.

Das Reichsgericht (24. 11. 1899) verwarf die eingelegte Revision. Es stellte sich auf denselben Standpunkt und sagt richtig: Daß im vorliegenden Falle dergleichen Nachteile (Gesundheitsbeschädigung) nicht eingetreten sind, stand der Feststellung der Überschreitung eines Züchtigungsrechtes nicht entgegen.

Freispruch des Landgerichts Leipzig, IV. Strafkammer (10. 10. 1901):

Die Aussage des Arztes hat ergeben, daß der Schüler auf dem Gesäße 6—7 rötlich verfärbte, etwa 1 cm breite und in der Länge in den Grenzen von 9—24 cm sich haltende Striemen aufwies. Die Verletzungen sind, ohne Nachteile zu hinterlassen, rasch geheilt. Die Schläge waren mit erheblicher Kraft geführt, aber nicht von gesundheitsgefährdender Art.

Freispruch des Landgerichts Chemnitz (26. 11. 1902):

Ein Lehrer hatte einem Schüler kurz hintereinander einmal 5, dann 3 Schläge auf das Gesäß versetzt. Auf dem Körper ist hiervon 8 Tage lang ein tiefblauer, blutunterlaufener Fleck sichtbar gewesen. Nach Gutachten des Sachverständigen lag darin keine Gesundheitsbeschädigung, sondern nur eine vorübergehende teilweise Störung des körperlichen Wohlbefindens. Nach der Überzeugung des Gerichtes liegt diese körperliche Mißhandlung innerhalb des Rahmens des dem Volksschullehrer unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumten mäßigen Züchtigungsrechtes. Auch kann schon allein darin, daß der Angeklagte seinen Schüler zweimal kurz hintereinander gezüchtigt hatte, eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes nicht gefunden werden. Denn der Schüler hatte nach seiner ersten Züchtigung erneut Anlaß zur zweiten gegeben, dann aber hat auch der Angeklagte jedesmal nur wenige und mäßig heftige Stockhiebe ausgeteilt. Wenn dennoch die sichtbaren Spuren der Züchtigung noch 8 Tage danach besonders auffällig gewesen sind, so ist der Grund dafür in der zarten Beschaffenheit seiner Haut zu suchen und darin, daß zufälligerweise gerade mehrere Schläge augenscheinlich ganz dieselbe Stelle getroffen haben; die Spuren lassen aber nicht ohne weiteres den Rückschluß zu, der Angeklagte habe dem Knaben gegenüber, dessen körperliche Beschaffenheit ihm bekannt war, die Grenzen der Züchtigung überschritten.

Verurteilung zu 20 Mk. Geldstrafe und 15 Mk. Buße (Landgericht Plauen II. Strafkammer).

Der Angeklagte gab dem Knaben mindestens vier kräftige Schläge, wovon noch bei der am Nachmittage des folgenden Tages stattgefundenen ärztlichen Untersuchung insbesondere eine 24 cm lange blaurot unterlaufene Strieme die Kreuzbeinaushöhlung ungefähr 15 cm über der Mitte des Gesäßes durchziehend, dann in dem Abstande von 2 cm darunter eine gleiche Strieme, ferner auf dem Gesäß zwei Striemen bemerkbar waren. Jedenfalls kann nach der Ansicht des Gerichtes diese Züchtigung insofern als angemessen nicht anerkannt werden, als die Stockhiebe unangemessen stark waren und zum Teil eine Körperstelle getroffen haben, die für dergleichen Schläge keineswegs geeignet ist. Auch habe der Angeklagte das Maß der erlaubten Züchtigung nicht eingehalten. Der Lehrer hat fahrlässig gehandelt, er hätte bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt und Überlegung die Kraft der Hiebe bemessen, das oben gerügte Übermaß sehr wohl verhüten können. Auch kann es ihm nicht zur Entschuldigung gereichen, daß sich der Knabe etwa gedreht oder gewendet haben mag, denn mit dieser ganz naheliegenden Möglichkeit konnte der Angeklagte nur bei einiger Überlegung von Anfang an rechnen.

Das Reichsgericht hat das Urteil bestätigt.

Müller[1]) meint, aber ganz zu Unrecht, daß dieses Urteil des Reichsgerichts so ziemlich jede körperliche Züchtigung zu einer strafbaren stempele, denn wenn er sich zum Beweise dafür, daß aus den Folgen einer Züchtigung (blutunterlaufene Streifen usw.) nicht auf die Übermäßigkeit der Züchtigung geschlossen werden könne, auf frühere Urteile (19. 11. 1892 und 28. 1. 1890) des Reichsgerichts selbst beruft, so verkennt er, daß das Reichsgericht mit seinen früheren Entscheidungen nur gesagt hat, daß aus den schlimmen Folgen nicht in jedem Falle eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes vermutet werden könne. Im vorliegenden Falle ist aber die Verurteilung u. E. durchaus gerechtfertigt, zumal einige Schläge die Kreuzbeingegend getroffen hatten, was Müller nicht genügend beachtet.

Daß eine Züchtigung des hier behandelten Körperteiles aber auch schlimm enden kann, zeigt folgender Fall:

Freispruch des Landgerichts II Berlin (19. 6. 1900).

Ein Lehrer hatte einen Schüler an der Kleidung und an den Armen gefaßt, ihn auf den ca. 76 cm hohen und 36 cm breiten, geneigten Tisch

[1]) Müller a. a. O. S. 107.

der ersten Schulbank, der an der Vorderseite eine etwa $1^1/_2$ cm hervorragende abgerundete Erhöhung hatte, gelegt und den sich heftig sträubenden Knaben mit einem Arm auf den Tisch niedergedrückt, während er ihn mit der anderen Hand noch zwei oder drei Stockhiebe auf das Gesäß gab. Der Knabe schrie heftig, fiel, als er losgelassen wurde, hin und klagte auf dem Heimwege über Leibschmerzen. Am folgenden Tage trat Erbrechen bei ihm ein, das mit Magenschmerzen verbunden war. Am 9. Tage starb der Schüler. Als Todesursache wurde eitrige Bauchfellentzündung, die sich im Anschluß an den Durchbruch des Wurmfortsatzes entwickelt hatte, festgestellt. Nach Ansicht des Gerichtes lag zwischen der Züchtigung und der Verschlimmerung bezw. dem Tode des Schülers kein ursächlicher Zusammenhang, vielmehr ein unglücklicher Zufall vor, denn es wurde angenommen, daß bei dem Knaben eine latente Blinddarmentzündung schon bestanden hatte, die unter dem Einflusse des Druckes der Tischkante und des Tischbrettes sowie der heftigen Armbewegungen des Schülers in die Bauchhöhle durchbrach und die Bauchfellentzündung erzeugte.

Die Verneinung des Kausalzusammenhanges in diesem Falle scheint nicht ganz unbedenklich, der Freispruch rechtfertigt sich allerdings auf Grund der subjektiven Verschuldung.

β) Schläge auf die Hände.

Eine andere, sehr gebräuchliche Züchtigung ist die auf die Hand des Schülers. Ihr Vorzug besteht darin, daß sie wenig Gefahren für die Gesundheit in sich birgt, für Knaben und Mädchen gleichmäßig anwendbar ist, dabei aber erheblichen Schmerz hervorbringt. Gewiß können aber auch hierbei Überschreitungen des Züchtigungsrechtes vorkommen, sei es, daß die Zahl der Schläge eine zu große war, sei es, daß nicht die Handfläche, sondern der Handrücken oder der Unterarm getroffen wurde usw. Nach Kaufmann[1]) sollen als unbedingt unerlaubt auch Schläge auf die Finger und die Fingerspitzen zu betrachten sein. Das dürfte indes zu weit gegangen sein.

Aus der Gerichtspraxis seien folgende Urteile erwähnt.

Freispruch des Landgerichts Freiberg i. S. (22. 7. 1905).

Ein Lehrer, der einen Schüler mit einem 1 m langen, am dicken Ende etwa daumenstarken, spitz zulaufenden Zeigestocke von Fichtenholz einen Schlag auf die Handfläche versetzt hatte, wurde freigesprochen.

---

[1]) Kaufmann a. a. O. S. 144.

Verurteilung zu 30 Mk. Geldstrafe. Landgericht Tübingen (1. 11. 1900).

Ein Lehrer gab einer Schülerin mit einem etwa $^1/_2$ m langen Stöckchen von der Dicke eines großen Bleistifts auf die Innenfläche der Hand je einen Schlag. Außerdem versetzte er ihr zwei kräftige Hiebe über die Außenseite der rechten Hand, die sie — beide Hände übereinandergelegt — auf der Tischplatte liegen hatte. Das Mädchen erlitt durch den Schlag auf die linke Hand eine Strieme auf der Innenseite dieser Hand, durch die Streiche über die Außenseite der rechten Hand zwei Striemen, eine Schwellung und ein blaues Mal sowie heftige Schmerzen. Während nun die Strafe der zwei ersten Schläge völlig angemessen war, ist dies keineswegs bei den zwei Streichen über die Außenseite der rechten Hand der Fall. Diese Züchtigung geht objektiv über die Grenzen einer richtig verstandenen väterlichen Zucht hinaus, sie ist direkt unrichtig, und schon die Art der Züchtigung — die kräftigen Streiche auf die nur mit einem geringen Fleisch- und Fettpolster versehene, dagegen mit viel Blutgefäßen durchzogene Außenseite der Hand — beweist, daß es dem Angeklagten nicht bloß um eine vernünftige Züchtigung, sondern um eine Mißhandlung zu tun war. Der Angeklagte hat somit das ihm zustehende Züchtigungsrecht überschritten. Er war sich dieser Überschreitung im Augenblicke der Züchtigung auch bewußt.

Das Reichsgericht bestätigte diesen Spruch am 15. 3. 1900. In den Gründen heißt es u. a.: Zutreffend erwägt die Strafkammer, daß Schläge auf die mit geringerem Fleisch- oder Fettpolster ausgestattete, dagegen mit vielen Blutgefäßen durchzogene Außenseite der Hand geradeswegs unvernünftig gewesen sei.

Verurteilung zu 30 Mk. Geldstrafe. Landgericht Beuthen OS. (15. 11. 1899).

Ein Lehrer hatte zwei Schülerinnen mit einem etwa $^3/_4$ m langen, bleistiftdicken, mit Guttapercha umgebenen Kupferdraht so heftig auf die Oberfläche und die innere Fläche der Hand geschlagen, daß die zwei Geschlagenen sehr große Schmerzen empfanden, aufgeschwollene Striemen davontrugen und die eine der Schülerinnen drei Tage lang keine Handarbeit machen konnte. Eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes lag, abgesehen von der Übertretung der Ministerialverordnung v. 1. 5. 1899 nach der zweifellos gültigen Bestimmung des § 50 Abs. 2 ALR. vor. Der Angeklagte hatte sich also nicht nur solcher Zuchtmittel unter allen Umständen zu enthalten, die der Gesundheit der Kinder wirklich schaden, sondern auch solcher, die der Gesundheit schaden können. Als solche ist der gebrauchte, sehr biegsame Kupferdraht aufzufassen. Denn bei der Heftigkeit, mit der die Schläge auf die zartgebauten Hände der Kinder

geführt wurden, lag die Gefahr einer erheblichen äußeren Verletzung der Hände sehr nahe.

Das Reichsgericht verwarf die eingelegte Revision unter Hinweis auf § 50 Abs. 2 ALR.

γ) Schläge auf Schultern und Rücken.

Aus der reichen Judikatur seien folgende Fälle erwähnt:

Freispruch des Landgerichts Stade (17. 11. 1903).

Ein Lehrer hatte derartig gezüchtigt, daß sich die 12 bezw. 13 Jahr alten Schüler auf ihren Plätzen in der Bank nach vorne neigen mußten und ohne festgehalten zu werden mit dem Rohrstocke einige Schläge quer über den Rücken in der Gegend der Schulterblätter erhielten. Da die Knaben nach Ansicht des Lehrers deswegen trotzig wurden, hat er die gleiche Züchtigung in derselben Stunde noch zweimal wiederholt. Vater und Haushälterin haben bekundet, daß auf dem Rücken des einen Knaben mindestens 6 blutunterlaufene Striemen etwa von der Breite eines kleinen Fingers sichtbar waren, und daß die Haut an einigen Stellen etwas entzwei war und die Wunden geblutet hatten. Bei dem anderen Knaben sind nach Bekundungen der Eltern Verletzungen derselben Art gefunden worden. Nach Ansicht des Gerichtes lag in dieser Züchtigung keine gesundheitsbeschädigende Mißhandlung. Eine Züchtigung, die Striemen und eine oder einige ganz leichte Hautverletzungen hervorruft, schädigt die Gesundheit nicht. Auch eine Gefährdung der Gesundheit ist nicht dargetan.

Aus ähnlichen Gründen sprach sich das Landgericht Berlin (27. 2. 1905) für Freisprechung aus.

Ein $6^1/_2$jähriger Knabe war so geschlagen worden, daß er zahlreiche blutunterlaufene Striemen am Rücken und Schulterblatt, Oberarm, Gesäß und Oberschenkeln davontrug. Nach Aussage des Arztes ist die Züchtigung eine recht erhebliche gewesen, besonders wenn das zarte Alter des Knaben in Rücksicht gezogen wird. Daß sie aber vorübergehend oder gar dauernd schwere Folgen gehabt hätte, ist nicht festgestellt.

Diese Entscheidung spricht von einer sehr milden Auffassung der Sachlage. Uns erscheint die Strafe bei einem $6^1/_2$ Jahr alten Kinde übermäßig und daher strafwürdig.

Das Oberlandesgericht München (22. 11. 1882)

erklärte einen Lehrer gemäß § 340 StGB. für strafbar, der einer 11jährigen Schülerin 31 Rohrstockhiebe über Rücken und Oberarm versetzt hatte, die Blutunterlaufungen und Anschwellungen zur Folge hatten.

Freispruch der Strafkammer am Amtsgericht Itzehoe (22. 2. 1905).

Ein Lehrer schlug eine Schülerin mit dem unteren Ende eines

Spazierstockes zweimal über die Schultern. Der Arzt fand das Kind fiebernd, er entsinnt sich aber nicht, eine Schwellung oder blutunterlaufene Stelle gefunden zu haben, weiß sich aber zu erinnern, daß das Kind bei Berührung der Schultern über Schmerzen klagte. Tages darauf konnte das Kind den Arm nicht bis zur horizontalen Lage in die Höhe heben. Es mußte ihn einige Tage in der Binde tragen. Nach einer Woche hatte sich das Leiden wieder gänzlich gehoben. Nach dem Gutachten der Sachverständigen ist anzunehmen, daß durch die Schläge mit dem Stocke auf die Schultern des Kindes die Armmuskeln etwas in ihrer Hebefunktion gestört worden sind. Es haben aber derartige Funktionsstörungen der Muskeln nichts Bedenkliches an sich. Nach dem Befunde im vorliegenden Falle kann der Sachverständige nicht annehmen, daß die Schläge mit dem Stocke heftig gewesen sind.

Die Freisprechung in diesem Falle mag dadurch gerechtfertigt sein, daß nach Aussage der Zeuginnen und nach dem Sachverständigen-Gutachten die Schläge nur leichte waren. Im allgemeinen halten wir das Schlagen mit dem unteren Teile eines Spazierstockes auf Schultern und Rücken eines Kindes für unbedingt gesundheitsgefährlich und daher für strafbar.

Ablehnung einer Anklage vom Landgericht Dessau (12. 12. 1898).

Ein Lehrer hatte einen Schüler mit der Faust in den Rücken gestoßen. Hierin sah das Landgericht keine Ausartung der Züchtigung, und der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Lehrer wegen vorsätzlicher Körperverletzung wurde abgelehnt.

δ) Schläge auf den Kopf.

Zu den gefährlichen Züchtigungen gehören Schläge an den Kopf. Gerade der Kopf des Menschen ist der Sitz der zartesten Organe, die durch die Erschütterung des Schlages großer Gefahr ausgesetzt sind, womit allerdings nicht gesagt werden soll, daß jeder Schlag an den Kopf des Schülers gesundheitsgefährlich wäre. So wird nicht jede Ohrfeige als gesundheitsgefährlich anzusehen, vielmehr die Stärke des Schlages, das Alter und die Beschaffenheit des Kindes zu berücksichtigen sein. Auch viele Stöße an den Kopf, manches Kneifen und Zerren des Kopfes ist oft harmloser Natur. Dagegen dürften Stockschläge an den Kopf als eine gesundheitsgefährliche Behandlung und daher als eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes an-

zusehen sein. Im übrigen läßt sich aber eine allgemeine Entscheidung über die Gesundheitsgefährlichkeit von Schlägen an den Kopf nicht fällen. Es werden die konkreten Umstände des Einzelfalles den Ausschlag geben müssen. Jedenfalls ist für den Lehrer bei dieser Züchtigungsart die größte Vorsicht geboten.

Es folgen wieder einige Urteile der Gerichte. Da sie vielfach Grenzfälle erlaubter und unerlaubter Züchtigung sind, sind sie von allgemeinem Interesse.

Freispruch des Landgerichts Kassel (26. 1. 1900).

Nach der Züchtigung eines Schülers wurde durch den Arzt auf der rechten, starkgeschwollenen Wange eine blaugrüngefärbte Hautstelle, auf der rechten Stirnseite eine kleine Hautabschürfung festgestellt, die ganze linke Ohrmuschel, besonders das Ohrläppchen, war dick angeschwollen und empfindlich. Nach Ansicht des Gerichtes ist die Hautabschürfung an der Stirn durch das plötzliche Ausgleiten des sich an die Bank anklammernden Knaben entstanden. Es bleibt danach, heißt es im Urteil weiter, zu untersuchen, ob der Angeklagte durch das Erteilen der Ohrfeige und das gewaltsame Herausziehen aus der Bank und durch das Anfassen des linken Ohres des Knaben sich strafrechtlich verantwortlich gemacht hat. Diese Frage hat das Gericht verneint auf Grund folgender Erwägungen. In dem Verhalten des Knaben ist eine so schwere Gefährdung der Schuldisziplin und eine so erhebliche Verletzung der Autorität des Lehrers zu finden, daß eine energische Zurückweisung und eine ernste Bestrafung dieses Verhaltens im Interesse der durch den Schulunterricht erstrebten Erziehungszwecke durchaus geboten war; in der Erteilung eines Backenstreiches vermag aber bei dieser Sachlage um so weniger eine übermäßige körperliche Züchtigung erblickt werden, als gerade dieses Zuchtmittel erfahrungsgemäß auch bei Ausübung der elterlichen Zucht durchweg gebräuchlich ist. Auch das Hinausziehen aus der Bank war ohne Frage erforderlich, um Ungehorsam und tatsächlichen Widerstand zu brechen. Was schließlich die an dem Ohre des Knaben gefundenen Spuren anlangt, so hat das Gericht festgestellt, daß der Angeklagte zwar das Ohrläppchen ergriffen und gedrückt, keineswegs aber den Schüler am Ohre gezerrt oder gerissen hat, die Schwellung der Ohrmuschel vielmehr von dem Knaben selbst durch plötzliches, gewaltsames Zurückziehen des Kopfes verursacht worden ist. In dem Anfassen und Drücken des Ohrläppchens vermochte das Gericht mit Rücksicht auf das ganze Verhalten des Schülers eine Überschreitung maßvoller Anwendung körperlichen Zwanges nicht zu finden.

Das Reichsgericht hat sich über die Zulässigkeit von Schlägen auf beide Wangen gleichzeitig auszusprechen gehabt und bezeichnete diese Prozedur als eine im höchsten Grade ver-

werfliche Züchtigungsart. Es führte u. a. aus, daß die vom Landgericht gegebene Begründung nicht genüge, weil der ursächliche Zusammenhang durch Mitwirkung anderer Ursachen nicht ausgeschlossen wird. Außerdem hätte, wenn der Angeklagte der vorsätzlichen Körperverletzung nicht für schuldig befunden wurde, die Sachlage einen Ausspruch darüber geboten, ob ihm nicht fahrlässige Körperverletzung zur Last fiel. Das Landgericht Potsdam, an das die Sache zurückverwiesen wurde, gelangte aber dennoch zu einem Freispruche. Es ist zu der Überzeugung gelangt, daß der Angeklagte die Grenzen des Züchtigungsrechtes nicht überschritten hat. Die Schläge waren, auch wenn mit einer beringten Hand ausgeführt, nur geeignet, leichte, vorübergehende Schmerzen zu verursachen. Eine Schädigung der Gesundheit war von ihnen nicht zu besorgen.

Wir halten diese Entscheidung für verfehlt, da ein gleichzeitiges Schlagen auf beide Wangen stets eine Gefahr für die Gesundheit in sich trägt. Die Ausführungen des Reichsgerichtes aber sind sehr treffend. Wenn Müller[1]) von ihnen sagt, sie bedeuten eine außerordentliche Einengung der Schuldfrage, deren Bejahung aus jeder Zeile der Reichsgerichtsentscheidung hervorleuchtet, so ist das ein das Reichsgericht ganz zu Unrecht treffender und in nichts begründeter Vorwurf.

Freispruch der Strafkammer am Amtsgericht Kreuzburg OS. (13. 11. 1901):

Ein Lehrer hatte einen Schüler mit dem mittleren Teil eines Stockes wiederholt auf den Kopf geschlagen. Da nach dem Gutachten des Sachverständigen schädliche Folgen für die Gesundheit der Kinder gänzlich ausgeschlossen gewesen sind, so erfolgte Freisprechung.

Dieses Urteil widerspricht der von uns oben aufgestellten Ansicht.

Verurteilung zu 20 Mk. Geldstrafe. Landgericht Dresden (7. 8. 1902):

Ein Lehrer hatte einer Schülerin vier Ohrfeigen erteilt. Das Gericht meinte, daß wenn der als Zeuge vernommene Schulinspektor auch aussagte, daß unter Umständen eine Ohrfeige nicht durchaus unangebracht sei, jedenfalls die Erteilung von vier Ohrfeigen nicht mehr als eine mäßige körperliche Züchtigung angesehen werden kann.

---

[1]) Müller a. a. O. S. 86.

Verurteilung zu 3 Monaten Gefängnis. Landgericht Verden (25. 5. 1897):

Ein Lehrer gab einer Schülerin mit einem fingerdicken Weidenstocke einen Schlag auf den Rücken, ließ sie darauf wieder los und gab ihr dann noch einen Schlag auf den Kopf. Das Kind erlitt einen Ohnmachtsanfall. Das Gericht nahm an, daß die Tat des Angeklagten die Grenzen des Züchtigungsrechtes überschritten habe, und meinte, daß wenn auch nicht erwiesen ist, daß die später eingetretene vorübergehende Steifheit der Glieder und die Krämpfe von dem Schlage des Angeklagten herrühren, trotzdem mit Rücksicht auf die große Gefährlichkeit eines solchen Schlages gegen die edlen Kopfteile die Tat selbst als eine sehr rohe und gefahrvolle erscheine.

Das Reichsgericht verwarf am 27. 9. 1897 die Revision.

Verurteilung zu 50 Mk. Geldstrafe. Landgericht Duisburg (18. 2. 1905):

Ein Lehrer züchtigte ein Schulkind in der Weise, daß er es drei- bis viermal mit der Hand auf den Kopf und mit einem Lineal auf den Rücken schlug. Alsbald nach der Mißhandlung stellten sich Anzeichen der Gehirnerschütterung, insbesondere Kopfschmerzen und starrer Blick in das Leere, ein. Diese Erscheinungen führte das Gericht auf die Schläge zurück. Der Angeklagte mußte als verständiger Mann und älterer Lehrer wissen, daß Schläge auf den Kopf eines elfjährigen Mädchens, besonders wenn sie mit ziemlicher Wucht geführt wurden, geeignet sind, erhebliche Gesundheitsbeschädigungen herbeizuführen.

Verurteilung zu 4 Wochen Gefängnis. Strafkammer am Amtsgericht Eberswalde:

Ein Lehrer hatte einen Schüler an den Ohren und über die Schulbank gezogen, ihm das Ohr umgedreht, indem er mit Daumen und Zeigefinger eine drehende Bewegung machte. Der Knabe blutete hiernach an dem rechten Ohre. Er wurde in die Klinik geschafft, wo eine chronische Mittelohreiterung, die bereits den Warzenfortsatz ergriffen und Gehirnkomplikationen hervorgerufen hatte, festgestellt wurde. Nach der Operation starb der Knabe. Obwohl der Sachverständige bekundet hatte, daß der Schüler jedenfalls schon vor der Mißhandlung ohrenleidend gewesen sei, so meinte das Gericht, sei immerhin in dem Verhalten des Angeklagten eine das Züchtigungsrecht des Lehrers weit überschreitende unerlaubte Handlung zu erblicken.

Die Revision wurde vom Reichsgericht verworfen.

Freispruch der Strafkammer bei dem Amtsgericht zu Strasburg WPr. (5. 10. 1899):

Ein Lehrer hatte eine Schülerin mit einem Rohrstocke geschlagen, so daß sie zwei bohnengroße Verfärbungen der Haut an Schläfe und Stirn, eine Anschwellung der Kopfhaut und einige Spuren von Schlägen an den

Fingern davongetragen hatte. Der Angeklagte behauptete, daß er die Schülerin nur versehentlich am Kopfe getroffen habe. Er habe sie wegen Unaufmerksamkeit züchtigen wollen, worauf sie die Hand zurückgezogen und über den Kopf gehalten habe. Als er nun zuschlug, habe er neben den Fingern auch den Kopf getroffen. Das Gericht nahm an, daß der Angeklagte nur versehentlich die Schülerin am Kopf getroffen hatte und sprach ihn frei.

Die Freisprechung in diesem Falle halten wir deshalb nicht für richtig, weil wir der Meinung sind, daß eine Verurteilung des Lehrers wegen fahrlässiger Körperverletzung erfolgen mußte. Der Lehrer durfte auf keinen Fall zuschlagen, während das Kind die Hand vor dem Kopfe hielt. Er mußte voraussehen, daß er unter Umständen den Kopf des Kindes treffen werde.

Mehr zutreffend urteilt dagegen in den beiden folgenden Entscheidungen das Landgericht Oldenburg und das Reichsgericht.

Verurteilung zu 50 Mk. Geldstrafe. Landgericht Oldenburg (7. 4. 1904):

Ein Schüler hatte sich bei der Züchtigung unruhig benommen. Das Gericht nahm an, daß der Angeklagte die Bewegungen des Knaben gesehen und deshalb die Pflicht gehabt habe, entweder die Züchtigung einzustellen oder durch Festhalten des Knaben oder sonstwie dafür zu sorgen, daß die Schläge den sich bewegenden Knaben nicht an den Kopf treffen konnten. Bei Anwendung der gewöhnlichen, pflichtmäßigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt habe der Angeklagte vorauszusehen vermocht, daß infolge der Bewegungen des Knaben ein Schlag fehlgehen und den Kopf treffen und verletzen könne.

Ähnlich heißt es in einer Reichsgerichtsentscheidung (4. 2. 1901):

Offenbar wäre der voraussehbare Erfolg vermieden worden, wenn der Angeklagte die Züchtigung sofort abgebrochen hätte, als seine volle Herrschaft über den Jungen verloren war. Dies ist so selbstverständlich, daß es eine Hervorhebung nicht bedurfte.

Verurteilung zu 20 Mk. Geldstrafe. Landgericht Verden (6. 10. 1900):

Ein Lehrer faßte einen neunjährigen Schüler an beiden Ohren an und stieß ihn kräftig mit dem Hinterkopf mehrmals auf die Schulbank, so daß der Knabe Schmerzen empfand. Das Gericht hat die Überzeugung gewonnen, daß dem Angeklagten ein Vergehen gegen den § 340 StGB. zur Last fällt. Die eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen.

Verurteilung zu 30 Mk. Geldstrafe. Landgericht Görlitz (19. 4. 1902):

Ein Lehrer züchtigte einen Schüler, wobei zwei Stockschläge den Arm

und einer die linke Kopfseite trafen. Die Schläge waren nicht besonders schmerzhaft. Es ist angenommen worden, daß der Lehrer aus einem Mangel an Vorsicht, die anzuwenden seine Pflicht war, den Kopf getroffen hat, indem er schnell hintereinander schlug, seine Schläge nicht abwog, insbesondere es unterließ, den Knaben in eine Stellung zu bringen, in der das Treffen des Kopfes unmöglich war. Das Reichsgericht verwarf die eingelegte Revision.

Verurteilung zu 50 Mk. Geldstrafe. Landgericht Dresden (9. 10. 1901):

Ein Lehrer versetzte einem Schüler mit der linken Hand einen heftigen Schlag auf das rechte Ohr, worauf der Knabe heftige Schmerzen, Summen, Klingen und Sausen im Ohre empfand. Nach Ansicht des Gerichtes hatte der Lehrer sein Züchtigungsrecht überschritten, denn Ohrfeigen können, wenn sie auch nur einigermaßen heftig sind, überhaupt nicht als erlaubtes Züchtigungsmittel angesehen werden, da sie geeignet sind, die Gesundheit der Kinder zu gefährden.

e) Die sonstigen Gründe der Überschreitung bezw. des Mißbrauchs des Züchtigungsrechtes.

Neben der Überschreitung des Züchtigungsmaßes kommen als Gründe für den Mißbrauch des Züchtigungsrechtes noch in Betracht grundlose Züchtigung, Züchtigung zur Verfolgung unerlaubter Zwecke, Züchtigungen, die gegen Sitte und Anstand verstoßen u. a. m.

Die Frage, wann ein genügender Anlaß zur Vornahme einer Züchtigungshandlung vorliegt, lassen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unbeantwortet. Dagegen finden sich vielfach Bestimmungen hierüber in den Ministererlassen usw.

Da wir diesen jedoch keine gesetzesgleiche Kraft beimessen, ist ihre Bedeutung für uns hierbei auch nur gering. Die hier zu beantwortende Frage muß vielmehr in erster Linie dem verständigen Ermessen des Lehrers, im Notfalle der Entscheidung des Richters überlassen bleiben. Bei der Erziehung muß „mehr wie sonst die Individualität des Kindes und des konkreten Falles berücksichtigt werden. Das kann nur der Züchtigungsberechtigte selbst, vor dem sich der deliktische Tatbestand der kindlichen Ungezogenheit abgespielt hat und der gleich nach Begehung derselben in der Lage war, ihn möglichst richtig zu beurteilen“.[1])

[1]) Kaufmann a. a. O. S. 135. Ebenso Rüdorff zu § 223 Nr. 4.

Denselben Standpunkt vertritt auch das Reichsgericht,[1]) wenn es sagt, daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht schon darin liegt, daß die Züchtigung auf einem objektiv unrichtigen Urteile des Lehrers über das Verschulden des Zöglings beruht.[2])

Dagegen wird es Sache des Richters sein, festzustellen, ob der Lehrer das ihm überlassene Recht vorsätzlich in der Weise mißbraucht, daß er wissentlich einen Unschuldigen züchtigt, oder daß er absichtlich eine mit dem Verschulden in keinem Verhältnis stehende Strafe verfügt.

Was den Zweck der Züchtigung anbetrifft, so ist schon in anderem Zusammenhange darauf hingewiesen worden, daß eine Züchtigung nur zum Zwecke der Erziehung vollzogen werden darf. Eine zu einem anderen Zwecke vorgenommene Züchtigung ist objektiv widerrechtlich.[3]) Dies gilt in gleichem Maße von Züchtigungen, die ein Lehrer nur zur Befriedigung seiner Brutalität oder aus dem Drange zu Gewalttätigkeiten vornimmt,[4]) ebenso von Züchtigungen, durch die der Lehrer seine Wut, seine Rachsucht gegen den Schüler oder dessen Angehörige betätigen will usw.

Weitere Aufzählungen können wir uns wegen der einheitlichen Auffassung dieser Frage ersparen.

Als Mißbrauch des Züchtigungsrechtes dürften schließlich Züchtigungshandlungen anzusehen sein, die Sitte und Anstand gröblich verletzen. Die Gewerbeordnung sagt im § 127a ausdrücklich, daß unanständige Züchtigungen verboten sind. Diese Bestimmung regelt allerdings nur die Züchtigungsbefugnis des Lehrherrn seinen Lehrlingen gegenüber. Da das Verbot unanständiger Züchtigungen aber mit Rücksicht auf die Sittlichkeit, deren Begriff ein einheitlicher ist, ergangen ist, so wird man ohne Bedenken die gleichen Grundsätze bei den Züchtigungen der Schüler in Anwendung zu bringen haben.[5])

---

[1]) RG. Bd. 2 S. 14.

[2]) Ebenso Hubrich a. a. O. S. 174; Schaeffer a. a. O. S. 59.

[3]) Ebenso Hubrich a. a. O. S. 171/72; Schaeffer a. a. O. S. 57.

[4]) s. Schaeffer a. a. O. S. 57; Havenstein a. a. O. S. 256; Rechtspr. Bd. 9 S. 166; RG. Bd. 2 S. 11.

[5]) Ebenso Havenstein a. a. O. S. 257/58; Schaeffer a. a. O. S. 67/68.

Die hier angeführten Züchtigungsarten werden die Fälle eines Mißbrauches des Züchtigungsrechtes freilich nicht erschöpfen. Bei verständiger Würdigung des Züchtigungszweckes wird man indes wohl immer zu dem richtigen Ergebnisse kommen.

Zweiter Hauptteil.

Die innere (subjektive) Seite des Deliktes der Körperverletzung.

A. Vorsatz.

§ 4.

Vorsatz und Vorsatztheorien. Das Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit, ein notwendiger Bestandteil des Vorsatzes.

Hat ein Lehrer sein Züchtigungsrecht mißbraucht, so hat er objektiv widerrechtlich gehandelt. Damit ihm aber diese Überschreitung des Züchtigungsrechtes zugerechnet werden kann, ist erforderlich, daß er hierbei auch schuldhaft gehandelt hat.

Das Strafgesetzbuch kennt als Arten der Verschuldung Vorsatz und Fahrlässigkeit. Beide werden im folgenden einer Betrachtung zu unterziehen sein. Der Vorsatz wird nur in Hinsicht auf die Körperverletzung eine Rolle spielen, die Fahrlässigkeit dagegen sowohl in Hinsicht auf den Tod als auch auf die Körperverletzung.

Unter Vorsatz versteht man kurz ausgedrückt nach der Willenstheorie das Wollen, nach der Vorstellungstheorie die Voraussehbarkeit (Vorstellung, Voraussicht) des Erfolges. Die Vorsatztheorien zum Gegenstand der Erörterung zu machen, erübrigt sich.

Von Wichtigkeit ist hingegen die Feststellung, ob und was für ein Bewußtsein des Täters von seiner Tat zum Vorsatz gehört. Die Ansichten hierüber gehen sehr auseinander. Nach

manchen[1]) ist das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht Merkmal des Vorsatzbegriffes. Andere[2]) verlangen es unbedingt. Wieder andere[3]) sehen nicht das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, wohl aber das der Pflichtwidrigkeit als notwendige Voraussetzung des Vorsatzes an. Endlich gibt es noch Theorien, die bald die Möglichkeit der Kenntnis der Rechtswidrigkeit in concreto,[4]) bald die Möglichkeit der Erkenntnis der Pflichtwidrigkeit zum Vorsatze verlangen.[5]) Verschwindend ist die Zahl derer, die das Bewußtsein der Normwidrigkeit,[6]) der Strafwürdigkeit,[7]) Gesellschaftswidrigkeit,[8]) Strafbarkeit,[9]) Staatswidrigkeit[10]) fordern.

Wir bemerken, daß die Staatswidrigkeitstheorie, wie sie Bekker vertritt, er spricht von der Pflichttreue des „guten und getreuen Staatsbürgers", im großen und ganzen der Pflichtbewußtseinstheorie sehr nahe kommt, denn wie Bekker selbst sagt ist der Begriff getreuer Staatsbürger kein für den Staat

---

[1]) v. Liszt a. a. O. S. 178 § 41; Frank a. a. O. zu § 59 II, 2b; Hugo Meyer 1875 S. 164; v. Bar im Gerichtssaal Bd. 38 S. 252ff.; Lucas. Die subjektive Verschuldung 1883 S. 66; Löffler. Die Schuldformen des Strafrechts 1895 S. 264; Heinemann, ZStW. Bd. 13 S. 371/72; Wachenfeld, Strafrecht, Enzykl. von Holtzendorff Bd. 2 S. 265; RG. Bd. 2 S. 269, Bd. 8 S. 183, Bd. 15 S. 159, Bd. 20 S. 394, Bd. 22 S. 417, Bd. 37 S. 42.

[2]) Olshausen a. a. O. zu § 59 Nr. 30; Birkmeyer, Das Strafrecht, in der Enzykl. 1901 S. 1056 Nr. 5; Meyer-Allfeld a. a. O. 1907 S. 133 Z. 4; Beling, Lehre vom Verbrechen 1906 S. 180.

[3]) Hälschner a. a. O. Bd. 1 1881 S. 296/97; Kohlrausch a. a. O. Bd. 1 1903 S. 24; Dohna a. a. O. S. 93/94; Liepmann, Einleitung in das Strafrecht 1900 S. 133; Finger a. a. O. S. 261; Bünger in Z. f. ges. R. Bd. 6 S. 340.

[4]) Seuffert, Strafgesetzgebung der Gegenwart Bd. 1 1894 S. 87.

[5]) Mayer, M. E., Rechtsnormen und Kulturnormen 1903 S. 80.

[6]) Binding, Normen Bd. 2 S. 486—500, 400—404 und Grundriß des deutschen Strafrechts Allgem. Teil 1907 S. 115/16.

[7]) Geßler, Über den Einfluß des Rechtsirrtums im Strafrecht, im Gerichtssaal Bd. 10 S. 217, 307, Bd. 14 S. 232.

[8]) Meyer, Lehrb. d. deutschen Strafrechts 3. Aufl. S. 152.

[9]) Oertmann im Gerichtssaal Bd. 29 S. 241ff.

[10]) Bekker, Theorie des heutigen deutschen Strafrechts 1859 Bd. 1, s. bes. S. 272/73.

unwandelbarer, sondern ein Begriff, der sich nach Ort und Zeit bestimmt.

Interessant ist auch der Standpunkt Köhlers,[1]) nach dem diese Frage nicht allgemein, sondern von Fall zu Fall zu entscheiden ist.

Bei Beantwortung der Frage, welcher von den vielen Theorien der Vorzug zu geben sein wird, ist die naheliegende Vorfrage die, was sagt denn das Gesetz über den Vorsatz. Es sind mannigfache Versuche unternommen worden, diesen oder jenen Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches — ausdrückliche Bestimmungen über den Vorsatz gibt das Strafgesetzbuch nach dem Vorbilde des preußischen Strafgesetzbuches nicht — für die eine oder die andere Theorie zu verwerten.

So hat man sich[2]) auf die §§ 56—58 StGB., die von der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht handeln, zugunsten der Theorie des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit bezogen. Nach Ortloff hat der Gesetzgeber damit folgendes zum Ausdruck bringen wollen: „Die Begehung einer strafbaren Handlung ist jedem zur Schuld zuzurechnen, der Strafbarkeitserkenntnis besitzt, nicht dem, der sie in concreto nicht besessen hat, Jugendlichen und Taubstummen aber schon dann nicht, wenn ihnen der Grad von Verstandesreife (Einsicht) fehlt, der erforderlich ist, um die Erkenntnis der Strafbarkeit haben zu können". Auch die Motive zu § 54 des Entwurfes,[3]) die besagen, „der Täter muß imstande gewesen sein, zu erkennen, daß seine Pflicht die Unterlassung jener speziellen Handlung fordere und er durch Begehung der letzteren sich einer Kriminalstrafe aussetze", werden herangezogen. Kann denn deutlicher die Erkenntnis der Normwidrigkeit und Strafbarkeit als Schuldvoraussetzung ausgedrückt werden? so schließt Ortloff.[4])

---

[1]) Köhler, Die Strafbarkeit des Rechtsirrtums 1904 S. 79.

[2]) Ortloff, Die Strafbarkeitserkenntnis als Schuldvoraussetzung 1891 S. 62 ff.

[3]) s. Stenograph. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes 1870 S. 58.

[4]) Ortloff a. a. O. S. 68 Anm. 1.

Diese Auslegung des § 58 StGB. ist insofern bedenklich, als nicht selbstverständlich ist, daß der Gesetzgeber, wenn er auch im § 58 eine bestimmte Vorstellungsfähigkeit verlangt, in jedem Falle eine solche Fähigkeit voraussetzt, mithin ihren Mangel als Entschuldigung gelten lassen will.[1])

Auch könnte man mit gleichem Rechte den § 58 StGB. dahin ausbeuten, daß man sagt: Der Gesetzgeber verlangt bei dem jugendlichen Täter und Taubstummen ausnahmsweise die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht.

Richtig bemerkt auch Lucas[2]) gegen Ortloff, daß sich das Gesetz, wenn diese Erkenntnis selbst bei Erwachsenen wirklich vorhanden sein müßte, bei Jugendlichen nicht mit der zu dieser Erkenntnis erforderlichen Einsicht, also einem bloßen, den Grad der Intelligenz ausdrückenden geistigen Zustande begnügen könnte, der völlig dahingestellt sein läßt, ob die Strafbarkeit wirklich erkannt worden ist. Wie die Motive übrigens selbst sagen, sollte „die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht" nur ein präziserer Ausdruck für Unterscheidungsvermögen sein.

Mit der Ansicht, die Absicht des Gesetzgebers sei bestimmt nur diese oder jene gewesen, muß man in Zweifelsfällen überhaupt recht vorsichtig sein. Wir glauben, aus den §§ 56—58 StGB. folgt für oder gegen die Frage, ob zum Vorsatz das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit usw. gehöre, nichts.

Weiterhin wird als Beleg für diese oder jene Theorie der vielumstrittene § 59 StGB. genannt. Mayer[3]) und Merkel[4]) führen ihn zum Beweise, daß ihre Theorie (Möglichkeit des Bewußtseins der Pflichtwidrigkeit) mit dem geltenden Rechte in Einklang stehe, an. Nach ihrer Meinung erkenne das Gesetz, indem es bestimme, daß Tatumstände, die zum gesetzlichen Tatbestande gehören, bei unverschuldeter Unkenntnis derselben nicht zugerechnet werden sollen, das in Frage stehende Erfordernis

[1]) Ebenso Cornill, Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit in der Dolus-Auffassung des RStGB. 1907 S. 45.

[2]) Lucas a. a. O. S. 71; Bünger in Z. f. ges. R. Bd. 6 S. 350.

[3]) M. E. Mayer, Rechtsnormen und Kulturnormen S. 80.

[4]) Merkel, Lehrb. 1889 S. 89.

in unzweideutiger Weise an, denn unverschuldet sei eine Unkenntnis, der kein pflichtwidriges Verhalten zugrunde liege.[1]) U. E. ist auch diese Folgerung nicht überzeugend. Im Gegenteil. Ist es schon recht bedenklich, hier von Tatumständen im Sinne des § 59 zu sprechen, so scheitert der Beweis vollends an dem Umstande, daß der § 59 weiter nichts als eine unvollkommene Vorschrift über den Tat- nicht Rechtsirrtum enthält. Das wird auch von anderen angenommen.[2])

Aber auch für die entgegengesetzte Ansicht, daß zum Vorsatz kein Bewußtsein der Rechtswidrigkeit erforderlich sei, läßt sich aus § 59 StGB. u. E. nichts entnehmen.

Schließlich verweisen wir noch auf den Versuch, aus denjenigen Paragraphen des Strafgesetzbuches, die das Wörtchen rechtswidrig oder einen gleichbedeutenden Ausdruck in den Paragraphen aufgenommen haben, Vermutungen für die Absicht des Gesetzgebers ableiten zu wollen. Es ist gesagt worden[3]): Wenn der Gesetzgeber das Wort rechtswidrig oder eine ähnliche Wendung in einen Paragraphen aufgenommen hat, so müsse das doch irgendeine Bedeutung haben, der Gesetzgeber könne doch unmöglich etwas Selbstverständliches und Überflüssiges ausgesprochen haben. Folglich sei das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nur in diesen Paragraphen notwendig. Mit vollem Recht kann dagegen geltend gemacht werden, daß die Auswahl der Paragraphen, die der Gesetzgeber mit jenen Ausdrücken ausgestattet hat, eine ziemlich willkürliche ist. Gerade der uns hier interessierende § 223 StGB. ist hierfür so recht charakteristisch. Wenn v. Liszt[4]) meint, die Aufnahme der Bezeichnung rechtswidrig in gewisse Paragraphen erkläre sich damit, daß gerade bei diesen Straftaten die Abgrenzung der nicht rechtswidrigen von den rechtswidrigen Fällen besondere Schwierig-

---

[1]) Merkel a. a. O. S. 68.

[2]) s. besonders Hippel in Vergl. Darst. des deutschen und ausländischen Strafrechts Allgem. Teil Bd. 3 S. 548 und Vorentw. zu einem deutschen StGB. Allgem. Teil S. 203 u. 215. Gegen Mayer auch Kohlrausch a. a. O. S. 17 Anm. 1 und Kohler a. a. O. 1904 S. 71.

[3]) Frank a. a. O. zu § 59 II, 2b a. E.

[4]) v. Liszt a. a. O. S. 141 III, 1.

keiten biete, oder wenn er behauptet, sie sei auch in der reichsrechtlichen Zulassung einer landesrechtlichen Erlaubnis zur Vornahme solcher Handlungen begründet, so fragt man sich mit Recht, kommen diese Fragen nicht gerade bei der Körperverletzung in Betracht! Und doch fehlt in § 223 StGB. der Hinweis auf die Rechtswidrigkeit.

Das Ergebnis ist überall das gleiche. Man kann von keiner der hier erwähnten Gesetzesbestimmungen mit voller Überzeugung sagen, sie enthalte einen sicheren Beweis dafür, daß der Gesetzgeber auf seiten dieser oder jener Theorie stehe. Den wenigen Anzeichen, die nach dieser oder jener Richtung ausgebeutet werden, wird ein u. E. zu großes Gewicht beigelegt. Hippel[1]) hat recht, wenn er meint, es liege einer derjenigen Fälle vor, in denen das Gesetz schweige, die Entstehungsgeschichte wenig wertvoll ist und Theorie und Praxis sich bisher als unfähig erwiesen haben, ein Gewohnheitsrecht zu erzeugen.

Wir haben hiernach freie Hand in der Wahl der richtigen Theorie. Ohne Zögern werden wir die als die einzig wahre ansehen können, die die meiste Garantie dafür bietet, daß sie die gerechteste ist.

Diese Gewähr gibt uns die Theorie, die kein Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zum Vorsatz verlangt, nicht. Wir wissen, daß behauptet worden ist,[2]) wenn die Strafe zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung notwendig wäre, so sei sie auch gerecht. Das kann aber unmöglich richtig sein. Ohne Schuld keine Strafe! Dieses Wort vergessen hieße rückwärts anstatt vorwärts schreiten.

Die richtige Entscheidung werden wir demnach unter denjenigen Theorien suchen können, die zum Vorsatz das Bewußtsein der Rechts- bezw. Pflichtwidrigkeit verlangen. Nach der ersteren liegt dann kein vorsätzliches Handeln vor, wenn der Täter seine Tat für rechtmäßig gehalten hat, d. h. wenn er nicht wußte, daß sein Verhalten den Anforderungen des objektiven Rechts

---

[1]) Hippel in Vergl. Darst. Allgem. Teil Bd. 3 S. 565.

[2]) s. Heimberger, Der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht 1903 S. 32.

widerstreite, bei der letzteren kommt noch hinzu, daß er außerdem seiner Pflicht gemäß gehandelt zu haben glaubte. Dort entschuldigt also jedes unbewußte Handeln gegen das objektive Recht, hier dagegen nicht ohne weiteres. Denn unter Pflichtwidrigkeit verstehen wir mit Finger[1]) die in das Bewußtsein des Handelnden reflektierte Tatsache der Mißbilligung der Handlung seitens des Kreises der Rechtsgenossen, in dem man lebt. Auch Merkel[2]) und Mayer[3]) sprechen etwas Ähnliches aus, wenn sie sagen, die Pflichtwidrigkeit einer Person bemesse sich nach dem geltenden Werturteile, denn Werturteile sind nach Mayer die im Volke lebenden Anschauungen. Die hierdurch erreichte Erweiterung der Haftung ist u. E. sehr angemessen. Der Rechtsnormen gibt es so viele, daß selbst der Jurist manchmal nicht mit allen vertraut ist. Um wieviel leichter könnte sich dann der Laie damit entschuldigen, daß er sagt, er habe nicht gewußt, daß sein Handeln mit den Forderungen der Rechtsordnung nicht im Einklange stehe. Das Pflichtgefühl dagegen spricht eine lebendige Sprache. Schule und Leben, Beruf und Verkehr haben es bewirkt. „Selbst dem Kinde, das in schlechter Gesellschaft aufwächst, das von seinen Eltern zu einem Diebstahl angehalten wird, drängt sich die Pflichtwidrigkeit dieser oder jener von elterlicher Autorität gebotenen Handlung dadurch auf, daß es bei Anhaltung zu ihr gleichzeitig belehrt wird, sich vor der Gefahr zu schützen, die solches Tun im Gefolge hat.“ [4]) Handelt der Mensch aber gegen sein Pflichtbewußtsein, so verdient er Strafe mit vollem Recht. Wie sagt doch schon Heinze[5]) im Jahre 1861: „Darin besteht und wird vom Staate erblickt die Schuld des Verbrechers, daß ihn die Vorstellung der mit der Schutzwehr der Strafsatzung umgebenen Pflicht, das Bewußtsein der Verletzung dieser Pflicht, nicht abgebracht hat von der Verfolgung des dem Verbrechen zugrunde liegenden egoistischen

---

[1]) Finger a. a. O. S. 229.

[2]) Merkel a. a. O. S. 70.

[3]) M. E. Mayer, Die schuldhafte Handlung S. 110.

[4]) Finger a. a. O. S. 231.

[5]) Heinze, Über den Einfluß des Rechtsirrtums im Strafrecht, im Gerichtssaal Bd. 13 S. 437.

Zweckes". Das scheint uns eine gerechte Theorie! Der gegen sie erhobene Vorwurf, sie sei grundunjuristisch und verwirrend,[1]) weil gesellschaftliche, moralische, religiöse Pflichten als solche den Juristen nichts angehen, trifft nicht zu. Das ist gerade eine jener verderblichen Verkennungen, als ob Recht und Kultur grundverschiedene Begriffe wären. Im Gegenteil. Beide stehen notwendigerweise in enger Berührung miteinander. Nähere Ausführungen müssen wir uns versagen. Wir verweisen auf die treffliche Schrift von M. E. Mayer, Rechtsnormen und Kulturnormen S. 19 ff. Sehr zu Recht bemerkt auch Geyer[2]): „Der Staat kann sich nicht gleichgültig verhalten gegen die herrschenden Volksanschauungen. Sonst treten die Wirkungen der Bestrafung in Widerspruch zu der Idee der Gerechtigkeit und anderen Ideen. Ein dem Volksbewußtsein nicht entsprechendes Recht kann nur verderblich sein. Muß nicht geradezu Erbitterung denjenigen erfassen, der wegen eines vorsätzlich begangenen Deliktes bestraft wird, obgleich er doch pflichtgemäß gehandelt zu haben glaubte?" Keine Strafe ohne Schuld! wird immer wieder als oberster Grundsatz des Strafrechts hingestellt. Heißt es aber ihn in die Wirklichkeit umsetzen, wenn wir einen solchen Menschen dennoch strafen? Die Strafe hat in solchem Falle einfach keinen Sinn, denn sie widerspricht ihrem Wesen und Zweck. Treffliche Ausführungen gegen die Theorie, die kein Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zum Vorsatz verlangt, enthält auch die kleine Schrift Allfelds: Die Bedeutung des Rechts-

---

[1]) Beling, Die Lehre vom Verbrechen 1906 S. 183; Ortloff a. a. O. S. 76; Lucas a. a. O. S. 83; auch Cornill a. a. O. S. 4: „Pflichtwidrigkeit ist ein Moralbegriff, kein Rechtsbegriff. Was im einzelnen Falle für den einzelnen Pflicht ist, läßt sich nicht immer leicht bestimmen. Man denke nur an das Dilemma eines zum Duell geforderten Offiziers". Cornill vergißt, daß jedem Offizier das gesetzliche Verbot des Zweikampfes bekannt ist, und daß er sich durch das Austragen eines Duells in bewußter Weise gegen das Gesetz auflehnt. Das bewußte Handeln gegen die Rechtsordnung macht aber, wie schon oben erwähnt, selbstverständlich auch nach der Pflichtbewußtseinstheorie strafbar.

[2]) Geyer, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht Allgem. Teil 1884 Bd. 1 S. 77, 3.

irrtums im Strafrecht.[1]) Wir verkennen allerdings nicht, daß es bisweilen schwer halten wird, dem Täter sein Handeln gegen das Pflichtbewußtsein zu beweisen. Allein das kann der Richtigkeit der Theorie keinen Abbruch tun. In der überwiegenden Mehrzahl der Delikte wird ja außerdem ein solches Vorbringen des Angeklagten unbeachtet gelassen werden können, weil der Natur der Sache nach der Einwand des pflichtmäßigen Handelns hier ein Nonsens wäre. In den wenigen Fällen aber, in denen das wirklich zweifelhaft ist, mag man lieber einen Menschen nur wegen Fahrlässigkeit strafen oder, wenn das Gesetz eine solche nicht vorsieht, freisprechen, denn in dubio pro reo! Zur Bestrafung eines Angeklagten gehört ja doch zweierlei, Nachweis der Tat und Nachweis der Schuld. Das zweite Erfordernis ist dem ersten vollkommen gleichberechtigt. Ebenso wie der Angeklagte freigesprochen wird, wenn seine Tat nicht klar erwiesen ist, ebenso muß es auch bei nicht einwandfrei erbrachtem Beweise der Schuld geschehen.

Im übrigen möchten wir noch kurz eine Theorie erwähnen, weil sie eine Abart der hier zugrunde gelegten Theorie zu sein scheint, wir meinen die der Möglichkeit des Bewußtseins der Pflichtwidrigkeit. Ihr Hauptvertreter M. E. Mayer,[2]) der zwei Jahre vorher noch Anhänger der Pflichtbewußtseinstheorie war, verteidigt sie in bestechender Weise. Er meint, die Voraussetzung, daß der Handelnde seinen Willen mit dem Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit betätigt hat, gehe zu weit: „Wir können", führt er aus, „die Bedingungen der Zurechnung weiter fassen und müssen es, um diejenige Strenge der Rechtspflege zu wahren, die für einen wirksamen Schutz der Rechtsgüter unentbehrlich ist". In der Tat ist dieser Gedanke beachtenswert. Er ist auch von anderer Seite gegen die von uns verteidigte Theorie angeführt worden. Aber von der Unrichtigkeit der Pflichtbewußtseinstheorie überzeugen kann er uns nicht. Wir erkennen an, daß die Rechtsgüter des Menschen eines wirksamen Schutzes bedürfen, wir halten es aber nicht für das geeignete, ja wir halten es für ein verwerfliches Mittel, einen, der unbewußt pflicht-

[1]) Rede beim Antritt des Prorektorats, Leipzig 1904.

[2]) M. E. Mayer, Rechtsnormen und Kulturnormen 1903 S. 79 ff.

widrig Rechtsgüter verletzte, ins Gefängnis zu stecken. Ein solcher mag auf andere Weise unschädlich gemacht werden, wenn es wirklich nottut; in eine Strafanstalt wegen vorsätzlichen Handelns gehört er aber nicht. Und wenn Mayer[1]) weiterhin meint: „Es sei berechtigt, eine Handlung als pflichtwidrig (vorsätzlich) zu charakterisieren, auch wenn der Handelnde es versäumt hat, sich über die Pflichten, die er hätte achten müssen, zu unterrichten. Er hätte sich über seine Pflichten vergewissern können und sollen und hat es nicht getan, er hatte die Möglichkeit, sich seiner Pflichtwidrigkeit bewußt zu werden und hat sie unbewußt gelassen", so ist nicht einzusehen, wo dann die Grenze zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln liegen soll. Heißt denn: er hätte sich seines pflichtwidrigen Verhaltens bewußt sein können und sollen viel anderes als: er hätte sich seines pflichtwidrigen Verhaltens bewußt sein können und müssen? Letzteres ist doch aber die Bezeichnung für fahrlässiges Handeln. Diese Theorie verwischt die Grenzen zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Aus diesem Grunde erscheint sie uns bedenklich und wir lehnen sie ab.

Als notwendige Folge der Annahme der Pflichtbewußtseinstheorie ergibt sich, daß die Irrtumslehre, insbesondere der Streit über die Bedeutung des strafrechtlichen und außerstrafrechtlichen Irrtums, hier keiner Erörterung bedarf, denn, hat der Lehrer im Bewußtsein seiner Pflicht gehandelt, so kann er nach der hier zugrunde gelegten Theorie in keinem Falle wegen Vorsatzes bestraft werden, ganz gleich, in welchem Irrtum er sich befunden hat. Die von vielen, insbesondere vom Reichsgericht[2]) vertretene Unterscheidung des Irrtums in Tatirrtum, bei dessen Vorhandensein ein vorsätzliches Delikt nicht vorliege, und in Strafrechtsirrtum, dessen Vorhandensein dem Verbrecher in keiner Weise zur Entschuldigung gereichen solle, ist übrigens von jeher scharf kritisiert und neuerdings mit wachsender Entschiedenheit bekämpft worden.[3])

---

[1]) M. E. Mayer a. a. O. S. 79.

[2]) RG. Bd. 33 S. 32, Bd. 4 S. 98, Bd. 15 S. 376, Bd. 23 S. 161, Bd. 26 S. 148, Bd. 31 S. 267, Bd. 41 S. 98, Bd. 43 S. 277.

[3]) Havenstein a. a. O. S. 254; Cornill a. a. O. S. 62.

Unter Zugrundelegung der Pflichtbewußtseinstheorie wollen wir im folgenden die Strafbarkeit der Überschreitung des Züchtigungsrechts durch den Lehrer verfolgen. Wir gehen hierbei von der schwersten Schuld aus und reihen ihr die weniger schwere und geringe Schuld an.

§ 5.

Vorsätzliche Körperverletzung mit Todesfolge.

Überschreitet der Lehrer sein Züchtigungsrecht oder mißbraucht er es gegen die von ihm erkannte Pflicht, welcher Gefahr der Lehrer bei schweren Verfehlungen der Kinder gar leicht ausgesetzt ist, so macht er sich einer vorsätzlichen Körperverletzung schuldig.

Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen sind verschiedene, je nachdem infolge einer solchen vorsätzlichen Züchtigung der Tod des Schülers eingetreten ist oder nicht.

Ist das erstere der Fall, so kommt § 226 StGB. zur Anwendung. Es ist hierbei vollkommen gleichgültig, ob der Tod des Schülers vom Lehrer vorausgesehen werden konnte oder ob er auf einen Zufall zurückzuführen ist. Zwar behaupten einige,[1]) daß in diesem Falle außer dem Kausalzusammenhange zwischen Körperverletzung und Tod auch ein mindestens fahrlässiges Verschulden in bezug auf den Tod vorliegen müsse. Hälschner[2]) versucht eine Begründung dieser Ansicht. Er meint, das Gesetz sei offenbar ungenügend und rechtfertige jene Schlußfolgerung keineswegs. Die Fassung des Gesetzes erkläre sich genügend auf andere Weise: „Man wird", so führt er aus, „es als die in den bei weitem meisten Fällen zutreffende Regel betrachten dürfen, daß wer eines der betreffenden dolosen Delikte verübte, die Möglichkeit einer Tötung vorausgesehen hat oder voraussehen konnte, darum konnte es entbehrlich erscheinen, das Er-

[1]) Schütze, Lehrb. d. deutschen Strafrechts 1872 2. Aufl. S. 396/97; Binding, Lehrb. 1902 Bd. 1 S. 50 Anm. 3; Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht 1884 Bd. 2 Abt. 1 S. 28.

[2]) Hälschner a. a. O. S. 28.

fordernis der Verschuldung ausdrücklich hervorzuheben". Diese Begründung scheint doch auf sehr schwachen Füßen zu stehen. Die menschliche Einsicht ist nur eine begrenzte. Sie kann unmöglich so weit gehen, daß der Mensch den Tod als Folge leichter Körperverletzungen, denn auch solche sind in dem § 226 StGB. inbegriffen, in den „bei weitem meisten Fällen" vorhersehen könnte. Auch der gekünstelten Herleitung seiner Ansicht aus der Entstehungsgeschichte des Strafgesetzbuches können wir uns nicht anschließen. Im Gegenteil. Das Strafgesetzbuch zeigt, daß es da, wo es eine verschuldete Verursachung meint, die betreffenden Bezeichnungen vorsätzlich oder fahrlässig hinzusetzt. Hieraus kann mit Recht geschlossen werden, daß dort, wo dies nicht der Fall ist, eine objektive Verursachung als hinreichend angesehen werden muß.[1])

Der Anwendbarkeit des § 226 StGB. im Falle bewußter Pflichtverletzung und eingetretenen Todes des Gezüchtigten steht daher nichts entgegen.

§ 6.

Vorsätzliche Körperverletzung ohne Todesfolge.

Wir gehen über zu der auf bewußter Pflichtverletzung beruhenden Züchtigung, die nicht den Tod des Schülers nach sich gezogen hatte.

Eine solche Züchtigung ist, wenigstens für den beamteten Lehrer, strafbar nach § 340 StGB. Der angestellte Lehrer ist Beamter im Sinne des § 359 StGB., denn er ist im mittelbaren Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit angestellt. § 223 StGB., der ebenfalls vorsätzliche Körperverletzung unter Strafe stellt, kommt deshalb nicht zur Anwendung, weil § 340 im Verhältnis zu § 223 die Spezialbestimmung ist, dem § 223 mithin vorgeht, § 223 greift aber dann Platz, wenn sich ein nichtbeamteter

[1]) So die meisten: Olshausen a. a. O. 1909 Bd. 1 S. 215; v. Liszt a. a. O. S. 161 III, 3; Frank a. a. O. zu § 59 II, 2b und § 226 I; Meyer-Allfeld a. a. O. S. 135 Nr. 5; Schwarze, Komm. zu § 226 S. 265; Rüdorff a. a. O. 1892 zu § 226 Nr. 10.

Lehrer, vor allem also ein Privatlehrer, eine vorsätzliche Überschreitung des Züchtigungsrechts hat zuschulden kommen lassen.

B. Fahrlässigkeit.

§ 7.

Fahrlässige Tötung.

Der Lehrer macht sich aber nicht bloß strafbar, wenn er bewußt pflichtwidrig, sondern auch, wenn er nur fahrlässig pflichtwidrig verfahren ist.

Wie den Vorsatz, so definiert das Gesetz auch den Begriff der Fahrlässigkeit nirgends. Aus § 59 Abs. 2 StGB. ist nichts zu entnehmen. Dagegen gibt uns gerade der § 222 Abs. 2 StGB., mit dem wir es hier zunächst zu tun haben, einige Anhaltspunkte, indem er von pflichtmäßiger Aufmerksamkeit spricht. Fahrlässigkeit könnte man hiernach wohl die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit oder besser noch die pflichtwidrige, unvorsichtige Herbeiführung des strafbaren Erfolges nennen.[1]) Die eben gekennzeichnete Unvorsichtigkeit wird anzunehmen sein, wenn jemand die im Verkehr erforderliche (§ 276 BGB.) Sorgfalt außer acht gelassen hat. Neben dieses objektive Moment muß das subjektive treten, daß der Täter nach seiner individuellen Fähigkeit auch in der Lage war, den Erfolg vorherzusehen.

Auch hier bei dem nur fahrlässigen Delikte unterscheiden wir wieder die zwei Fälle, ob der fahrlässigen Überschreitung oder des fahrlässigen Mißbrauchs des Züchtigungsrechts der Tod des Gezüchtigten gefolgt ist oder nicht.

Im ersteren Falle käme fahrlässige Tötung aus § 222 Abs. 2 StGB. in Betracht; aus Abs. 2 deswegen, weil der Lehrer durch sein Amt und seinen Beruf zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet war. Allgemein läßt sich die Frage, bei welcher Züchtigung der Lehrer den Tod des Schülers voraussehen konnte, nicht beantworten. Selbst bei der gefährlichsten Züchtigungsart,

---

[1]) Hippel a. a. O. Bd. 3 S. 567 Anm. 2; ähnlich Frank a. a. O. zu § 59 VI S. 137.

bei Schlägen an den Kopf, wird eine Vermutung für die Voraussehbarkeit eines solchen Ausganges nicht Platz greifen können. Insbesondere darf nicht die rein äußerliche Tatsache des Erfolges als Maßstab für die Überschreitung des Züchtigungsrechts benutzt werden.[1]) Die Entscheidung der Voraussehbarkeit oder Nichtvoraussehbarkeit des Todes wird vielmehr den Umständen des Einzelfalles gemäß zu beantworten sein. Wir würden z. B. eine solche Fahrlässigkeit für gegeben erachten, wenn der Lehrer Schläge gegen den Kopf (etwa starke Ohrfeigen) austeilt, obwohl er weiß, daß der Schüler sehr anfällig und zu Krankheiten, namentlich Kopferkrankungen, neigt, wenn an der Schule ein ähnlicher Fall tödlich verlaufen ist, wenn in Lehrerkonferenzen usw. derartige Fälle vorgetragen worden sind und vor Schlägen an den Kopf speziell wegen ihrer Lebensgefährlichkeit gewarnt worden ist usw. Hat ein Umstand dieser oder ähnlicher Art vorgelegen, so würde § 222 Abs. 2 StGB. für anwendbar zu erachten sein, sonst nicht.

§ 8.

Fahrlässige Körperverletzung.

Wird die Voraussehbarkeit des Todes des Schülers als Folge einer Züchtigung verneint, so käme eine Bestrafung des Lehrers aus § 230 Abs. 2 in Betracht. Eine fahrlässige Körperverletzung im 28. Abschnitte des Strafgesetzbuches gibt es nicht. Daher ist eine Beurteilung nur aus dem 17. Abschnitte möglich. Unter Körperverletzung ist im § 230 dasselbe zu verstehen wie im § 223, also Mißhandlung und Gesundheitsbeschädigung. Wenn vereinzelt angenommen wird,[2]) im § 230 könne nur Gesundheitsbeschädigung gemeint sein, da eine Mißhandlung nur vorsätzlich möglich sei, so ist das eine Verwechslung des objektiven und subjektiven Begriffes der Mißhandlung.[3])

[1]) Ebenso Schwarze im Gerichtssaal Bd. 29 S. 606/07; Hubrich a. a. O. S. 173 u. 177; Schaeffer a. a. O. S. 63.

[2]) z. B. Oppenhoff a. a. O. zu § 223 Nr. 23.

[3]) Ebenso Olshausen a. a. O. zu § 230; Löffler in Vergl. Darst. Bes. Teil Bd. 5 S. 214.

Es bedarf aber zur Bestrafung aus § 230 Abs 2 StGB. der Feststellung, daß der Lehrer das Vorhandensein einer gesundheitsgefährlichen Behandlung oder die Möglichkeit einer Gesundheitsbeschädigung des Schülers erkennen konnte. Auch hierfür lassen sich allgemeine Regeln nicht gewinnen. Es wird aber namentlich zu berücksichtigen sein, ob sich die Züchtigung gegen einen besonders empfindlichen Teil des Körpers richtet und ob dadurch und durch die Art ihrer Vornahme eine im übrigen nicht begründete Gefahr einer Beschädigung der Gesundheit des Schülers herbeigeführt werden konnte und sie für den Züchtigenden erkennbar war.[1]) Nicht beipflichten können wir der Ansicht Kaufmanns,[2]) der es für richtiger hält, in diesen Fällen, also bei Voraussehbarkeit der Körperverletzung, nicht aber des Todes, nicht einmal fahrlässige Körperverletzung (mit tödlichem Ausgange) anzunehmen, sondern freizusprechen. Kaufmann spricht diese Ansicht im Anschluß an spezielle Fälle aus, es ist daher möglich, daß er dies nicht verallgemeinert wissen will. Ein Grund für eine solche Milde wäre auch gar nicht einzusehen.[3]) Eines Strafantrages bedarf es nach § 232 StGB. nicht.

Ebenfalls nach § 230 StGB. wird die Straftat des Lehrers beurteilt, wenn er sein Züchtigungsrecht zwar fahrlässig überschritten hat, der Schüler aber nicht gestorben, sondern nur irgendwelche Gesundheitsbeschädigungen davongetragen hat oder gesundheitsgefährlich behandelt worden ist.

---

[1]) RG. Bd. 43 S. 281.

[2]) Kaufmann a. a. O. S. 218.

[3]) Ebenso Olshausen a. a. O. 1910 zu § 230, 3c; Löffler a. a. O. zu § 230 S. 260 und RG. Bd. 28 S. 272.

Schluß.

Der Mangel einer einheitlichen Rechtsprechung auf diesem Gebiete hat schon oft den Wunsch nach einer reichsrechtlichen Regelung des Züchtigungsrechtes des Lehrers laut werden lassen. Erst jüngst wieder beklagte sich die Schlesische Schulzeitung,[1]) daß der neue Entwurf des Reichsstrafgesetzbuches die gleiche Lücke aufweise wie das geltende Strafgesetzbuch, indem er das Züchtigungsrecht des Lehrers mit keinem Worte erwähne. Die in jener Zeitung erhobenen, ganz unstichhaltigen Bedenken könnten für die Aufnahme eines besonderen Paragraphen zur Regelung des Züchtigungsrechtes des Lehrers natürlich nicht bestimmend sein. Aber die reichsgesetzliche Regelung dieser Materie scheint uns schon wegen des damit verbundenen Eingriffes in andere partikularrechtlich geregelte Rechtsgebiete, insbesondere in das Recht der Schule, nicht angebracht. Gegen eine genauere Regelung des Züchtigungsrechtes des Lehrers durch die Landesgesetzgebung wäre dagegen nichts einzuwenden. Insbesondere aber wäre, wenn es dazu käme, zu wünschen, daß die Landesgesetzgebung dann die Bedeutung der schulbehördlichen Erlasse, den Grund so vielen Streites, klarlegte.

---

[1]) Schlesische Schulzeitung 1911 Nr. 10 S. 154.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Am 25. Februar 1886 wurde ich, Alfons Janissek, in Zaborze (Oberschlesien) als Sohn des Rektors Peter Janissek und seiner Ehefrau Pauline geb. Bartetzko geboren. Ich bin preußischer Staatsangehörigkeit und katholischen Bekenntnisses.

Nach dem Besuch der Kgl. Gymnasien zu Gleiwitz und Zaborze bestand ich Ostern 1906 in Zaborze die Reifeprüfung.

Hierauf studierte ich die Rechts- und Staatswissenschaften in Breslau, München und Berlin, bestand in Breslau am 10. November 1910 die erste juristische Prüfung und am 20. Januar 1911 die mündliche Doktorprüfung.

Zurzeit bin ich dem Kgl. Amtsgericht in Oberglogau als Referendar zu meiner Ausbildung überwiesen.